

V. K. 95.  
Aus dem Baltischen

# Rechtsleben

der Neuzeit.

~~~~~  
Von

Mag. iur. Th. von Bunge.

~~~~~

73730

## Inhalt:

Abwehr zweier Reformvorschläge.  
Gemischte Ehen.  
Die Fortsetzung zum Privatrecht vom Jahre 1890.  
Zum neuen Civilprozessverfahren.  
Ueber den Eid im Civilprozess.

Mitau, 1894.

E. Behre's Verlag.

Aus dem

# Baltischen Rechtsleben

der Neuzeit.

Von

5A  
1896

Mag. iur. Ch. von Bunge.

73730



**Mitau.**

G. Behre's Verlag.

1894.

Дозволено цензурою. — С.-Петербургъ 23-го Ноября 1893 г.

2st. A

9859

## Vorwort.

Von den nachfolgenden Aufsätzen wurden der erste, dritte und vierte durch den Aufsatz eines Anonymus im Schlußhefte der baltischen Monatschrift vom Jahre 1892 veranlaßt, der zur Widerlegung verschiedener irrtümlicher Ideen herausforderte. Um das Heft nicht allzu mager erscheinen zu lassen, wurden die beiden andern Erörterungen hinzugefügt, von denen die Nummer 2 ein Bruchstück einer andern Arbeit ist, während der Schlußartikel eine nähere Begründung des bereits im zweiten Bande meines baltischen Civilprozeßes enthaltenen Plaidoyers für die Beibehaltung resp. Wiederherstellung verschiedener gerichtlicher Gide enthält.

**Der Verfasser.**

Reval, im October 1893.

## Inhaltsverzeichnis.



1. Abwehr zweier Reformvorschläge auf dem Gebiete des Privatrechts . . . . .	1
2. Gemischte Ehen . . . . .	16
3. Die Fortsetzung zum Privatrecht vom Jahre 1890 . . . . .	21
4. Zum neuen Civilprozeßverfahren . . . . .	27
5. Ueber den Eid im Civilprozeß . . . . .	32



## Abwehr zweier Reformvorschläge auf dem Gebiete des Privatrechts.

In dem letzten Hefte der baltischen Monatschrift vom Jahre 1892, ist ein Herr S. bei Besprechung verschiedener Fragen aus dem Gebiete des baltischen Privatrechts und Civilprozesses mit zwei Reformvorschlägen hervorgetreten, die nicht nur an und für sich, sondern auch in der Art und Weise, wie sie vorgebracht wurden, ernste Bedenken hervorrufen mußten.

Es handelt sich um die heimischen Bauerprivatrechte und die eheliche Gütergemeinschaft nach livländischem resp. rigaschem Stadtrecht.

Nachdem Herr S. seine Reformvorschläge näher erörtert, wendet er sich zunächst an die livländische Ritter- und Landschaft mit der Aufforderung, das auf Anregung derselben vor mehreren Jahren ausgearbeitete Projekt eines Bauerprivatrechts wiederum aufnehmen zu lassen, und sich ins Einvernehmen mit den Städten zu setzen wegen „Unification des Rechts“, wobei er speciell die ehelichen Güterrechte ins Auge faßt; ein solcher Vorschlag der Uniformirung des Rechts möchte schon in Livland, das er besonders berücksichtigt, wenig Anklang finden, noch viel weniger aber in den beiden andern Provinzen. Herr S. scheint das auch selbst durchzufühlen, indem er verschiedene Einwürfe, die ihm gemacht werden könnten, gleich von Hause aus, replicando vorgehend, zu beseitigen sucht. Dieser Versuch aber möchte ihm kaum gelungen sein. Schon der erste Satz nach jener Aufforderung an die livländische Ritter- und Landschaft zeugt von der Unklarheit der in demselben enthaltenen Ideen. Herr S. sagt in dem unmittelbar darauf folgenden Satze: „Kräftige Initiative erhält politische Körperschaften bei Leben und Gesundheit.“ Ein schöner Gedanke! Aber wo sind denn die politischen Körperschaften, die bei Leben und Gesundheit sollen erhalten bleiben? Ritter- und Landschaft sind doch keine politische Körperschaft. Darunter kann man nur ein Konglomerat von Personen verstehen, die durch gemeinsame landwirtschaftliche Interessen zusammengehalten werden. Der Landschaft für sich wird niemand eine korporelle, geschweige denn eine politische Bedeutung beimessen wollen. Es bliebe daher die Ritterschaft. Wie steht es aber mit deren Lebenskraft, Lebensfähigkeit? Wie oft nicht ist schon die Idee

in höheren Kreisen aufgetaucht, an die Stelle dervielben die Landschaftsinstitutionen, wie sie im Innern des Reichs bestehen, zu setzen? Es gäbe dann aber auch nur ein solches Konglomerat von Landbesitzern, dessen Pflicht es ist, gemeinsame landwirtschaftliche und allenfalls landwirtschaftliche Interessen zu beraten, und die Bestätigung oder Nichtbestätigung ihrer Beschlüsse einem wohl mit staatswissenschaftlichen, nicht aber mit landwirtschaftlichen und landischen Kenntnissen ausgerüsteten, oft nur theoretisch gebildeten Beamtentum anheim zu stellen. Wo bliebe da die politische Korporation? Dank der gegenwärtig noch bestehenden Festigkeit der ritterschaftlichen Korporationen, dank vielleicht anderen, namentlich finanziellen Bedenken, ist die Einführung jener Rechtsinstitutionen bisher immer wieder zurückgestellt worden. Wo aber sind die anderen Korporationen mit denen die Ritterschaft in Betreff der Unification des Rechts sich ins Einvernehmen setzen soll? Die städtischen Korporationen! Sie galten auch für „ewige Personen“, wie sie in demselben Hefte der Monatschrift von Professor Erdmann besprochen worden, und doch haben sie das Zeitliche gesegnet und sind aus dieser Welt geschieden. An ihre Stelle sind die Stadtverordneten-Versammlungen getreten, ein alle vier Jahr zu erneuerndes Konglomerat von Personen, deren Pflicht es ist, die Verwaltung der Stadt zu beraten und ihre Beschlüsse der Bestätigung oder Nichtbestätigung höherer Instanzen anheim zu stellen, die hierbei weniger die lokalen, als vielmehr höhere Interessen in Berücksichtigung zu ziehen haben. Diese Versammlungen, und ebenso ihr ausführendes Organ, das Stadtamt, haben weder das Recht noch die Fähigkeit zur Initiative in legislativen Fragen, insbesondere auf dem Gebiete des Privatrechts. Es giebt also niemand, mit dem die Ritterschaft in Relation treten könnte. Daß sie aber von sich aus in rein städtischen Angelegenheiten die Initiative zu Aenderungen ergreifen sollte, wird weder irgend jemand ihr zumuten wollen, noch wird sie selbst sich dazu berechtigt erachten. Der von Herrn S. gemachte Vorschlag erweist sich also auf dem von ihm bezeichneten Wege als unausführbar. Wenn die von ihm angeregten Modifikationen des bestehenden Rechtes sich als notwendig herausstellen sollten, so müßte ein anderer Weg eingeschlagen werden. Es ist ferner zwar vollkommen richtig, wie Herr S. meint, es handle sich in den beiden gegebenen Fällen weder um nationale Rechte, noch um ständische Privilegien. Er bringt jedoch hier principiell die Zweckmäßigkeit nicht eines einzelnen Gesetzesparagraphen, sondern eines ganzen, seit Jahrhunderten ausgebildeten Rechtsinstituts, der sogenannten ehelichen Gütergemeinschaft zur Sprache. Das ist ein Gegenstand, bei dessen öffentlicher Erörterung sich unwillkürlich die Frage aufdrängt: ist es zeitgemäß, eine solche Discussion ins Leben zu rufen? Eine Bejahung dieser Frage ist mehr als bedenklich.

Auf den hier zu Lande so oft gehörten Einwand, daß man — kommt eine Reformfrage in Fluß, auch das noch verlieren kann, was niemand reformiren wollte, — eingehend, ist Herr S. der Ansicht, es wäre kein Schaden, wenn auch das ganze livländische Bauerprivatrecht aufhört, und die meisten besonderen Festsetzungen des livländischen Stadtrechts aufgehoben würden. Wird denn aber das, was an die Stelle ge-

setzt werden würde, besser sein? Man soll das unreine Wasser nicht ausgießen, als bis man reines hat. Und ist denn das gegenwärtig vorhandene factisch so unrein?

Was zunächst das Bauerprivatrecht anlangt, so muß ich von vornherein erklären, daß mir die provinziellen Agrarverhältnisse unserer Bauern nicht so genau bekannt sind, daß ich mir über dieselben ein selbständiges Urtheil anzumessen erlauben darf, wohl aber kann ich nicht umhin zu bemerken, daß, wo ich Gelegenheit gehabt mit Gliedern des Bauernstandes in geschäftliche Verührung zu treten, dieselben bei mir den Eindruck nicht nur der Zufriedenheit mit ihrer heutigen Lage, sondern auch eines gewissen Wohlstandes und einer gewissen Behäbigkeit hinterlassen haben. Wenngleich Ausnahmen hiervon bei zumeist verheiratheten und durch eigne Schuld verkommenen Leuten vorhanden sind, so ist doch auf der andern Seite hervorzuheben, daß eine verhältnißmäßig gar nicht geringe Zahl von Bauerneinwohnergliedern sich bis zum Erwerb größerer Landgüter emporgearbeitet haben. Herr S. muß darin gewiß recht gegeben werden, daß das in den Bauergesetzbüchern enthaltene, specielle Bauerprivatrecht an arger Unvollständigkeit und Unklarheit leidet. Berücksichtigt man jedoch die soeben hervorgehobene, vermögensrechtliche Lage der heutigen Bauerschaft, so wird man einräumen müssen, daß zwar Unvollständigkeit und Unklarheit der speciellen Bauerprivatrechte, wenn sie auch, wie Professor Erdmann ausspricht, zu großen Schwierigkeiten Veranlassung geben mögen, — die Bauern an der Erreichung eines solchen Wohlstandes nicht verhindert haben. Da nun den speciellen Bauerprivatrechten überdies die bezüglichlichen, von Herrn S. als vortrefflich anerkannten Landrechte als Hülfrecht zur Seite stehen, so fragt sich: Wozu unter solchen Umständen ein neues Gesetzbuch? und noch dazu ein solches, das, wie Herr S. bemerkt, nicht neu erfundene Satzungen Rechtsens bieten, sondern, wie daraus mit logischer Consequenz gefolgert werden muß, das bestehende Recht darstellen soll. Mir ist der vorerwähnte Entwurf der livländischen Ritterschaft nicht bekannt, doch fragt es sich, soll nach Ansicht des Herrn S. jener Entwurf für alle drei Provinzen Gesetzeskraft erlangen, oder für Livland allein. Im ersteren Falle müßten die betreffenden Organe in den andern Provinzen doch wohl auch um ihre Ansicht befragt werden, und Divergenzen wären kaum zu vermeiden. Im dem andern Falle würde es wieder vier verschiedene Bauerprivatrechte geben, und die von Herrn S. so sehr warm befürwortete Unification abermals in die Brüche gehen.

Jedoch ganz abgesehen von alledem, möchte ich jenem Entwurfe, er mag noch so vorzüglich sein, unter den derzeitigen Verhältnissen kein günstiges Prognostikon stellen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß in neuerer Zeit solche größere, in den Provinzen ausgearbeitete Gesetzesprojekte an maßgebender Stelle gar keine oder nur geringe Berücksichtigung gefunden haben.

Als zum Beispiel im Jahre 1864 die neuen Gerichtsordnungen Kaiser Alexanders II. publicirt worden, traten die Stände unter Hinzuziehung von bewährten Juristen zusammen, um nach denselben modernen Prinzipien, die den neuen Gerichtsinstitutionen zu Grunde gelegt

worden waren, einen, den in den Provinzen geltenden, erst eben codificirten, privatrechtlichen Normen anpassenden Entwurf für das Civilprozeßrecht zu beraten und zu Wege zu bringen. Ein anderer, jenem ersteren ganz entsprechender Entwurf wurde unter den Auspicien des damaligen Generalgouverneurs hergestellt. Weder der eine, noch der andere ist einer näheren Berücksichtigung gewürdigt worden. Fünfundzwanzig Jahre nach Publikation der allgemeinen Reichsgerichtsordnungen wurden dieselben mit nur wenigen, wohl durch jene Entwürfe und einen, im dritten Bande der Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft enthaltenen Aufsatz veranlaßten Abänderungen, in den Provinzen eingeführt. Lag hier weder nationale noch ständische Bedenken bei der fast gänzlichen Außerachtlassung jener Projekte vor, so würde, bei dem zu jetziger Zeit herrschenden Mißtrauen gegen alle vom Adel im Interesse der Bauern getroffenen Maßregeln, einem solchen Entwurfe wohl schwerlich irgend eine Berücksichtigung zu Teil werden. Die Vorstellung desselben könnte aber nur höchst wahrscheinlich den Glauben erwecken, daß das bestehende Recht schlecht sei, und einer Besserung bedürfe, weshalb denn, ohne näheres Eingehen auf die factisch bestehenden lokalen Verhältnisse ein neues auf „neu erfundenen, von niemand beehrten Satzungen Rechtsens“ beruhendes Gesetz den Bauern zu Teil würde.

Wie jedoch bereits oben ausgeführt, hat das bestehende, specielle Bauernprivatrecht die ruhige und gedeithliche Entwicklung des Bauernstandes seit den ersten Bauerverordnungen zu Anfang dieses Jahrhunderts nicht behindert. Wozu also an dem Bestehenden rütteln, wenn, während seines Bestehens, seiner Entwicklung keine schlimmen, wohl aber erfreuliche Fortschritte im Bauerstande gezeitigt worden?

Daß der von Herrn C. behufs Abänderung der ehelichen Güterrechte in den livländischen Städten vorgeschlagene Weg zur Zeit nicht realisirbar, ist bereits oben gezeigt. Der Vorschlag selbst aber erscheint vom rechtshistorischen Standpunkte aus unbegründet, außerdem in noch weit höherem Grade unzeitgemäß als der in Betreff des livländischen Bauerprivatrechts. Endlich liegt aber auch gar keine Nothwendigkeit für die proponirte Unification von Land- und Stadtrecht auf dem Gebiete der ehelichen Güterrechte vor.

Die Grundlage der ehelichen Güterrechte in den Ostseeprovinzen bildet die uralte, deutsche eheliche Vormundschaft, das Mundium des Ehemannes. Sie findet sich schon in den dem fünften und sechsten Jahrhundert angehörigen alten Volksrechten. Wenn die ältesten livländischen Rechtsquellen ihrer nicht direct erwähnen, so hat das seinen Grund einzig und allein darin, daß sie, die eheliche Vormundschaft, von den deutschen Einwanderern als etwas Selbstverständliches angesehen, der Aufzeichnung nicht bedurfte. In den Stadtrechten finden sich übrigens in negativer Weise Anhaltspunkte für die Geltung des ehemännlichen Mundiums, indem schon das lübbische Recht vom Jahre 1257 dem Manne die Veräußerung des unbeweglichen Gutes der Ehefrau verbietet, das hamburg-rigische Recht von 1270 aber die Veräußerung von gemeinsam erworbenen Immobilien nur bei Uebereinstimmung beider Ehegatten gestattet, woraus mit Recht gefolgert wird, daß um so weniger der Mann das von der Frau in

die Ehe eingebrachte Erbe (Immobil) einseitig alieniren durfte. In den land- und lehnrechtlichen Rechtsquellen, dem waldemar-erichschen Lehnrechte und dem ältesten livländischen Ritterrechte findet sich eine solche Beschränkung des freien Verfügungsrechtes des Ehemannes über das eingebrachte der Frau nicht. Dies lag offenbar in der schon damals sich ausbildenden Grundverschiedenheit in den landischen und städtischen Lebensverhältnissen. Auf dem Lande beruhte der Grundbesitz auf dem das weibliche Geschlecht ausschließenden Lehnrechte. Da somit von einem Grundbesitz der Frau überhaupt keine Rede sein konnte, bedurfte es einer solchen Beschränkung der ehemännlichen Vormundschaft nicht. In den Städten dagegen, wo sich Handel und Gewerbe ausbildeten, war der Grundbesitz nicht durch Lehndienste beschwert, sondern freies Eigentum, daher auch dem weiblichen Geschlechte zugänglich. Hier war daher die obige Beschränkung ganz am Platz. Auf dem Lande jedoch stellte sich die Notwendigkeit dieser Beschränkung der ehemännlichen Vormundschaft in Betreff der ehedrälligen Immobilien erst heraus, als durch die sogenannten Gnadenrechte der geistlichen Landesherren auch die Töchter zum Erbrechte im Lehn zugelassen wurden. Sie hat denn auch in dem, dem Sachsenspiegel entnommenen Capitel 42 des mittleren livländischen Ritterrechtes Aufnahme gefunden.

Näherte sich zwar auf diese Weise das Landrecht dem städtischen, so riefen doch die verschiedene Lebensweise und die verschiedenen Lebenszwecke auf dem flachen Lande und in den Städten solche principielle Unterschiede auch in den Rechtsanschauungen und den durch diese sich festigenden Rechtsnormen hervor, daß eine innere Verschmelzung der beiden heterogenen Rechtsgebiete nicht thunlich erschien.

Auf dem Lande bildete von jeher den Grundstock des Vermögens der Grundbesitz, wozu dann mit der Zeit noch die Capitalien, wie sie in den ältern Quellen genannt werden, die verbrieften Gelder, als besonders benannte Vermögensbestandteile hinzutraten, während das bewegliche Vermögen, Kleinodien eingeschlossen, nur einen Nebenbestandteil des ganzen Vermögens bildete.

In den Städten dagegen, wo Handel und Gewerbe ihren Sitz hatten, mußte mit zwingender Notwendigkeit gerade das bewegliche Gut den Hauptbestandteil des Vermögens bilden, das da eben Gegenstand von Handel und Gewerbe war, dabei aber auch stetem Handel, Wandel und Verkehr unterlag. Daher hatte denn nach den altdeutschen Rechtsparömien: „Hand muß Hand wahren“, und „Wo du deinen Glauben gelassen, da muß du ihn wieder suchen“, der Ehemann vermöge der ehemännlichen Vormundschaft das freieste Verfügungsrecht über die Mälen der Frau, ohne zu irgend einer Rechenschaftsablegung verpflichtet zu sein. Es ist hierbei gewiß von nicht geringer Bedeutung, daß die städtischen Rechtsquellen nirgends die Capitalien, verbrieften Gelder von der übrigen beweglichen, fahrenden Habe unterscheiden; dieselben bilden eben einen Teil des beweglichen Vermögens, mit dem der Mann bei seinem Handel und Gewerbe frei schalten und walten kann. Dort aber, wo Landrecht gilt, bilden die ausstehenden Forderungen einen festgelegten Bestandteil des Vermögens der Ehefrau, über den der Mann, als bloßer

Vormund der Frau in Betreff des Grundstockes, keine freie, selbständige Verfügung zu treffen befugt ist\*).

Diese Dreiteilung des ehelichen Vermögens nach Landrecht, gegenüber der Unterscheidung des Immobilienvermögens ganz im Allgemeinen von dem beweglichen nach Stadtrecht, ist, wie auch Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte hervorhebt, ein charakteristisches Merkmal für den Unterschied zwischen Landrecht und Stadtrecht schon während der Ehe. Weit größer war von Hause aus, und ist bis zum heutigen Tage geblieben, der Unterschied zwischen Land- und Stadtrecht in Betreff der ehelichen Güterrechte nach aufgelöster Ehe.

Nach den ältesten Landrechten, auch nach dem mittleren Ritterrechte und selbst nach dem estländischen Ritter- und Landrechte aus dem siebenzehnten Jahrhundert blieb die beerbte, d. h. mit Kindern hinterbliebene Wittwe, im Besitze des ganzen Nachlasses, ohne an die Hinzuziehung eines Beirates oder von Vormündern gebunden zu sein. In den Städten dagegen schrieben die ältesten Rechtsquellen schon die Hinzuziehung von Beiräten und Mitvormündern vor, was offenbar in den verwickelteren Lebensverhältnissen in den Städten seinen guten Grund hatte. Diese Unterschiede wurden jedoch in der Folge ausgeglichen in Livland durch die schwedische Vormünderordnung, in Piltten durch die pilttenschen Statuten, in dem übrigen Kurland und in Estland auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes, bis schließlich die obligatorische Hinzuziehung von Beiräten resp. Mitvormündern durch die Codification von 1864 allgemein sanctionirt wurde.

Der beerbte Wittwer bleibt in allen baltischen Rechtsgebieten im ungetheilten Besitze, und nur nach liv- und kurländischem Landrecht können die großjährigen Kinder die Auslieferung ihrer Erbanteile in dem mütterlichen Nachlasse fordern.

Ist sonach bei beerbter Ehe zwar kein großer Unterschied vorhanden, so stellt sich doch ein solcher um so mehr bei der unbeerbten Ehe heraus. Nach den Landrechten genießt der überlebende Ehegatte ein Wittwen-, resp. Witwerjahr, freilich auch in zeitlich und sachlich verschiedenem Umfange. Nach den Stadtrechten hat der Ueberlebende sich sofort mit den Blutsverwandten des Verstorbenen zu teilen, und darf höchstens dreißig Tage nach dem Tode des letzteren von dessen Verwandten nicht belästigt werden.

Was nun aber die Erbteilung zwischen dem Ueberlebenden mit eigenen oder Stiefkindern und mit den übrigen Blutsverwandten des Verstorbenen anlangt, so stimmt kaum eines der in den verschiedenen Rechtsgebieten bestehenden Rechte mit dem der andern überein, und namentlich die Land- und Stadtrechte stehen zu einander in einem diametralen Gegensatz.

\*) Das gilt auch für die livländische Landgeistlichkeit, und nur Kurland, das ja auch sonst in seinen Rechtsgrundsätzen von denen der beiden Schwesterprovinzen abweicht, macht eine Ausnahme, indem dort der Ehemann die Kapitalien der Ehefrau nicht nur kündigen, sondern auch ohne jegliche besondere Legitimation cediren kann.

Die Landrechte berücksichtigen hier nicht nur die oben erwähnte Dreiteilung des Vermögens, sie unterscheiden auch zwischen Landgütern und andern Immobilien, und selbst unter letzteren wird, wenigstens in dem von Herrn S. speciell ins Auge gefaßten Livland zwischen landischen und städtischen Immobilien ein Unterschied gemacht. Außerdem sind ihnen besondere Grundsätze über fahrende Habe, Leibzucht, Morgengabe, Widerlage eigen — es ist ein gar complicirtes Rechtsverhältniß.

Nach den Stadtrechten ist die Teilung eine viel einfachere. Nachdem die zur Teilung kommende Erbmasse, sei es nun wie in Livland stets, und in Estland unter besondern Umständen das zu einer Masse verschmolzene Vermögen beider Ehegatten, oder, wie ins besondere in Estland in der Regel nach lübischem Rechte das besondere Vermögen des Verstorbenen, — festgestellt ist, erfolgt die Teilung in diese Masse ohne Unterscheidung einzelner Arten von Sachen nach quoten Teilen.

Diese so tief eingreifenden Unterschiede beruhen auf denselben verschiedenen Lebensverhältnissen bei der landischen und städtischen Bevölkerung, wie sie schon oben in Betreff der Güterrechte während bestehender Ehe erörtert sind. Sie haben sich — im Gegensatz zu dem nur zu leicht den praktischen Lebensbedürfnissen nicht entvorkommenden, sogenannten Gesetzesrechte — im Laufe der Zeit aus dem socialen Leben von selbst entwickelt und, den jeweiligen Zeitumständen sich anpassend, auf dem Wege der Praxis in Verbindung mit der Doktrin zu dem herausgebildet, was sie oben sind. Dem Gesetzgeber lag nur ob, die längst in der Praxis und Doktrin ausgebildeten Rechtsnormen zu einem geordneten Ganzen zusammenzufassen, wie dies in der Codification von 1864 geschehen.

Jeder nicht durch zwingende Notwendigkeit hervorgerufene Eingriff in solche auf historischer Basis begründete, mit dem privaten Leben aufs engste verknüpfte, ja verwachsene Rechtsnormen kann nur dem Ganzen zum Nachteil gereichen. Es ist ja der große Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Rechte, daß ersteres, äußeren Verhältnissen leichter nachgebend, sich häufiger ändert, ohne das private näher zu berühren, ohne irgend welchen Einfluß auf dasselbe zu üben. Wir haben das zu Ende des vorigen Jahrhunderts bei Einführung der Statthalterschaftsregierung erlebt, und bei der vor wenig Jahren ins Werk gesetzten Justizreform. Sowohl vor mehr denn hundert Jahren, wie jetzt wurden die neuen Behörden, insbesondere die Justizbehörden, angewiesen, strikt das bestehende Privatrecht zur Grundlage aller ihrer Rechtsprüche zu nehmen. Dort, wo das Privatrecht sich dem öffentlichen nähert, und wo es sich dann meist um äußere Form handelt, ist eine solche Aenderung, ein solcher äußerer Eingriff nicht nur nicht absolut schädlich, er kann sogar im Gegenteil notwendig, ja wohlthätig sein. Es sei hier beispielsweise hingewiesen auf die mit der Justizreform eingeführte Neuordnung der öffentlichen Testamente, des Hypothekenwesens u. s. w. Wo es sich um solche äußere Formen handelt, die behufs größerer Klarheit, Uebersichtlichkeit und Sicherheit, nebenbei auch behufs Unificirung, Ausgleichung unnützer Verschiedenheiten einer Reform bedürfen und unterworfen werden, kann eine solche Gesetzgebung nur mit Freuden begrüßt werden.

Wo es sich aber um Rechtsnormen handelt, die sich aus dem innern Leben der Bevölkerung entwickelt, die derselben in Fleisch und Blut übergegangen sind, da darf eine Aenderung nur dort vorgenommen werden, wo sich aus dem Volksleben selbst eine solche Nothwendigkeit ergibt, wo sie im praktischen Leben schon vorbereitet ist, schon durch Uebung, Gewohnheit, Gewohnheitsrecht sich aus sich selbst heraus eingebürgert hat. Wo das nicht der Fall, da ist das Privatrecht der zarten Blume „Rühr mich nicht an“ zu vergleichen.

Und wir können stolz sein auf den dritten Band unseres Provinzialrechts, unser Privatrecht.

Schon in der Vorrede zum ersten Bande meines baltischen Civilprozesses habe ich darauf hingewiesen, wie die von mir zur Ergänzung und Erläuterung der russischen Civilprozeßordnung beigebrachten, ursprünglich nur auf unser provinzielles Recht, speziell unser provinzielles Privatrecht basirten Ausführungen durchgängig in den von mir erst später in Berücksichtigung gezogenen Entscheidungen des Civilcassationsdepartements des Senats ihre volle Bestätigung gefunden. Dieses bietet einen Beweis dafür, daß unser provinzielles Privatrecht jenen Entscheidungen als Richtschnur gedient hat, wo das allgemeine Reichsrecht nicht ausreichte. Es war ja übrigens eine schon früher bekannte Thatsache, daß in den höheren, gebildeten Kreisen unter den Juristen die Zuhülfenahme dieses Codex häufig benutzt worden ist. Es liegt also gewiß kein Grund vor, dieses allseitig anerkannte Recht einer Reform zu unterziehen, — weder im Allgemeinen, noch speciell auf dem von Herrn S. besprochenen Gebiete, wie die nachfolgenden Ausführungen darthun werden.

Als äußere Gründe für die Unificirung oder Vereinfachung des Rechts führt Herr S. zunächst an, daß die neuen Gerichtsinstanzen nicht den einzelnen Rechtsgebieten angepaßt seien, wodurch leicht Mißverständnisse über die Anwendungen des Land-, Stadt- und Bauerrechtes im einzelnen Falle entstehen können, sodann aber, daß die neuen Richter Fremdlinge im Lande seien und es ihnen schwer falle, die Unterschiede der Rechtsbestimmungen der einzelnen Rechtsgebiete in gebührender Weise zu erfassen.

Dem ersteren Punkte gegenüber ist zu bemerken, daß auch die früheren Provinzialobergerichte, das livländische Hofgericht, das estländische Oberlandgericht und das kurländische Oberhofgericht, je nach dem Ursprunge der Rechtsfachen nach Land-, Stadt- und Bauerrecht abzuurtheilen hatten, der Senat aber, wenn man die Bauerrechte ausschließt, für acht verschiedene Rechtsgebiete über das liv-, est-, kurländische und piltenische Landrecht, das liv-, est-, kurländische und narvische Stadtrecht seine Urtheilsprüche abzugeben hatte. Da für, nach Bauerrecht abzuurtheilende Rechtsfachen zunächst besondere Bauergerichte erster und zweiter Instanz berufen sind, die Friedensrichterplena aber nur formale, meist nicht das materielle Privatrecht betreffende Fragen als Cassationsinstanz zu entscheiden haben, so kommen für die neuen Gerichte hauptsächlich und fast ausschließlich die Land- und Stadtrechte einer Provinz in Betracht, da in jedem besondere Rechtsinstitutionen enthaltenden Gouvernement je ein, in Kurland sogar zwei Bezirksgerichte bestehen. Auch die Friedensrichter

haben, wenn eine Stadt in ihrem Distrikt liegt, nur nach dem örtlichen Land- oder Stadtrecht, sonst nur nach dem lokalen Landrechte zu urtheilen. Ueberdies sind sie nach dem Art. 70 der Civilprozeßordnung hauptsächlich Vermittelungs- oder Vergleichsinstanz, wo so genaue Kenntniß des materiellen Rechts weniger erforderlich ist.

Der Umstand aber, daß die heutigen Richter Fremdlinge sind und es ihnen schwer fallen mag, die Unterschiede des Rechts, sagen wir den Geist des Rechts richtig zu erfassen, — das können die Richter, wie das Recht suchende Publikum wohl bedauern, — dieser Uebelstand kann aber doch nicht Veranlassung geben, das mit innerer Nothwendigkeit aus sich selbst herausgewachsene Recht einer naturwidrigen Reform zu unterziehen. Ueberdies paßt jenes Argument des Herrn S. nicht auf alle von ihm als abänderungsbedürftig bezeichneten Artikel, so namentlich die ganze von ihm aufgezählte Reihe aus dem Vormundschaftsrecht, da in den Waiengerichten fast nur einheimische Glieder und Sekretäre fungiren.

Wenn Herr S. dann weiter die Zwecklosigkeit vieler Unterschiede als Motiv für eine Unifikation anführt, so muß ihm darin in gewissem Maße beige stimmt werden. Es handelt sich nur darum, auf welchem Wege eine solche Vereinfachung geschehen soll. Ein höchst zweckentsprechender Weg ist, wie verlautet, bereits in Aussicht genommen. Infolge der vielfachen, in den letzten Jahren erfolgten, oft tief eingreifenden, legislatorischen Aenderungen in unserem Privatrechtscode, deren voller Bedeutung in der Fortsetzung von 1890 doch nicht in genügender Weise Rechnung getragen werden konnte, soll sobald als möglich eine vollständig neue Ausgabe des dritten Bandes erscheinen, in der alle Modifikationen mit dem Texte selbst verschmolzen werden. Hier wird es möglich sein, auch jene Ausgleichungen vorzunehmen, wo sie, ohne dem Geiste der verschiedenen Land- und Stadtrechte zu widersprechen, sich als zweckmäßig erweisen sollten. Ein weiterer Zweck dieser neuen Ausgabe ist dann auch eine gründliche Revision des so höchst fehlerhaften russischen Textes, der von den neuen Richtern bitter beklagt wird. Bei der gegenwärtigen Lage der Rechtspflege ist eine solche Revision als in hohem Grade zeitgemäß und unumgänglich notwendig mit Freuden zu begrüßen.

Herr S. hat ein längeres Verzeichniß verschmelzungsbedürftiger Artikel unseres Privatrechts aufgestellt. Ein näheres Eingehen auf dieselben ist aber nicht am Platze, und nur darauf sei noch hingewiesen, daß die Unterschiede bei der gesetzlichen Erbfolge, zum größeren Teil wenigstens, ebenso wie bei den ehelichen Güterrechten auf dem principiellen Unterschiede der städtischen und landischen Lebens- und Rechtsverhältnisse beruhen, und daher einer Unificirung nicht unterzogen werden können.

Was aber die ehelichen Güterrechte betrifft, so werden wohl nachstehende Erwägungen genügen, um darzuthun, daß eine Verschmelzung und dadurch erzielte Vereinfachung dieses Rechtsinstituts nicht nur nicht notwendig, sondern erst recht auch nicht wünschenswert erscheinen.

Herr S. hat an dem städtischen ehelichen Güterrechte auszusetzen:

1) daß dem Ehemann die freieste Verfügung über das Vermögen der

Frau zusteht, 2) daß diese Befugniß sich auf die Immobilien der Frau ausdehnen kann, 3) daß er keine Rechenschaft abzulegen hat, 4) daß der Frau keine Mittel wider die Vergeudung ihres Mannes zu Gebote stehen, außer Scheidung oder Antrag auf Erklärung ihres Mannes für einen Verschwender, 6) daß diese der Ehefrau zustehenden Rechtsmittel das bereits Geschehene nicht wieder gut machen können, das Vergeudete unwiderrüflich verloren sei.

Bevor ich jedoch zur Beleuchtung dieser einzelnen Punkte übergehe, sind noch ein Paar allgemeinere Gesichtspunkte in das richtige Licht zu stellen.

Führt man die, wenn ich nicht irre, seit der Codification unseres Privatrechts üblich gewordenen Ausdrücke: livländisches und estländisches Stadtrecht auf ihre ursprünglichen Beziehungen als rigasches und lübisches-revalsches Stadtrecht zurück, so wird man darauf hingewiesen, von welchem Standpunkte aus man diese Rechte zu beurtheilen hat. Beide Rechte haben ihre Entwicklung in größeren Handelsemporien erhalten, ersteres in Hamburg und Riga, letzteres in Lübeck und Reval, welche letztere Städte zwar nicht mehr die Bedeutung großer Handelsemporien haben, aber gerade zur Zeit der Rechtsentwicklung zu den größten Handelsstätten der damaligen Welt gezählt wurden. Als diese Stadtrechte sich ausbildeten, trieben Riga und Reval einen bedeutenden Seehandel und dieser beherrschte die Rechtsanschauungen der städtischen Bevölkerung, dieser gab den Impuls zu den in jene Stadtrechte aufgenommenen Rechtsbestimmungen. Diese waren im Geiste weit ausschauender Handelsideen erwachsen, und hatten daher vornehmlich Handel und Wandel ins Auge gefaßt. Als diese Rechtsbestimmungen auf die übrigen Städte in Livland und teilweise in Estland ausgedehnt wurden, waren diesen Landstädten solche Handelsanschauungen fremd, und jene Rechtsbestimmungen mochten nicht im ganzen Umfange passend für die Landstädte sein.

Will man aber jene Stadtrechte von ihrem ursprünglichen Zweck aus in ihrer Bedeutung und in ihrem Werte beurtheilen, so muß man sie vom handelspolitischen Gesichtspunkte aus betrachten, nicht aber in ihrer secundären Bedeutung für die dem Handel fern stehenden, kleineren Landstädte. Nimmt man diesen handelspolitischen Standpunkt ein, so werden sich die von Herrn S. so hart und absprechend beurtheilten Rechtsgrundsätze auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts nicht nur rechtfertigen, sondern auch als unumgänglich notwendig erweisen. Wenn sich diese Unterschiede vom Landrecht in den kleinen Landstädten nicht überall als passend herausstellen sollten, so giebt es nicht nur die von Herrn S. hervorgehobenen und hemängelten Mittel zur Abhülfe, wie weiter unten gezeigt werden wird.

Zu den einzelnen Ausstellungen des Herrn S. ist aber Nachstehendes zu bemerken:

1) Hinsichtlich der Rechte des Ehemanns am Vermögen der Frau, heißt es im Gesetze im Allgemeinen für Land- und Stadtrecht, daß ihm die Herrschaft und Verwaltung über das gesammte Vermögen der Frau zusteht, soweit nicht Gesetz oder Vertrag eine Ausnahme

bilden. (Art 12.) Dies wird für Stadt und Land dahin näher präcisiert, daß ihm die Verwaltung und Nutzung des gesammten Vermögens der Frau gebührt (41. 82. 96.). Ausgenommen von dieser Verwaltung ist nach Land- und Stadtrecht das Sondergut, nach livländischem Stadtrecht außerdem: „Landgüter und außerhalb des Stadtgerichtsbezirks (müßte jetzt wohl heißen: Stadtgebiets) belegene Immobilien.“ Für den Fall, daß das Vermögen der Frau durch den Mann zu Grunde gerichtet worden wäre, bilden diese Immobilien und das Sondergut eine Reserve, wie sie von Herrn S. gefordert, im Rigaschen Stadtrecht aber irrthümlicher Weise vermißt wird. Die Immobilien der Frau darf er in keiner Weise veräußern, noch sonst belasten, wie nach Land-, so nach Stadtrecht (43. 89.); nur nach estländischem Stadtrecht kann er auch über diese frei verfügen, wenn sie ihm bei Bestellung des Brautshazes nach einer bestimmten Schätzung in Geld als bewegliches Gut übergeben worden, welche Befugniß ihm nach livländischem Stadtrecht nicht zusteht, wo er im Gegentheil nicht einmal die während der Ehe mit der Frau gemeinschaftlich erworbenen oder gekauften Immobilien veräußern oder sonst belasten darf. (83). Nach liv- und estländischem Landrecht kann der Ehemann ausstehende Schuldforderungen, d. h. doch wohl verzinslich auf ihren Namen angelegte Capitalien nicht ohne ihre Einwilligung veräußern. Die Stadtrechte erwähnen dieser besonderen Art von Vermögen nicht besonders, ziehen sie somit zu dem übrigen beweglichen Vermögen, über welches der Mann frei verfügen kann. In der Praxis jedoch dürfte eine solche einseitige, eigenmächtige Veräußerung auf den Namen verzeichneter Capitalien der Frau durch den Ehemann wohl schwerlich vorkommen. Sind die Capitalien aber nicht auf ihren Namen ver-  
schrieben, so ist dem Ehemann nach dem Grundsatz: „Hand muß Hand wahren“, wie nach Stadt-, so auch nach Landrecht die Möglichkeit nicht entzogen über sie willkürlich zu verfügen. Der Ehefrau aber wird in einem solchen Falle weder nach Land-, noch nach Stadtrecht ein Bindicationsrecht zustehen. Nach kurländischem Landrecht aber ist der Ehemann ausdrücklich durch Gesetz ermächtigt, auch auf den Namen der Frau verzeichnete Capitalien zu kündigen und zu cediren (44 a. G.). Auch nur scheinbar bietet dem städtischen Ehemann größere Macht als dem landischen der Art. 80, der feststellt, daß durch die in den livländischen Städten bestehende Gütergemeinschaft das beiderseitige Vermögen der Ehegatten in eine Masse vereinigt ist, an welcher keinem derselben ein besonderer Anteil zusteht. Denn auch dem landischen Ehemann ist, wie gesagt, die Möglichkeit geboten, das bewegliche Vermögen, darunter auch nicht auf ihren Namen verschriebene Capitalien zu vergeuden. Weiter gehende Befugnisse als die Landrechte räumen daher auch die Stadtrechte, namentlich das livländische dem Ehemann in dieser Beziehung nicht ein.

2) Ein wesentlicher, grundsätzlicher Unterschied zwischen Land- und Stadtrechten besteht in der Haftung des ehedräulichen Vermögens für die Schulden des Mannes. Nach den Landrechten haftet die Ehefrau für die Schulden des Mannes nicht, nach estländischem Stadtrecht

nur, wenn ein Kind in der Ehe geboren ist, und auch dann nur subsidiarisch, wenn das Vermögen des Mannes nicht ausreicht. Das livländische Stadtrecht aber, nach welchem das beiderseitige Vermögen in eine Masse (die oben bezeichnete Reserve an Sondergut und außerstädtischen Immobilien selbstverständlich ausgeschlossen) ohne Unterschied von besondern Theilen vereinigt wird, läßt diese Gesamtmasse, also auch das Vermögen der Frau, die Immobilien der Frau mit einbegriffen, den Gläubigern gegenüber für sämmtliche Schulden des Ehemanns haften, (80. 85.), und in der vorreformatorischen Praxis wurde eine bloß subsidiäre Haftung des Frauengutes nicht anerkannt. Nach der neuen Civilprozeßordnung wird zwar nach Art. 935 die Wahl der Executionsobjecte in das Belieben des Gläubigers gestellt, dennoch aber läßt sich aus dem Art. 933 und den in der officiellen Ausgabe der Gerichtsordnungen vom Jahre 1866 mitgetheilten Motiven zu demselben eine Einschränkung dieses Wahlrechts herleiten. Art. 933 führt nämlich die Executionsmittel in folgender Reihe auf: 1) Uebergabe des Executionsobjectes in natura, 2) Execution in das bewegliche und 3) in das unbewegliche Vermögen. In den Motiven heißt es dann, daß bei der Execution solche Regeln zu beobachten sind, die einerseits die Interessen des Exquirenden, andererseits aber auch die möglichste Schonung der Gegenpartei wahrnehmen. Zieht man die obige Reihenfolge der Executionsmittel, sowie die in den Motiven enthaltenen Regeln in Betracht, so werden wohl bei rücksichtsvoller Ausführung der Execution die Immobilien der Frau nur zuletzt in Mitleidenschaft gezogen, und auf diese Weise das Vermögen der Ehefrau ebenso wie nach estländischem Stadtrecht das Vermögen der beerbten Ehefrau nur subsidiarisch in Anspruch genommen werden können. Eine gänzliche Aufhebung solcher Mitverhaftung möchte nicht thunlich erscheinen und zwar um so weniger, als in den meisten deutschen Stadtrechten diese Haftung des Frauengutes gilt, und, wie oben schon erörtert, den Credit in Handel und Gewerbe unterstützt.

3) Die Befreiung des Mannes von der Rechenschaftsablegung ist auch im Landrecht vorgesehen, kommt also nicht weiter in Betracht.

4) Die Behauptung des Herrn S., nach Stadtrecht brauche der Ehemann „überhaupt gar keine Diligenz zu beobachten“, und er sei „berechtigt, der Ehefrau ihr ganzes in der Gütergemeinschaft begriffenes Vermögen unwiederbringlich zu entziehen“, — kann nicht, als den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, angesehen werden. Es ist ja richtig, daß die, das eheliche Güterrecht nach livländischem Stadtrecht behandelnden Artikel des dritten Bandes einer solchen Diligenz nicht erwähnen, wie sie für die Landrechte und das estländische Stadtrecht aufgestellt sind, doch ist der Ehemann auch auf dem Gebiete des livländischen Stadtrechtes von solcher Diligenz nicht befreit. Daß derselben an der bezeichneten Stelle nicht besonders Erwähnung geschieht, erklärt sich aus der Art der Zusammenstellung des Provinzialrechts nach dem Muster des Reichscodez überhaupt. Diese Codificationen enthalten eben nur eine systematische Zusammenstellung der bestehenden Rechtsätze. Wenn das dem livländischen Stadtrecht zu Grunde liegende

rigasche Stadtrecht eine derartige Diligenz nicht hervorhob, so lag daher die Möglichkeit nicht vor, eine solche besondere Berücksichtigung für den neuen Codeg daraus zu entnehmen. Andererseits lag aber auch eine Notwendigkeit, jene Lücke durch ein besonderes, neues Gesetz, wie das ja sonst geschehen, auszufüllen, nicht vor. Denn die für Land- und Stadtrechte gemeinsamen Artikel 8 und 9 berechtigen und verpflichten den Ehemann als ehelichen Beirat auch außergerichtlich die Gerechtsame der Frau zu vertreten und „in allen Vorfällen des Lebens, insbesondere in ihren Rechtsangelegenheiten (wozu doch auch die Vermögensangelegenheiten gehören) seinen Schutz und Beistand zu leisten“. Aber er ist keineswegs auch ohne alle und jede Verantwortlichkeit gegenüber der Frau. Denn falls sie wegen seiner Vergendung auf Scheidung bringt, so muß ihr bei dieser das von ihr in die Ehe gebrachte, ihr während der Ehe besonders zugefallene, sowie das besonders erworbene Vermögen ganz, das gemeinsam erworbene zur Hälfte, erstattet werden (Art. 126), selbstverständlich vom Manne, in dessen Verwaltung es sich befand, und zwar, wie Professor Erdmann sehr klar ausführt, in dem Umfange, wie es in die Verwaltung des Mannes gelangt ist, nicht bloß das noch etwa vorhandene Vermögen. Also auch in dieser Beziehung stellen sich die Verhältnisse nicht in einem so traurigen Lichte dar, wie Herr S. glauben machen möchte.

5) Wenn dann Herr S. noch behauptet: „andere rechtliche Zwangsmittel als Prodigalitätserklärung und Ehescheidung stehen der Ehefrau nicht zu Gebote, zur Ergreifung welcher letzteren Schrittes eine anständige Ehefrau wegen Auseinanderlegung in ökonomischen Dingen sich kaum verstehen werde, — so muß darauf hingewiesen werden, daß er bereits auf der folgenden Seite sich selbst widerspricht, indem er dort bereits ein „seit Jahren“ im Schwunge stehendes Präservativ gegen die bösen Folgen des gerügten Rechtsinstituts angiebt: die Eheverträge, durch welche die Ehegatten „des Rechts der Gütergemeinschaft für Leben und Sterben sich entledigen“. Daß, wie Herr S. meint, zwischen nach Landrecht lebenden Personen Verträge, durch welche ihr eheliches Güterrecht beseitigt werde, unerhört seien, ist sicher auch eine durch nichts unterstützte Ansicht, jedenfalls übertrieben.

6) Daß Ehescheidung und Prodigalitätserklärung die bereits erwachsenen Schäden und Verluste nicht wieder gut machen können, ist in gewissem Umfange richtig, doch giebt es ja, wie oben gezeigt, und von Herrn S. selbst hervorgehoben wird, ein Präservativ dagegen in den Eheverträgen, die, wenn rechtzeitig, bei hereinbrechender Gefahr angewandt, selbst während bestehender Ehe abgeschlossen werden können, freilich ohne die vorher erworbenen Rechte dritter Personen zu alterieren.

Herr S. giebt aber auch zu, daß der Ehemann für gewöhnlich nicht die Absicht haben kann, das in seiner Disposition befindliche Vermögen der Ehefrau zu vermindern oder zu vergenden. Doch meint er daneben, daß des Ehemannes Nachlässigkeit und Fahrlässigkeit, fehlerhafte Unternehmungen und Unglücksfälle das Frauenvermögen irreparabel schädigen können. Dabei übersieht er aber, daß auch das be-

und unbewegliche Vermögen der dem Landrechte unterworfenen Ehefrau durch Nachlässigkeit und Fahrlässigkeit, durch verfehlte Speculationen in der Bewirtschaftung der Güter, durch Unterlassung rechtzeitiger Kündigung unsicher gewordener Capitalien und läuderliche Verwaltung des übrigen Mobilienvermögens der Frau, deren Vermögen ebenfalls durch den Ehemann geschädigt werden kann, wenn auch infolge der verschiedenen Lebensverhältnisse — nicht infolge der verschiedenen Rechtsbestimmungen an und für sich — auf dem Lande und in den Städten nicht in so hohem Grade, wie das der städtischen Ehefrau.

Hier darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß nach einem unerschütterlichen Rechtsgrundsatz die Ehefrau, wenn sie ihr Hab und Gut dem Ehemanne zur Verwaltung und Benutzung in seinem Geschäfte übergiebt zu dem Zwecke, daß er damit seine Geschäfte erweitere, damit größere Vorteile und Gewinne erziele, und zwar nicht nur für sich selbst, für seine Person, sondern auch für sie, die Hausfrau, wie für den ganzen Haushalt, — daß sie dabei auch die beiden Unternehmungen sich ergebenden Nachteile und Verluste mit zu tragen verpflichtet ist.

In Vorstehendem glaube ich gezeigt zu haben, mit wie wenig Grund Herr S. die sogenannte eheliche Gütergemeinschaft des rigaschen, resp. livländischen Stadtrechts angreift, wie unzeitgemäß und zwecklos der von ihm gemachte Vorschlag einer Radicalreform der ehelichen Güterrechte bei ruhiger und richtiger Beurteilung der gegebenen Sachlage sich herausstellt.

Ein Bedenken hatte ich noch: In welcher Weise sollte in maßgebenden Kreisen Rigas die in Rede stehende Frage aufgefaßt werden? Da wurde ich, als diese Arbeit bis auf die letzten Zeilen beendet war, auf einen Aufsatz hingewiesen in dem rigaschen Almanach von 1890: „Ueber Eheverträge mit besonderer Berücksichtigung des livländischen Stadtrechts von Advocat N. v. Seeler.“ Als ich denselben zu lesen begann und darin in grellen Farben die Schattenseiten der rigaschen Gütergemeinschaft geschildert fand, konnte ich mich des Gedankens nicht erwehren, daß Herr v. Seeler und Herr S. in der baltischen Monatschrift eine und dieselbe Person seien, und daß in Riga selbst dieses Rechtsinstitut keiner Anerkennung sich erfreue. Bald jedoch wurde ich eines Besseren belehrt, denn nach wenig Seiten verwahrt sich Herr v. Seeler dagegen, daß ihm eine solche Mißachtung der Gütergemeinschaft untergeschoben werde, und erklärt: „Im Gegenteile halte ich namentlich unser eheliches Güterrecht mit der unbedingten Haftung der Ehefrau für die Schulden des Ehemannes für eine notwendige Forderung des praktischen Lebens und namentlich des Credits.“

Als Mittel, dem unter besonderen Umständen möglichen Mißbrauche vorzubeugen, werden auch von ihm die Eheverträge in Vorschlag gebracht, und die von Herrn von Seeler gelieferten, ausführlichen Mitteilungen und Erörterungen über die Eheverträge speciell in Riga überheben mich eines näheren Eingehens auf dieses interessante Thema.

Sollte sich die Zahl der Eheverträge mit der Zeit immer mehr vergrößern, sollten sich in denselben feste, übereinstimmende, von den Grundsätzen der gesetzlich bestehenden Gütergemeinschaft abweichende Rechtsanschauungen herausgebildet haben, und auf diese Weise sich constatiren lassen, daß das bestehende Recht nicht mehr zeitgemäß sei, — dann wird es an der Zeit sein, an eine, auf die gemachten Erfahrungen gestützte Reform der Güterrechte unter Ehegatten heranzutreten, dem aus innerem Bedürfnisse herausgewachsenen Gewohnheitsrechte Gesetzesform zu verleihen. Bis dahin aber wollen wir das bestehende Recht hüten und bewahren wie das Blümlein:

Noli me tangere.



## Gemischte Ehen.

Bei der Unterwerfung aller drei Provinzen unter die Herrschaft der russischen Kaiser wurde der lutherischen Kirche in allen Unterwerfungsverträgen die volle Religionsfreiheit zugesichert, und dies in den Nystädter und Aboer Friedensschlüssen bestätigt. In Betreff der gemischten Ehen war daher eine Bevorzugung der einen Confession vor der anderen, namentlich der griechisch-orthodoxen vor der lutherischen in keiner Weise vorgesehen. Auch der Synod, die oberste geistliche Behörde der griechischen Kirche in Rußland bestimmte, als er mittelst Ukases vom 18. August 1721 den Anhängern seiner Confession die Eingehung einer Ehe mit andersgläubigen Christen gestattete, für das ganze Reich nichts über den Modus der Einsegnung solcher Ehen. Aus einem späteren Ukase des Synods vom 29. October 1808, der die Ehescheidung einer zwischen einem griechisch-russischen Rechtgläubigen und einer Lutheranerin in den Provinzen nach lutherischem Ritus eingesegneten Ehe der protestantischen geistlichen Behörde überließ, geht klar und deutlich hervor, daß die Einsegnungen solcher Ehen durch den lutherischen Prediger nicht nur unbeanstandet vollzogen wurden, sondern dies auch von der höchsten griechisch-russischen orthodoxen Autorität ausdrücklich als vollkommen im Gesetz begründet und zu Recht bestehend, anerkannt wurde. Am 8. Januar 1819 verfügte der Synod auf eine ihm vom Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung vorgelegte Unterlegung des livländischen Oberconsistoriums, daß die griechisch-russischen Geistlichen bei gemischten Ehen die Trauung nicht früher vornehmen dürfen, als nachdem ihnen ein Zeugniß des lutherischen Predigers darüber vorgewiesen worden, daß von ihm das Aufgebot ohne erfolgten Widerspruch in der lutherischen Kirche vollzogen sei, und daß sie, die russischen Geistlichen, über jede von ihnen vollzogene Trauung dem lutherischen Prediger Mitteilung zu machen haben. Auch in dieser Verordnung ist nicht mit auch nur einer Silbe von einem ausschließlichen Rechte der griechisch-orthodoxen Geistlichen zur Einsegnung solcher Ehen die Rede. Diese damals nur für Livland erlassene Verordnung wurde auf Betreiben der obersten lutherischen geistlichen Behörde, des Generalconsistoriums, mittelst Verfügung des Synods vom 16. October 1839 auch auf Est- und Kurland ausgedehnt.

Für Finnland wurde in den Jahren 1811, 1812 und 1832 in

Betreff der gemischten Ehen dahin verordnet, daß die Kinder eines eingeborenen Finnländers ausnahmslos der Religion des Vaters folgen sollen, während griechisch-orthodoxes Militair in Finnland nur auf Grund des russischen Reichsgesetzes die Ehe eingehen dürfe. In den von Polen an Rußland gelangten Provinzen, wurde in den Jahren 1803, 1830, 1833 und 1834 vorgeschrieben, daß die Trauungen bei gemischten Ehen nur nach griechisch-russischem Ritus zu vollziehen seien. Für das Königreich Polen wurde im Jahre 1836 eine besondere Verordnung über das Eherecht erlassen, das in Betreff der gemischten Ehen in einzelnen Bestimmungen durch ein Reichsrathsgutachten vom 11. Juni 1891 abgeändert, theilweise aufgehoben wurde.

Für die Ostseeprovinzen war bis in die neueste Zeit kein solches Specialgesetz erlassen, die frühere Freiheit in dieser Beziehung durch kein Gesetz beschränkt. Das für das ganze russische Reich erlassene evangelisch-lutherische Kirchengesetz von 1832 enthält zwar Strafbestimmungen für den lutherischen Prediger, wenn er eine Ehe zwischen Lutheranern und Personen griechisch-orthodoxen Glaubensbekenntnisses einsegnet, Kinder aus solchen gemischten Ehen tauft, oder sonstige geistliche Handlungen an Gliedern der griechisch-orthodoxen Kirche vornimmt „ohne durch eine besondere Erlaubniß hiezu autorisirt zu sein.“ Durch diese Strafbestimmungen wurde jedoch an dem bestehenden Recht nichts geändert, weder für das Innere des Reiches noch für die Ostseeprovinzen. Denn im Innern des Reiches galt die in der gegenwärtigen Ausgabe des allgemeinen Reichsivod den Art. 67 der Reichscivilgesetze (Ausg. von 1887) bildende Bestimmung, daß Andersgläubige bei Eingehung einer Ehe mit Personen griechisch-orthodoxer Confession einen Revers auszustellen haben, dahin gehend, daß sie den anderen Ehegatten wegen seiner Rechtgläubigkeit nicht verunglimpfen, ihn auch nicht durch Verführung, Drohungen oder auf andere Weise zur Annahme ihres Glaubens bewegen werden, und daß die in solcher Ehe geborenen Kinder nach den Regeln der griechisch-orthodoxen Confession werden taufen und erziehen lassen. Auf diese Verhältnisse passen die Strafbestimmungen des allgemeinen evangelisch-lutherischen Kirchengesetzes.

Für die Ostseeprovinzen aber hatten jene Strafbestimmungen keine Geltung, da in denselben jene Bestimmung des Art. 67 der Reichscivilgesetze keine Anwendung litt, durch allgemeine Reichsgesetze aber nach den allgemeinen Reichsgrundgesetzen Art. 57 die besonderen Rechte einzelner Reichstheile nicht aufgehoben werden, es sei denn, daß dies ausdrücklich vorgeschrieben worden. In dem Kirchengesetze ist nun aber ausdrücklich hervorgehoben, daß das Strafexercentiis nur dann zu erfolgen habe, wenn der Prediger solche Handlungen vornimmt „ohne durch eine besondere Erlaubniß gehörig dazu autorisirt zu sein.“ Diese Autorisation war aber damals in den Provinzen gegeben durch die vertrags- und gesetzmäßige damals bestehende Gleichberechtigung beider Confessionen. Daher konnten auch die sich im Wesentlichen mit den Bestimmungen des Kirchengesetzes deckenden Artikel des im Jahre 1845 erlassenen und ausdrücklich auf die Ostseeprovinzen ausgedehnten Strafgesetzbuches an der factischen und rechtlichen Lage der Sache nichts ändern, ebensowenig wie

die späteren unwesentlichen Abänderungen der bezüglichlichen Bestimmungen in der neuen Ausgabe beider Gesetzbücher vom Jahre 1857.

Dennoch hatte sich, ohne jede gesetzliche Begründung im Laufe des zur Reize gehenden Jahrhunderts der Usus und die Ansicht ausgebildet, daß bloß die griechisch-orthodoxen Geistlichen die gemischten Ehen zwischen Personen ihres Glaubensbekenntnisses und Lutheranern einzusegnen hätten, und daß dieselben vor der Einsegnung von dem andersgläubigen Ehegatten den im Art. 67 der Reichscivilgesetze für das Innere des Reiches, nicht aber, wie bereits gezeigt, für die Ostseeprovinzen vorgeschriebenen, oben näher bezeichneten Revers abforderten. Dieser Usus wurde auf eine im Jahre 1794 erlassene Vorschrift der damaligen revalschen Stadthalterchaftsregierung, die wohl nur auf Unkenntniß des Gesetzes und Mißverständniß beruht, zurückgeführt\*). Es handelt sich hier wiederum um die Herbeiziehung eines in den Ostseeprovinzen nicht anwendbaren allgemeinen Reichsgesetzes, wie sie von der gesetzgebenden Gewalt wiederholt für unzulässig erklärt worden. Unter allen Umständen war ein solcher Erlaß einer Verwaltungsbehörde, wie es die Stadthalterchaftsregierung war, nicht dazu angethan, bestehendes Recht zu ändern. Daß jene Verordnung von 1794 keine Berücksichtigung höheren zuständigen Ortes gefunden, beweiset schon der oben angeführte Umstand, daß der Synod im Jahre 1808 die Zulässigkeit der Einsegnung solcher gemischten Ehen durch den lutherischen Prediger als zu Recht bestehend anerkannt hat.

Aber auch der Usus an und für sich konnte weder nach Provinzialrecht noch nach allgemeinem Reichsrechte das bestehende Gesetzesrecht aufheben. Wenn daher durch den Usus die Ansicht von seiner rechtlichen Begründung in weiteren Kreisen Eingang fand, so wurde doch der Rechtsstandpunkt weder durch den Usus selbst, noch durch die von demselben hervorgerufene irrthümliche Ansicht in keiner Weise alterirt. Zur Weiterverbreitung der irrthümlichen Ansicht diente leider der von der lutherischen Geistlichkeit und deren Organen, den evangelisch-lutherischen Consistorien, den Thatfachen gegenüber eingenommene Standpunkt des *laissez faire*, wodurch jedoch auch an dem wahren Rechtszustande nichts geändert werden konnte.

Wesentlichere Bedenken entstanden in der in Rede stehenden Frage nach der Emanation des dritten Bandes Provinzialrechts, des baltischen Privatrechts, wo der Art. 1 wörtlich also lautet: „Ehen von Personen orthodoxer, griechisch-russischer Confession werden geschlossen und aufgelöst auf Grundlage der Regeln, welche im ersten Buche des allgemeinen Reichscivilgesetzbuches enthalten sind,“ wobei als Quelle der Band X. des Reichsgesetzbuches (Ausg. von 1857) Civilgesetze Art. 1—78, angeführt wird. Hieraus könnte man schließen, daß der oben bereits mehrmals citirte Art. 67 auch auf die Ostseeprovinzen anwendbar sei. Dem war jedoch nicht also.

\*) In einer libländischen Correspondenz der baltischen Monatschrift vom Jahre 1825 Bd. 11, S. 161 u. f. Ich habe von diesem Erlasse, der sich jedenfalls nur auf Estland beziehen konnte, keine weitere Kenntniß erlangen können.

Schon damals wurde\*) darauf hingewiesen, daß die Codification nur eine systematische Zusammenstellung des bestehenden Rechtes, nicht die Einführung neuen Rechts bezwecke, und daß es sich bei dem Art. 1 nur um einen Codificationsfehler handle, indem man wahrscheinlich von der irrthümlichen Voraussetzung, ausgegangen sei, daß der Art. 67 schon durch irgend einen früheren Act Kaiserlicher Gesetzgebung auf die Ostseeprovinzen ausgedehnt worden sei. Dabei wurde die Hoffnung auf eine Wiederherstellung des bisherigen Rechtes, wenn auch nur auf dem Wege eines Gnadenactes, nicht aufgegeben.

Zur genaueren Feststellung des wahren, richtigen Sinnes jenes Art. 1 ist es nothwendig auf die Genesis desselben zurückzugehen.

Bekanntlich wurde der ursprüngliche Entwurf zum baltischen Privatrechtscodey mehren baltischen Juristen zur Begutachtung zugesandt, die von diesen eingegangenen Gutachten aber, bei der definitiven Feststellung des Gesetzestextes gewissenhafter Berücksichtigung unterzogen.

In jenem Entwurfe nun lautete der Art. 1 unter Berufung auf dasselbe Citat, folgendermaßen: „Ehen von Personen orthodoxer, griechisch-russischer Confession in den Ostseegouvernements, sowol unter einander, als mit Personen anderer Confessionen, werden geschlossen, aufgehoben und geschieden auf Grundlage der Regeln, welche im ersten Buche des allgemeinen Reichscivilgesetzbuches enthalten sind.“ Hiernach hat es factisch den Anschein, als hätte bei der Feststellung dieses ursprünglichen Textes jene irrthümliche Auffassung des bestehenden Rechts gegolten. Nach Eingang der Gutachten aus den Provinzen hat der Art. 1 im Gesetzbuche selbst jene, oben mitgetheilte Fassung erhalten. Da hier nur von Ehen von Personen orthodoxer griechisch-russischer Confession die Rede, der Ehen zwischen solchen Personen und Andersgläubigen aber gar nicht gedacht wird, im Gegentheil der auf solche gemischte Ehen bezügliche Passus im ersten Entwurfe fortgefallen ist, so kann daraus nur gefolgert werden, daß der endgültige Gesetzesartikel absichtlich mit Fortlassung jener früheren Einschaltung im Entwurfe über die gemischten Ehen seine Fassung erhalten, und daher nur von Ehen zwischen Personen griechisch-orthodoxer Confession unter sich handelt, in Betreff der Ehen zwischen Letzteren und Andersgläubigen dagegen keine Abänderung getroffen worden, das im Gesetz und vertragsmäßig begründete, in der Praxis freilich nicht berücksichtigte Recht daher durch ein neues Gesetz nicht aufgehoben ist. Das dem Artikel beigegebene Quellencitat, Art. 1—78 des Reichscivilgesetzbuches dient eben nur als Hinweis für Personen griechisch-orthodoxer Confession, wie sie sich bei Eingehung einer Ehe zu verhalten haben. Dadurch ist aber keineswegs die volle Geltung aller jener achtundsiebenzig Artikel für die Ostseeprovinzen ausgesprochen, am Wenigsten namentlich die Geltung des Art. 67 daselbst. Nur durch ausdrückliches Gesetz konnte dieser Artikel auch in den Ostseeprovinzen, eben auch nur auf Grund eines solchen besonderen Gesetzes, nicht ohne Weiteres durch jenes

\*) In der oben angegebenen livländischen Correspondenz der baltischen Monatschrift.

Quellencitat, Geltung erhalten. Daß diesem Quellencitat keine solche aufhebende oder abändernde Wirkung beizulegen gewesen, ergibt sich auch daraus, daß in jenen Artikeln auch Bestimmungen für andere, dem Kaiser unterworfenen Landschaften enthalten sind, so für Finnland im Art. 68 und für die lithauischen Gouvernements im Art. 75, die die Ostseeprovinzen gar nicht tangiren. Das Citat ist eben nur ein Hinweis auf die Stellen im allgemeinen Reichsgesetz, wo der Gegenstand behandelt wird. So blieb denn auch nach dem Inkrafttreten des codificirten provinziellen Privatrechts der bisherige religiöse Rechtsstandpunkt vollkommen gewahrt.

Die Richtigkeit dieser Argumentation wurde alsbald durch einen Allerhöchsten Befehl des Kaisers Alexander II. anerkannt.

Als nach den allbekannten Massenübertritten der estnischen und lettischen Landbevölkerung zur orthodoxen griechisch-russischen Kirche in der Mitte der vierziger Jahre und später, in der Folge eine starke Reaction unter den Uebergetretenen erfolgt war, und immer mehr und mehr anwuchs, wurde in einem der Geistlichkeit beider Confessionen eröffneten, geheimen Allerhöchsten Befehl des Kaisers vom 19. März 1865 eröffnet, daß die Einforderung jenes Reverses bei der Trauung durch den russischen Geistlichen zu unterbleiben habe. Hiermit war die Taufe und weitere Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach den Grundsätzen der lutherischen Kirche wiederum gestattet. Ob dieser geheime Befehl noch andere Bestimmungen enthalten, läßt sich eben seines geheimen Charakters wegen, der dem Eingeweihten die Mittheilung über den Inhalt an einen Laien verbietet, nicht beurtheilen. Die Existenz desselben und dessen oben angegebener Inhalt ergeben sich aber einmal aus der constanten Anwendung desselben im praktischen Leben, dann aber ganz besonders aus dem vom evangelisch-lutherischen Generalconsistorium an die demselben unterstellten Consistorien am 9. August 1885 zur stricten Nachachtung und Publikation zugesandten Allerhöchsten Befehl vom 26. Juli 1885, der jenen geheimen Befehl vom Jahre 1865 wenigstens in Bezug auf den oben angegebenen, im neuen officiellen Befehl wiedergegebenen Inhalt aufhebt, und die stricte Wiederherstellung des früher nur usuell berücksichtigten Art. 67 des Reichscivilgesetzbuches über diesen Gegenstand in seiner vollen Kraft für die Ostseeprovinzen anordnet.

Mit diesem Allerhöchsten Befehle ist in Betreff der gemischten Ehen in den Ostseeprovinzen das allgemeine Reichsgesetz an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes getreten\*).

\*) Mit der obigen Darstellung stimmt im Wesentlichen Professor Engelmann in Dorpat überein, in seinem Werke „Das Staatsrecht des Kaiserthums Rußland. Freiburg i. B. 1889, S. 25—28, wo er zu demselben Resultate, wenn auch auf anderem Wege gelangt.

## Die Fortsetzung zum Privatrecht vom Jahre 1890.

---

Der enge Zusammenhang zwischen dem materiellen Privatrechte und dem formalen Civilprozeße bringt es mit sich, daß bei wesentlichen Veränderungen des Einen auch das Andere dadurch mehr oder weniger beeinflusst wird. Dies hat sich auch bei der großen Justizreform vom Jahre 1889 bekundet, wo im Zusammenhange mit dem neu eingeführten Proceßverfahren, das in seinen principiellen Grundsätzen sich in stricten Gegensatz zu dem früheren stellte, auch eine große Reihe von Bestimmungen in dem provinziellen Privatrechte einer vollständigen Umgestaltung unterzogen wurden, unterzogen werden mußten. Es sei hier beispielsweise bloß auf die Lehre von den öffentlichen Testamenten hingewiesen. Waren nun schon früher, und zwar zum Theil schon sehr bald nach Emanirung des dritten Bandes im Jahre 1864 einschneidende Abänderungen einzelner Bestimmungen des Privatrechts auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgt, wie z. B. die Freigebung des Güterbesizes in den Jahren 1866 und 1869, so war nach der Justizreform erst recht das Bedürfniß nach einer systematischen Zusammenstellung dieser Abänderungen ein sehr fühlbares, wie die auf solchem Gebiete erschienenen Privatausgaben des Privatrechts mit Einfügung der Abänderungen an den betreffenden Stellen bewiesen. Wurde durch solche Privatunternehmungen dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen, so mußte doch das Erscheinen der von der Codificationsabtheilung des Reichsrathes edirten, officiellen Fortsetzung zum dritten Bande, die alle seit der Publication des Codex von 1864 erschienenen Abänderungen und Zusätze bis zum 1. Juli 1890 brachte, mit besonderer Freude begrüßt werden. Solche Fortsetzungen, wie sie zum Allgemeinen Reichswwod in größerer Zahl erschienen, haben jedoch die Unbequemlichkeit, daß man bei Benutzung des ursprünglichen Textes stets in der Fortsetzung sich davon überzeugen muß, ob der betreffende Artikel nicht in der Fortsetzung abgeändert ist, es sei denn, daß man von Hause aus im ursprünglichen Texte, wo er in der Fortsetzung abgeändert ist, einen Hinweis auf die Fortsetzung macht. Dieser Uebelstand ist um so größer, je größer das Volumen ist. Seit der letzten Ausgabe der Gerichtsordnungen Kaiser Alexanders II. vom Jahre 1883 sind Fortsetzungen zum Reichswwod überhaupt, zu den Gerichtsordnungen

gen insbesondere erschienen 1886 in drei dickleibigen Bänden, 1887, 1889, 1890 in zwei solchen Bänden und 1891, in welchem letzten Band die Neuerungen bis zum 1. Juli 1891 aufgenommen sind; dazu kamen dann noch fünf, auch recht dickleibige Bände der Sammlung der Gesetze und Verordnungen für die zweite Hälfte 1891 und für die beiden Hälften von 1892 und 1893 denen dann eine Zahl von Nummern aus dem laufenden Jahre 1894 gefolgt sind. Will man sich daher mit Sicherheit auf einen Artikel des ursprünglichen Textes, auch der neuesten Ausgabe berufen, so ist man gezwungen eine ganze Reihe von Fortsetzungen durchzusehen, um sich davon zu überzeugen, ob der Artikel nicht in irgend einer oder in einem Paar Fortsetzungen abgeändert, ergänzt oder aufgehoben ist. Gerade für die Gerichtsordnungen ist die Benußung seit Einführung der Landeshauptleute und der mit diesen gleichzeitig neu creirten Gerichtsinstitutionen, den Stadtrichtern, den Kreis-Sessds und den Gouvernementssessionen, für welche die betreffenden Gesetzeserlasse in den Fortsetzungen von 1890 Band 1 und 2 und von 1891 enthalten sind, überaus erschwert. Es ist daher sehr erfreulich daß gegenwärtig eine neue Ausgabe dieser Gerichtsordnungen fertig gestellt und publicirt ist.

Bei der Fortsetzung zum dritten Bande des Provinzialrechts kann man sich freilich über zu großen Umfang nicht beklagen, im Gegentheil wird man Herrn S. gewiß gern beistimmen, wenn er in seinem bereits oben (S. 1.) erwähnten Aufsatze in Betreff dieser Fortsetzung unter Hinweis auf das dünne Heft von 37 (richtiger 43) Seiten sagt: „Es ergiebt sich aus alledem das erfreuliche Resultat, daß das baltische Privatrecht, von welchem bedeutende Theile eine mehr als 1000 jährige (es müßte heißen mehr als 2000 jährige) Dauer haben, während andere ihr Alter nach Hunderten von Jahren zählen können, wiederum seine Lebenskraft und allzeitige Jugend bewiesen hat und sich darin von den für den Augenblick geborenen Rechten unterscheidet.“ Erfreulich ist es auch, daß einer der neuen Richter, der Präsident des Libauschen Friedensrichterplenums, Baschmatow in einem Aufsatze in dem Juli-Hefte des Jahres 1892 des „журналъ гражданскаго и уголовнаго права“ die Vorzüglichkeit unseres Privatrechts offen anerkennt. Er spricht dort die Freude aus, die er empfunden, als er die Bekanntschaft machte mit dem ihm bisher ganz fremden, auf dem ihm wie seinen Collegen in den Ostseeprovinzen bisher nur vom Ratheber her bekannten römischen Rechte beruhenden dritten Bande unseres Provinzialrechts.

Ebenso erfreulich, sagt Herr S. in seinem Aufsatze, sind — allerdings mit einigen Ausnahmen — die verhältnißmäßig geringen Reformen auf dem Gebiete des baltischen Privatrechts während des letzten Vierteljahrhunderts. Muß man ihm auch hierin zustimmen, so kommt er doch im Verfolge seiner weiteren Besprechung zu einzelnen Schlußfolgerungen, die keineswegs stichhaltig sind. Es seien hier ein Paar derselben zurecht gestellt, die leicht in weiteren Kreisen zu mißlichen Mißverständnissen führen könnten.

So glaubt Herr S. aus der Freigebung des Güterbesitzes von Rittergütern an Personen aller Stände christlicher Confession die Consequenz ziehen zu können, daß „dem Bürger und Bauer nun gestattet ist, neue Rittergüter zu gründen, was früher selbstverständlich ein Vorrecht des Adels war.“ Eine solche Consequenz läßt sich aber bei näherer Betrachtung der betreffenden Gesetzesstellen keineswegs ziehen. Durch die die Freigebung des Güterbesitzes anordnenden, successive für Kurland, Livland, Estland und Deseh in den Jahren 1866 und 1869, erlassenen Gesetze wurde nur das ausschließliche Recht des Adels zum Erwerb des Eigenthums an Rittergütern auf Initiative der Adelscorporationen aufgehoben. Dadurch sind jedoch keinesfalls die Bestimmungen der Art. 612 und 617 des Privatrechts alterirt. Nach diesen können von Rittergütern abgetheilte Landstellen, wenn ihr Umfang den Minimalbetrag eines Rittergutes erreicht, und sie von einem „zur örtlichen Matrikel gehörigen Edelmann“ erworben worden, mit Genehmigung des Landtages unter Bestätigung des Gouverneurs (früher des Generalgouverneurs) zu einem neuen Rittergute erhoben werden. Dieses Recht ist somit auch nach der Fortsetzung ausschließlich dem örtlichen immatriculirten Adel gewahrt geblieben.

Dadurch, daß die von den schriftlichen, öffentlichen Testamenten in den Städten Livlands handelnden Art. 2047, 2055—59 des Privatrechts in der Fortsetzung als aufgehoben bezeichnet werden, hat sich Herr S. zu der Annahme verleiten lassen, daß den städtischen Bürgern das Recht genommen sei, ihre Testamente dem Notar (früher dem Richter) verschlossen zu übergeben. Diese Annahme ist jedoch vollständig unbegründet. An die Stelle der von den öffentlichen Testamenten handelnden, in der Fortsetzung als aufgehoben bezeichneten Art. 2025—38 und Anm. 2040—42, 2044—59 sind durch das dieselbe aufhebende Reichsrathsgutachten vom 9. Juli 1889 in dessen Art. XVI, 14 Punkte getreten, die in der Fortsetzung als Art. 2025—39 Aufnahme gefunden, unter denen ein Paar Artikel\*) aus anderen Quellen geschöpft sind. Diese neuen Artikel gelten für alle drei Provinzen ohne Unterscheidung der verschiedenen Rechtsgebiete, sie gelten daher auch für die livländischen Stadtbürger. In dem Art. 2034 der Fortsetzung aber heißt es: „Testamente, die — bei einem Notar zur Aufbewahrung niedergelegt sind, genießen die Kraft öffentlicher Testamente, wenn — das Testament — dem Notar in einem versiegelten Packet übergeben worden.“ Zu solcher Uebergabe sind also auch die livländischen Stadtbürger berechtigt, und die Befürchtungen des Herrn S. sind unbegründet. Dagegen erwecken die neuen Artikel ein Paar andere nicht unwesentliche Bedenken. Einerseits kommt der Art. 2039 zwei Mal vor, ein Mal in der veränderten Fassung der Fortsetzung, dann aber auch in der alten Fassung als nicht aufgehoben im ursprünglichen Text von 1864. Der Art. 2038 aber in der Fortsetzung hat, ohne eine Anmerkung 1 zu besitzen, die aufgehoben ist, eine An-

\*) Art. 2039 fg. Dagegen ist Punkt 9 des Art. XVI. an dieser Stelle fortgefallen, und als Anmerkung 2 zu Art. 2799 in die Fortsetzung aufgenommen.

merkung 2 nach dem ursprünglichen Text von 1864, die nicht aufgehoben ist, die aber ihrem Inhalte nach nicht zu dem neuen Art. 2038 paßt, und in der Fortsetzung sich als Anmerkung zu Art. 2033 findet.

Andererseits ist die Bezeichnung der Art. 2040—42, 2044—59 als aufgehoben nur mit einer Einschränkung als richtig anzuerkennen.

Der Art. 70 des Einführungsgesetzes vom 9. Juli 1889 sagt: „Die bei den Waisen- und sonstigen Gerichten früherer Einrichtung zur Aufbewahrung übergebenen Testamente werden zur weiteren Aufbewahrung den Bezirksgerichten übergeben.“ In Betreff dieser Testamente werden die als aufgehoben bezeichneten Artikel noch ihre volle Gesetzeskraft behalten, da das aufhebende Reichsrathsgutachten keine rückwirkende Kraft hat, und die neuen Artikel 2025—39 haben nur auf die nach dem 20. November 1889 errichteten Testamente Bezug.

Auch wegen des Begriffs der Abwesenheit ist Herr S. im Irrthum, indem der von ihm gemeinte Artikel 859 der Fortsetzung an dem früheren Begriff der Abwesenheit nichts geändert hat, wenn auch der Wortlaut ein anderer geworden, unter den gegebenen Umständen, unter der neuen Ordnung ein anderer werden mußte. Der ursprüngliche Text erkannte diejenigen für abwesend, die sich „außerhalb des Gerichtsbezirks des Obergerichts, in dessen Bereich sie ihren bleibenden Wohnsitz haben“ befinden. Die dem betreffenden Stadtrecht unterworfenen ständigen Einwohner Rigas und Revals galten daher für abwesend, wenn sie sich außerhalb dieser Städte befanden, denn ihr Obergericht war der Magistrat, dessen Gerichtsbezirk sich nur auf die Stadt und deren Patrimonialgebiet, in Riga auch auf einen Theil der Dünaufer erstreckte. Wollte nach Aufhebung der beiden Magistrate das Gesetz diese Bestimmungen nicht aufheben, so mußte der Artikel dahin abgeändert werden, daß die dem rigaschen oder revalschen — wohl zu merken nicht dem livländischen oder estländischen — Stadtrecht unterworfenen Personen als abwesend galten, falls sie sich „außerhalb der Grenzen der Geltung dieser Rechte befinden,“ da das Rechtsgebiet dieser Stadtrechte sich mit dem Gerichtsbezirke der Obergerichte vollkommen deckte. Für die übrigen Einwohner der Ostseeprovinzen ist in der Fortsetzung an Stelle des Bezirks des Obergerichts das Gouvernement gesetzt, was gleichfalls dem früheren Umfange entspricht und auch auf die liv- und estländischen Städte außer Riga und Reval sich bezieht, die früher dem livländischen Hofgerichte resp. dem estländischen Oberlandgerichte, nicht dem rigaschen resp. revalschen Rathe unterstellt waren\*) Hierbei wäre noch weiter zu bemerken, daß es sich in dem Art. 859 nur um Abwesenheit in öffentlichen Dienstangelegenheiten oder sonstige unfreiwillige Abwesenheit handelt.

Kann man nun zwar den vorstehenden und einzelnen anderen Ausstellungen des Herrn S. an der Fortsetzung nicht beistimmen, so möchte

\*) Hiernach ist auch der in meinem Civilproceß Bd. II., S. 76 fg. vor der Emanation der Fortsetzung aufgestellte Begriff der Abwesenheit zurecht zu stellen. Eine andere Frage ist es, ob nicht die von mir aufgestellte Ansicht zweckentsprechender gewesen wäre.

es doch nicht unzweckmäßig erscheinen, auf einzelne Punkte in der Fortsetzung hinzuweisen, die leicht bei ihrer Anwendung zu falschen Auslegungen Anlaß geben könnten.

Der häufige Hinweis auf die in der Fortsetzung enthaltene Anmerkung zum Art. 2995 über die Befreiung der neuen Gerichte von der Vollziehung von Rechtsgeschäften und von Beglaubigungen ist, an und für sich sehr zweckdienlich, nur ist zu bedauern, daß nicht angeführt wird, was an die Stelle der richterlichen Mitwirkung in den einzelnen Fällen zu treten hat. Wenn die Auskunft darüber wohl in anderen Gesetzstellen hin und wieder zerstreut sich findet, so wäre statt des Hinweises auf die Anmerkung eine Aenderung der Artikel erwünschter gewesen. In sehr dankenswerther Weise hat der in der Codificationsabtheilung des Reichsraths dienende Baron Molden in der von ihm im Jahre 1891 besorgten privaten Ausgabe des Privatrechts mit Einfügung der in der Fortsetzung enthaltenen Abänderungen an den betreffenden Stellen im ursprünglichen Texte in einer besonderen Bemerkung zu dem Art. 2995 es unternommen, diesem Mangel in höchstanzuerkennender Weise abzuhelfen.

Wesentlicher und von größerer Bedeutung erscheint der Umstand, daß die Fortsetzung eine Reihe von Bestimmungen einfach als aufgehoben bezeichnet, die in gewissem Umfange noch eben volle Gültigkeit haben, und für kürzere oder längere Zeit behalten werden. Ein solches Beispiel ist bereits oben bei Besprechung der öffentlichen Testamente erwähnt. Ein weiteres Beispiel bieten die stillschweigenden Pfandrechte. Die Fortsetzung bezeichnet auf Grund der Verordnung vom 9. Juli 1889 über einzelne Abänderungen im Hypothekenwesen sämtliche stillschweigende Pfandrechte als aufgehoben, der Art. 9 derselben Verordnung jedoch erklärt dieselben, soweit sie Mobiliarvermögen betreffen, auf welche Weise auch immer sie begründet sein mögen, wenn sie nur zur Zeit der Justizreform bereits bestanden, für auch fernerhin vollkommen zu Recht bestehend. Sie behalten bis zu ihrem auf Grund der Art. 1414—36 erfolgenden Erlöschen sämtliche Rechte und Privilegien, die sie zur Zeit ihrer Begründung nach den damals bestehenden Gesetzen erworben haben.

Andererseits legt die Fortsetzung der neuen Gesetzgebung eine Bedeutung und einen Umfang bei, die ihr augenscheinlich bei näherer Verriifung nicht zukommen, und schwerlich vom Gesetzgeber ihr ursprünglich beizulegen beabsichtigt waren. So ist zwar die Eideszuschiebung, der Schiedsleid für Rechtsfachen aus Geschäften, die nach Einführung der Justizreform abgeschlossen sind, nicht mehr zulässig. Bei Rechtsstreitigkeiten aber aus Geschäften, die vor dem 20. November 1889 abgeschlossen sind, ist dagegen die Eideszuschiebung gestattet.

Wo daher im Privatrechte Bestimmungen über den Schiedsleid vorkommen, müssen sie bestehen bleiben für Fälle, die aus der früheren Zeit stammen. So würde z. B. der Vormund in Rechtsfachen über Geschäfte aus der früheren Zeit Eide zuschieben und schwören können, obgleich diese Bestimmung im Art. 398 in der Fortsetzung gestrichen ist. Ebenso wird dem in einem Testamente aus der Zeit vor der Justizreform mit einem Vermächtniß onerirten der Eid über das ihm auferlegte Legat zu-

gehoben werden können, obgleich die Bestimmung im Art. 2154 gestrichen ist. Diese beiden Artikel werden daher, obgleich sie, soweit sie den Eid betreffen, als aufgehoben bezeichnet sind, doch in bezüglichen Fällen zur Anwendung gebracht werden können. Dagegen aber hat die Fortsetzung die Artikel 3456 fg. über den Schätzungseid gestrichen, ebenso den Art. 1841 über die Vereidigung des Brautschwagers und die Anmerkung zu Art. 3518 über den Eid des Schuldners in Kurland, daß er kein bares Geld besitze, obgleich über keinen dieser Eide in der neuen Gesetzgebung sich irgend eine Bestimmung findet. Als Quelle für diese Aenderungen führt die Fortsetzung lediglich die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über den russischen Parteieneid, der unserem früheren Schiedseide entspricht, in wesentlichen Punkten aber sich von demselben unterscheidet, jedenfalls aber nichts gemein hat mit jenen drei Eiden.

Eine solche Ausdehnung des Verbots der Eideszuschreibung auf ganz andere Eidesarten ist nicht begründet, und zwar um so weniger, als dort, wo der Gesetzgeber die im Privatrechte vorgeschriebenen Eide aufheben wollte, es ausdrücklich hervorgehoben wird in den Art. 1629—1631 und 4506 Anm., wo nach den Gesetzen vom 9. Juli 1889 an die Stelle des Eides ein Revers gesetzt ist. Jene Ausdehnung des Verbots der Eideszuschreibung auf andere Eidesleistungen ist um so auffällender, als in anderen Fällen (Art. 2656, 3356—58, 4463) die im Privatrechte vorgesehene Eidesleistung in der Fortsetzung unbeanstandet geblieben ist.

Es fragt sich nun: „Welche Bedeutung haben solche im bestehenden Rechte nicht begründete Artikel der Fortsetzung?“

Die Aufgabe der Fortsetzung war, festzustellen, welche Artikel des Privatrechts durch neuere Verordnungen und Gesetze abgeändert sind. Weitere Kraft hat sie nicht, neue Gesetze zu schaffen war nicht ihre Aufgabe, und nur durch solche kann bestehendes Recht aufgehoben werden. Wenn nun die in der Fortsetzung als Quelle für die von ihr ausgeführten Modificationen angegebenen Gesetzesstellen nicht als Grundlage für die in der Fortsetzung enthaltene Abänderung des bestehenden Rechts ihrem Inhalte nach dienen können, so wird auch der Modification selbst keine Gesetzeskraft beigelegt werden dürfen, und wird es dem Richter freigestellt bleiben müssen, ob diese Modification im gegebenen, einzelnen Falle zur Geltung kommen kann und muß, oder nicht, wobei er freilich seine Entscheidung gehörig wird motiviren müssen.

Abgesehen von solchen Bedenken muß die Herausgabe der Fortsetzung die vollste Anerkennung bei allen an der Sache interessirten Personen finden, und verfolgen die vorstehenden Ausführungen nur den Zweck, für die in Aussicht genommene neue Ausgabe des 3. Bandes, in Betreff der hier speciell berührten, wie in einigen anderen ähnlichen Fällen, einen Fingerzeig bei der neuen Bearbeitung zu bieten.



## Zum neuen Civilprozeßverfahren.

Herr S. sagt in seinem bereits oben (S. 1.) erwähnten Aufsatze unter Anderem in Bezug das neue Gerichtsverfahren:

„In die Rechtsgeschichte der hebräisch-deutschen Rechtsentwicklung, die ja wohl mit einem blutigen Ende schließen wird, gehört denn auch noch die vielgepriesene freie Concurrrenz auf dem Gebiete des Processus über Privatrechte d. h. die völlige Durchführung der Verhandlungsmaxime auch für die kleinste Sache und für das gemeine Volk. Der Richter wird da zum Automaten, er thut so gut wie nichts von sich aus und muß es ruhig ansehen, wenn der Arme oder in Vermögenssachen Unwissende nicht sein Recht zu vertreten vermag, sei es überhaupt nicht, sei es, weil er Klügere zu Gegnern hat, oder bezahlte Rechtsverständige.“

Auf welchem Wege Herr S. aus der russischen Civilprozeßordnung und dem Verfahren in den neuen Gerichten eine hebräisch-deutsche Rechtsentwicklung herausgefunden hat, ist wohl ganz und gar unerfindlich; so weit uns bekannt, sind weder bei der Codification des Civilprozeßes Hebräer theilhaftig gewesen, noch giebt es, wengleich die Gerichtsordnungen Kaiser Alexanders II. das christliche Bekenntniß nicht als Erforderniß für den Richterstand aufstellen, unter unseren gegenwärtigen Richtern Hebräer.

Und wenn es auch besondere Gesetze für die Hebräer giebt, so haben diese doch keinen Einfluß auf das Civilprozeßrecht und die Rechtspflege ausgeübt.

Was die deutsche Rechtsentwicklung anlangt, so ist auch nicht zu verstehen, wie sie mit der hebräischen in einen Topf zusammengeworfen werden kann. Wenn in Deutschland auch Juden Richter sein und an der Gesetzgebung Theil nehmen können, so kann daraus doch nicht der Schluß gezogen werden, daß hebräisches Recht auf das gemeine deutsche Recht einen bestimmenden Einfluß gehabt habe.

Wenn dann solchem Recht ein blutiges Ende prophezeit wird, so ist das auch nicht richtig, denn die Rechtsentwicklung in den Ostsee-provinzen auf dem Boden des gemeinen deutschen Rechtes hat bereits ihr Ende erreicht, wenn auch kein blutiges.

Wie aber schließlich die „hebräisch-deutsche Rechtsentwicklung“ mit der Verhandlungsmaxime in Verbindung gebracht werden kann, ist erst

recht nicht zu begreifen. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts, zu einer Zeit also, wo von dem heute im Schwunge gehenden Antisemitismus, dem Herr S. anzuhängen scheint, noch Niemand etwas ahnte, wurde der Begriff der Verhandlungsmaxime durch den alten landeshuter Professor Nicolai Thaddäus von Gönner festgestellt.

Als die preußische allgemeine Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 für den Civilprozeß die Untersuchungsmaxime eingeführt hatte, d. h. die absolute Herrschaft des Richters bei den gerichtlichen Verhandlungen unter voller Passivität der Parteien, stellte Gönner in seinen Abhandlungen zu Ende des vorigen und in seinem Handbuche des Prozeßes zu Anfang dieses Jahrhunderts diesem Verfahren, das dem bisherigen deutschen gemeinrechtlichen eigene gegenüber. Nach diesem hatte der Richter nur, nachdem die Verhandlungen der Parteien in der Hauptsache, oder in einem von ihnen angeregten Nebenverfahren beendet waren, das Erkenntniß zu fällen, ohne sich sonst selbst in die Verhandlungen einzumischen. Gönner gab — im Gegensatz zu jenem Untersuchungsverfahren der allgemeinen preußischen Gerichtsordnung — diesem gemeinrechtlichen Verfahren den Namen: Verhandlungsprincip, Verhandlungsmaxime.

Daß weder das eine noch das andere Princip in den Gesetzgebungen, wie in der Praxis, sich consequent durchführen lassen, hat denn auch schon Gönner in seinem Handbuche zur Genüge nachgewiesen.

Die Verhandlungsmaxime geht von dem obersten Grundsatz aus, daß jedem Staatsbürger die freieste Disposition über seine Privatrechte zusteht, und daß das Gericht daher nur in dem Falle ihn in seinem Rechte zu schützen hat, wenn er wegen erfolgter Verletzung desselben die Hülfe des Richters in Anspruch nimmt, — diese Hülfe, diesen Schutz aber auch nur soweit gewährt, als er von der Partei gefordert wird. Wenn sich nun auch die Verhandlungsmaxime in der neuen russischen Civilprozeßordnung nachweisen läßt, wie ich in meinem baltischen Civilprozeße dargethan zu haben glaube, so enthält diese Prozeßordnung doch eine solche große Reihe von Ausnahmen von diesem Principe, daß von einem „Richter-Automaten“, wie er Herrn S. vorgeschwebt haben mag, keine Rede sein kann.

Es ist wahr der Richter darf zur Verhandlung einer Civilrechts-sache nur schreiten auf Antrag derjenigen Personen, welche jene Rechts-sache betrifft, und sie nicht anders entscheiden, als nachdem die Erklärung der Gegenpartei gehört oder die zu deren Verlautbarung anberaumte Frist abgelaufen ist — es ist wahr, das Gericht darf in keinem Falle Beweise oder Auskünfte von Amtswegen sammeln, sondern muß das Erkenntniß ausschließlich auf die von den Parteien beigebrachten Beweismittel gründen, — und ebenso ist es wahr, daß das Gericht weder befugt ist, über Gegenstände zu erkennen, in Betreff welcher keine Forderungen von den Parteien geltend gemacht worden, noch auf mehr erkennen darf, als von den Parteien gefordert worden. Dagegen aber ist das Gericht, wenn es nach Vernehmung der Parteien findet, daß für einige von ihnen angeführte, zur Entscheidung der Sache wesentliche Umstände keine Beweismittel beigebracht worden, verpflichtet, solches den Parteien zu eröffnen, und ihnen Frist zur Aufklärung jener Umstände zu bestimmen.

Der Richter ist also verpflichtet, die Parteien auf die von ihm bei ihren Verhandlungen bemerkten Mängel aufmerksam zu machen.

Und diese Anordnung findet sich in dem das Verfahren vor den Bezirksgerichten behandelnden zweiten Buche der Prozeßordnung. Um wieviel mehr wird diese Vorschrift für das Verfahren vor dem Friedensrichter zur Geltung gebracht werden müssen, wo die dort verhandelt werdenden Bagatellsachen die Kosten der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes zu tragen nicht im Stande sind, und daher, wie Herr S. sehr richtig bemerkt, dem Richter weit mehr die Pflicht obliegt, die rechtsunkundigen Parteien auf die Mängel ihres Vorbringens aufmerksam zu machen.

Ein ausreichendes Mittel zu diesem Zwecke bietet die Civilprozeßordnung, sowohl dem Friedensrichter, wie dem Präses und den Gliedern der Collegialgerichte das ihnen nicht nur eingeräumte, sondern zur Pflicht gemachte Fragerecht. Die Pflicht der Friedensrichter zur Ausübung des Fragerechts im weitesten Umfange wird auch in den von der Reichscanzellei im Jahre 1866 veranstalteten Ausgabe der Gerichtsordnungen Kaiser Alexanders II. mitgetheilten Motiven zu dem Art. 72 der Civilprozeßordnung besonders betont, indem es daselbst heißt: „Diese Richter als Vermittler und Friedensstifter zwischen den Streitenden, sind verpflichtet, beide Parteien anzuhören, — ihnen von sich aus die erforderlichen Fragen vorzulegen, ihnen das Wesen der Sache, die Rechte der einen oder anderen Partei auseinander zu setzen, ohne daß sie dabei in der Reihenfolge, der Zahl und dem Umfange der Auseinandersetzungen beschränkt sind.“ Der Senat hat zwar wiederholentlich in seinen Entscheidungen die Ausübung des Fragerechts nicht für eine unbedingte Pflicht des Richters erklärt, sondern nur für den Fall als nothwendig bezeichnet, wenn dem Richter irgend welche Zweifel und Bedenken hinsichtlich unklarer Punkte in der Verhandlung aufstoßen. Aber er hat auch im Jahre 1871 ausdrücklich anerkannt, daß das Friedensrichterplenum nicht berechtigt sei, eine Appellationschrift unberücksichtigt zu lassen, weil der Sinn derselben unverständlich ist, da das Gesetz den Präsidenten ermächtigt, den Parteien Fragen zur Aufklärung der Sache vorzulegen, und auf diese Weise klar zu stellen, worin namentlich die Forderungen des Appellanten bestehen, falls sie in der Appellationschrift unklar, ungenau und dem Richter unverständlich auseinander gesetzt worden.

Es ist daher sowohl vom Gesetzgeber, wie vom legalen Gesetzesinterpreten zur Genüge dafür gesorgt worden, daß von Seiten des Gerichts nicht nur den rechtsunkundigen, sondern auch den durch Rechtsanwälte vertretenen Parteien, falls in deren Anträgen sich Mängel offenbart haben sollten, dem nach Möglichkeit abgeholfen werde.

In der Praxis wird denn auch, wie die Erfahrung lehrt, von diesem Fragerechte in umfassendster Weise, namentlich auch im Bezirksgerichte Gebrauch gemacht, so daß ältere Rechtsanwälte aus den Provinzen erklären, factisch huldige das gegenwärtige Civilprozeßverfahren mehr dem Inquisitions-, als dem Verhandlungsprincipe.

Diese Erfahrung schließt freilich das Gegentheil nicht aus, und es mag ja wohl vorkommen, daß namentlich Friedensrichter von dem Fragerechte keinen Gebrauch machen, und dies kann um so leichter vorkom-

men, als der Senat in einer langen Reihe von Erkenntnissen die Unterlassung der Benutzung des Fragerechts für keinen Cassationsgrund ansieht.

Wenn aber der eine oder andere Friedensrichter es unterläßt, dem rechtsunkundigen Parten auf dem angegebenen Wege unter die Arme zu greifen, so hat das seinen Grund nicht darin, daß das Gesetz ihm nicht die Möglichkeit dazu bietet, sondern in anderen, freilich zum Theil auch durch die Gesetzgebung, und zwar namentlich die Legislation in den Ostseeprovinzen hervorgerufenen Umständen.

Baschmakow erklärt in seinem schon früher angeführten Aufsatze im „Журналъ гражданского и уголовного права“, daß ungeachtet der geringen (?) Aussicht auf allmälige Verbreitung der russischen Sprache, es doch zweckmäßiger gewesen sei, das Russische als Gerichtssprache mit Zuhilfenahme von Dolmetschern einzuführen, als die Richter zur Gerichtsverhandlung in nichtrussischer Sprache zu nöthigen, wodurch sie um 50% an ihrer Würde (?) verloren hätten.

Wider das Institut der Dolmetscher ließe sich vielleicht an und für sich nichts einwenden, wenn aber dem Friedensrichter zu Kanzelleiausgaben einschließlich Gehalt eines Schriftführers und eines Dolmetschers nur Tausend Rubel bewilligt sind, so kann es nicht Wunder nehmen, daß als Dolmetscher ganz ungebildete Leute fungiren, die sich in keiner der drei von ihnen zu verdolmetschenden Sprachen, russisch, deutsch und estnisch oder lettisch richtig auszudrücken verstehen, geschweige denn den juristischen Kunstausdrücken gegenüber Verständniß besitzen.

Von einem vollständigen Beherrschen aller drei Sprachen, wie sie doch für eine solche Stellung unumgänglich geboten erscheint, kann, wie die Erfahrung lehrt, unter den gegebenen Verhältnissen nicht die Rede sein.

Es ist daher ganz erklärlich, wenn Einzelne der des Deutschen mächtigen Friedensrichter sich genöthigt sehen, die Translate ihrer Dolmetscher zu corrigiren, andere aber, denen die Kenntniß der deutschen und nun erst recht die der estnischen oder lettischen Sprache abgeht, bei der Unzuverlässigkeit der Uebersetzung der Aussprüche des Richters und der Parteien gegen einander, lieber auf ihr Fragerecht verzichten, und die Parteien sich selbst überlassen, ohne sie auf ihre Interessen aufmerksam zu machen. Sie werden eine solche Unterlassung sich um so eher erlauben können, als sie nach den Senatsentscheidungen keine bösen Folgen für sich zu fürchten haben.

In solchen Fällen, wenn ein Friedensrichter von dem ihm nicht nur zustehenden, sondern auch zur Pflicht gemachten Fragerechte nicht nur böswillig, sondern auch nur aus grober Fahrlässigkeit zur Aufklärung der Sache keinen Gebrauch gemacht hat, stände dem dadurch benachtheiligten Parten das Recht frei, zur Syndicatsklage zu greifen.

Da aber dem Laien all die verschiedenen Mittel Rechtsens nicht bekannt sein können, so wird er auch von diesem Mittel keine Kenntniß haben, und von demselben keinen Gebrauch machen.

Unrecht aber ist es, diese Uebelstände der allgemeinen russischen Civilprozeßordnung und der Verhandlungsmaxime in die Schuhe zu schieben, statt sie in den localen Verhältnissen zu suchen und zu finden.

Diesen Uebelständen abzuhelfen, vermögen weder die Parteien noch die Richter, selbst die tüchtigsten und die wohlwollendsten nicht.

Solche Zustände können nur dazu dienen, der Winkeladvocatur Vorschub zu leisten.

In Riga sind, diesem Uebelstande abzuhelfen, unentgeltliche Auscultationen der dortigen Rechtsanwälte eingeführt. Ob dieselben ihren Zweck erfüllen, und von Dauer sein werden, wird die Zukunft lehren. Zu wünschen wäre es, und der Nachahmung werth ist das Unternehmen.

Wo dergleichen nicht besteht, ist es erklärlich, daß den sogenannten „Linksanwälten“ Thür und Thor geöffnet ist, ja dieselben von Seiten der in ihren Bagatellsachen Recht zu suchen gezwungenen Personen — bis zur Ueberzeugung vom Gegentheile durch traurige Erfahrung — diese Leute als ein nothwendiges Uebel, wenn nicht gar als Wohlthäter angesehen werden.



## Ueber den Eid im Civilprozeß.

Wenn in einem Rechtsstreite irgend eine von der einen oder andern Partei behauptete Thatsache oder ein behaupteter Thatumstand vom Gegner angestritten wird, so ist derjenige, der die Behauptung aufgestellt hat, verpflichtet die Richtigkeit der in Abrede gestellten Thatsachen und Thatumstände durch genügende Beweise darzuthun. Dieser Beweis kann unter Umständen sehr leicht geführt werden, er kann aber oft auch sehr beschwerlich sein, ja es kann sich ereignen, daß der Beweis ganz unmöglich ist, wenn es keine Beweismittel für den gegebenen einzelnen Fall giebt, oder wenn die Gesetzgebung dem Parten das einzige ihm zu Gebote stehende Beweismittel nicht gestattet. Die größere Leichtigkeit oder Schwierigkeit wird davon abhängen, einmal, in welcher Weise das Rechtsgeschäft, aus dem der Rechtsstreit entstanden, abgeschlossen, dann aber auch, wie die Thatsache, die Handlung, aus der die Klageansprüche hergeleitet werden, sich vollzogen hat.

Die Form, die Art und Weise, in der die Rechtsgeschäfte abzuschließen sind, wird durch das Privatrecht bestimmt. Es wird daher bei der Beweisführung darauf ankommen, in welcher Weise das Privatrecht den Abschluß der verschiedenen Rechtsgeschäfte anordnet.

Ist dieser Abschluß ganz in die Willkühr der Parteien gestellt, so wird der Beweis oft schwieriger als dort, wo das Rechtsgeschäft an gewisse, streng einzuhaltende Formalitäten, namentlich an schriftlichen Abschluß gebunden ist. Wo die Rechtsgeschäfte an keine Formalitäten gebunden, wo schon die bloße Uebereinkunft der betheiligten Personen genügt, wo unter solchen Umständen ein Rechtsgeschäft eingegangen worden ohne schriftliche Aufzeichnung, ohne Hinzuziehung von Zeugen, da kann, wenn die eine Partei das ganze Rechtsgeschäft oder eine wesentliche Bedingung desselben in Abrede stellt, die andere weder durch eine Urkunde noch durch Zeugen den Beweis führen. Es muß ihr daher ein anderes Beweismittel gestattet werden.

Ganz anders wird sich die Sache gestalten, wenn das Privatrecht den so ganz formlosen Abschluß von Rechtsgeschäften gänzlich verbietet oder doch nur auf einzelne wenige Fälle beschränkt, und als Regel die schriftliche Abfassung derselben hinstellt. Hier wird der Beweis durch Urkunden leicht herzustellen sein, und nur, wo ein solcher nicht möglich

und nicht vom Privatrechte vorgeschrieben ist, werden Zeugen als Beweismittel dienen können. Fälle, wo man weder mit Urkunden, noch mit Zeugen, oder dem unmittelbarsten Beweismittel, dem Augenscheine, der Inaugenscheinnahme des betreffenden Gegenstandes nicht auskommen kann, werden nur höchst selten vorkommen.

Hier zeigt sich der innige und innere Zusammenhang zwischen Privatrecht und Civilprozeß. Diese in der Natur der Sache begründete Abhängigkeit des Privatrechts vom Prozeß und mehr noch immer umgekehrt, ist von jeher in den Ostseeprovinzen hervorgehoben worden, namentlich seit der Zeit, wo nach der Justizreform im Innern des Reiches, auch in den Provinzen eine solche in Aussicht gestellt und genommen wurde, und man in den baltischen Landen auf Grund der modernen Principien der Rechtspflege, wie sie den Gerichtsordnungen Kaiser Alexander II. zum Vorbilde gedient, sich an die Herstellung von Entwürfen zu einer Civilprozeßordnung machte.

Dieser innere Zusammenhang wird dort, wo ein fertig ausgebildetes Privatrecht vorliegt, mit zwingender Nothwendigkeit dazu führen, daß die aus neuen Principien aufgebaute Civilprozeßordnung den Grundsätzen jenes schon bestehenden Privatrechts sich eng anschließe, wenn sie anders mit allen von ihr gebotenen Mitteln Rechtens den Parteien zu ihren privaten Rechten verhelfen soll.

Andererseits freilich wird man auch nicht umhin können, eben auch wieder in Folge jenes innigen Zusammenhanges, dort, wo das Privatrecht sich mit jenen modernen Principien in Uebereinstimmung nicht bringen läßt, dieses bisherige Privatrecht jenen modernen Principien gemäß abzuändern, zu modificiren. Solche Modificationen werden aber nur dort zulässig sein, wo es sich um äußere, nicht das innere Wesen des Rechtslebens treffende Formen handelt, wie z. B. die Justizreform den öffentlichen Testamenten eine neue, aber nicht das innere Wesen, den Inhalt tangirende, äußere Form gegeben hat.

Privatrechtsbestimmungen aber, die auf dem innern Wesen des Rechtslebens basirt sind, und mit demselben unzertrennlich in Eins zusammengeschmolzen sind, selbst wenn sie äußere Formen betreffen, lassen sich durch rein formale Prozeßordnungen nicht modificiren.

Zu solchen auf dem inneren Wesen des Rechtslebens beruhenden Rechtsformen gehören die Bestimmungen über die Abschließung von Rechtsgeschäften. Hier müssen sich die Bestimmungen der Prozeßordnung dem Privatrechte fügen, sich demselben anpassen.

Dort, wo die freieste Bewegung beim Abschluß von Rechtsgeschäften herrscht, wird auch die freieste Bewegung in der Beweisführung, die freieste Benutzung aller nur möglichen Beweismittel, durch die die Parteien ihr Recht zu wahren wissen, unverkürzt gestattet sein müssen. Dort aber, wo die Rechtsgeschäfte an gewisse, streng vorgeschriebene Formen gebunden sind, wo nur ausnahmsweise keine Form, insbesondere keine schriftliche Form vorgeschrieben ist, da bedarf es auch nicht einer so freien Bewegung im Beweisverfahren, da wird es fast zur Nothwendigkeit, der Beweisführung gewisse Schranken zu setzen.

Es fragt sich, was ist besser? Die freieste Bewegung in Betreff des Abschlusses von Verträgen und Rechtsgeschäften, oder das Gebundensein an vorgeschriebene Formen?

Die möglichst freie Bewegung beim Abschluß von Rechtsgeschäften erleichtert den Verkehr. Der Nachtheil dieses Principis liegt in der dadurch leicht entstehenden Schwierigkeit der Beweisführung im Falle eines nachfolgenden Rechtsstreites.

Das Gebundensein an gewisse Formen erschwert, vertheuert den Abschluß von Rechtsgeschäften. Denn ein Mal erfordert die Beobachtung der Formen die Hinzuziehung von Rechtsverständigen, wenigstens in den häufigsten Fällen, und dann, wenn solche Geschäfte unter Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Formen abgeschlossen werden, haben sie in den meisten Fällen keine Wirkung, sie sind einfach nichtig. Die Beweisführung aber wird zumeist leichter sein, doch auch nicht immer.

In jenem ersten Falle, der möglichst freien Bewegung beim Abschluß von Rechtsgeschäften, liegt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zu Grunde, der sich in dem altrömischen Satze ausdrückt: Quisquis bonus aestimatur, nisi probetur contrarium. Die andere Vorschrift der strengen Beobachtung gewisser, insbesondere schriftlicher Formen beruht auf dem Grundsatz des gegenseitigen Mißtrauens. Jeder der Beteiligten geht von der Ueberzeugung aus, daß die übrigen Interessenten nur ihren eigenen Vortheil wahrnehmen wollen, ohne Rücksicht auf die Interessen der Andern.

Beide Principien haben ihre volle Berechtigung: Dort, wo im Allgemeinen gegenseitiges Vertrauen herrscht, ist die Gebundenheit ein großes Hinderniß für den freien Verkehr. Da, wo gegenseitiges Mißvertrauen besteht, da gebietet die Vorsicht, sich durch feste schriftliche Formen gegen Uebervortheilung zu schützen.

Wird im ersteren Falle das gehegte Vertrauen mißbraucht, so hat der darunter Leidende den Schaden zu tragen; er wird in diesem Falle, wenn er sein Recht vor Gericht sucht, und nicht frei in der Wahl seiner Beweismittel ist, leicht den Kürzeren ziehen, und noch dazu die Kosten des Verfahrens tragen, während der wirklich Schuldige in Folge der mangelhaften Beweisführung des Gegners vollkommen frei durchgeht.

Doch fragt es sich, ob es im zweiten Falle überall auch besser sein mag. Das über das Rechtsgeschäft zu Stande gebrachte Schriftstück kann leicht bei näherer Prüfung verschiedene Auslegung zulassen, in der Folge sich ergebende Lücken enthalten, so daß über den wahren Sinn desselben ein Streit entstehen kann, der auch nicht geringe Kosten verursacht. Und dort, wo die Rechtsgeschäfte unter gegenseitigem Mißtrauen abgeschlossen werden, wo das Gesetz Mißtrauen hegt in die beiderseitige Ehrlichkeit und Rechtllichkeit der Contrahenten, wo dieses Mißtrauen auf Erfahrung beruht, — da helfen auch die verlausulirten Formen nichts, da hilft auch die freieste Bewegung auf dem Gebiete der Beweisführung Nichts.

Das Recht muß sich daher verschieden ausbilden, je nachdem es sich auf gegenseitiges Vertrauen oder Mißtrauen fußt. Diese principiellen Unterschiede beherrschen das ganze Rechtsleben. Wo gegenseitiges Vertrauen herrscht, kann auch vollkommen freier Verkehr herrschen. Wo

gegenseitiges Mißtrauen vorliegt, da erheischt die Vorsicht möglichste Sicherheit durch schriftliche Abmachung bei Rechtsgeschäften.

In der Folge wird sich Gelegenheit bieten diese allgemeinen Sätze näher zu begründen.

Gener Unterschied zwischen der zumeist ganz freien Bewegung beim Abschluß von Rechtsgeschäften und des vorzugsweisen Gebundenseins an gewisse Formen zeigt sich in eclatanter Weise bei einer Vergleichung des Privatrechts der Ostseeprovinzen mit dem allgemeinen russischen Reichsrechte. Dieser Gegensatz ergiebt sich auf das Klarste aus den nachstehenden Erwägungen.

Das provinzielle Privatrecht sagt: „Im Allgemeinen und, wo das Gesetz es nicht ausdrücklich anders bestimmt, ist die bei der Abschließung von Rechtsgeschäften allerart zu beobachtende äußere Form gleichgültig und der Willkühr der dabei betheiligten Personen anheimgestellt. Die beim Rechtsgeschäft betheiligten Personen können bei dieser Abschließung unter Vermittelung des Notars oder ohne solche, privatim handeln, es bei mündlicher Uebereinkunft bewenden lassen, oder über das Rechtsgeschäft eine schriftliche Urkunde aufsetzen, dabei Zeugen zuziehen oder nicht, das Rechtsgeschäft zur Publicität bringen oder nicht.“ Neuerdings ist noch hinzugefügt: „Die Wirkung dieser Bestimmungen erstreckt sich nicht auf solche Fälle, in welchen von dem Gesetz ein bestimmter Modus der Abschließung des Rechtsgeschäftes verlangt wird.“ (Art. 2993).

Das Gesetz verlangt die Schriftlichkeit:

1) als wesentliche Form, so bei Wechselln, Eheverträgen, 2) in den Fällen, wo früher die Abschließung vor Gericht erforderlich war, also wo das Interesse unmündiger und sonst bevormundeter Personen im Spiele ist, bei der Einkindschaft, bei der Veräußerung exquirter Sachen, bei der Adoption, bei der Entlassung der Kinder aus der elterlichen Gewalt, 3) wo gerichtliche Bestätigung erforderlich war, also namentlich bei Corroborationen der Rechtsgeschäfte in Betreff Uebertragung dinglicher Rechte an Immobilien. Außerdem wird die schriftliche Form noch gefordert bei Vergleichen in Rechtsstreitigkeiten und über testamentarisch ausgesetzte Schenkungen über mehr als 75 Rubel in Kurland und Schenkungen auf den Todesfall in den livländischen Städten, endlich Erbeinsetzungsverträgen in Liv- und Estland. Hiermit ist die Zahl an schriftliche Formen gebundener ein- und zweiseitiger Rechtsgeschäfte in den Ostseeprovinzen erschöpft. Alle übrigen sind an keine Form gebunden.

Ganz anders lauten die Bestimmungen des Reichsprivatrechts. Hier heißt es: „Der Modus bei dem Entwurf und Abschluß schriftlicher Verträge und Verschreibungen wird durch das Gesetz festgestellt. Der Modus bei dem Eingehen mündlicher Verträge dagegen ist in die volle Willkühr der Contrahenten gestellt, wenn sie nur auf zwangslosem Willen und gegenseitiger Uebereinkunft beruhen, und nichts Gesetzwidriges enthalten.“ Die Zahl der Rechtsgeschäfte, die mündlich abgeschlossen werden dürfen, ist eine äußerst geringe. Sie beschränken sich fast nur auf einzelne Rechtsgeschäfte über bewegliches Gut, und zwar namentlich auf die Schenkung, den Tausch, die Miethe und das Depositum beweglicher Sachen, sowie das Engagement von Kaufcommis zweiter Classe. Hierher

wird wohl auch der Kauf und Verkauf von beweglichen Sachen gezählt werden müssen, wenngleich das Privatrecht dessen nicht besonders erwähnt, schon nach Analogie des Tausches, und per argumentum a contrario in Betreff der Bestimmungen über den Kauf und Verkauf von Immobilien. Für Leihcontracte, verschiedene Dienstverträge, namentlich mit Handwerksgefelln und Lehrlingen ist schriftliche Abfassung nicht ausdrücklich vorgeschrieben, sie werden daher wohl auch mündlich abgeschlossen werden können.

Alle übrigen im Privatrecht, Handels- und Seerecht, in der Gewerbeordnung und in den Bauerordnungen aufgeführten Rechtsgeschäfte erfordern schriftliche Abfassung, häufig nach einem genau vorgeschriebenen Formular. So dürfen Testamente nur schriftlich abgefaßt werden, während in den Provinzen auch mündliche Testamente zulässig sind. Sonst ist die Abfassung schriftlicher Verträge in jenen Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben für den Kauf und Tausch von Immobilien, für Verpfändung von be- und unbeweglichen Sachen, für Vorkaufcontracte über Mo- und Immobilien, für Miethe, Pacht und Arrende von Immobilien, für Bindungs- und Lieferungsgeäfte, für Darlehnsverträge aller Art, Wechsel, Leihbriefe und dergl., Gesellschaftsverträge, Versicherungsverträge, Vollmachten, für das Engagement von Commis erster Classe, von Schiffsern, Schiffsvolk und Lootsen, sowie von Fabrikarbeitern, für Schiffsmiethen u. s. w.

Unter solchen Umständen konnte die allgemeine Reichsprozeßordnung von 1864 ausdrücklich feststellen: „Zeugenaussagen können als Beweismittel nur für diejenigen Ereignisse anerkannt werden, für welche dem Gezehe nach, keine schriftlichen Beweise erforderlich sind. Von diesen allgemeinen Regeln sind ausgenommen die Fälle: 1) wenn eine Urkunde, betreffend die Uebergabe einer Sache zur Aufbewahrung, aus Anlaß einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder wegen anderer Unglücksfälle nicht hat ausgestellt werden können. 2) wenn eine Urkunde in Folge irgend eines plötzlichen Unglücksfalles, z. B. eines Feuerschadens, einer Ueberschwemmung und dergl., verloren gegangen, deren Bestehen und Inhalt aber, außer durch Zeugenaussagen auch noch durch andere Beweismittel nachgewiesen werden kann, 3) wenn das Recht an einem Immobil auf einem ungestörten, unangestrittenen und ununterbrochenen Besitze oder einer solchen Nutzung im Laufe der gesetzlich bestimmten Verjährungsfrist beruht.“ (Prozeß=D. 409). Weiter heißt es dann: „Der Inhalt von in gehöriger Form ausgestellten und bestätigten Urkunden kann durch Zeugenaussagen nicht widerlegt werden, mit Ausnahme bei Streitigkeiten über Fälschung.“ (410)

Durch diese Artikel der Reichsprozeßordnung wurde dem Zeugenbeweise gegenüber dem Beweise durch Urkunden eine untergeordnete Stellung angewiesen im Civilprozeße. Eine solche Zurücksetzung derselben in dem Civilprozeßverfahren der Ostseeprovinzen ließ sich mit dem daselbst auch nach der Justizreform zu Recht bestehenden Privatrechte nicht vereinen.

Der ursprüngliche Plan der betreffenden Gesetzescommission, den Artikel 409 für die Ostseeprovinzen ganz zu streichen, wurde jedoch aufgegeben, und beschloffen, die in demselben aufgestellte Regel auch für die

Provinzen beizubehalten. Dies war um so mehr gerechtfertigt, als diese Regel an dem bestehenden Rechte nichts änderte, denn als Regel galt auch schon früher in den Provinzen der Grundsatz, daß wo vom Gesetze oder durch Privatwillkühr die schriftliche Abschließung vorgeschrieben oder vereinbart war, auch die darüber aufgenommene Urkunde als Beweismittel zu dienen habe. Dieser Grundsatz hatte in den Provinzen nur eine geringere Bedeutung, da die schriftliche Abfassung der Rechtsgeschäfte nur als Ausnahme von der als Regel hingestellten Freiheit in der Form derselben gilt, als im Innern des Reiches, wo die mündliche Abschließung die Ausnahme bildete.

Dagegen wurde, wie in den von A. Gafmann und Baron Molden herausgegebenen Motiven zur Prozeßnovelle von 1889 hervorgehoben wird, bei der Redaction dieser Letzteren anerkannt, daß die im Art. 409 enthaltenen Ausnahmen von jener allgemeinen Regel den Grundsätzen des provinziellen Privatrechts gemäß modificirt werden mußten.

Die Unanfechtbarkeit officieller Documente durch Zeugenaussagen konnte eben in den Provinzen nicht aufrecht erhalten werden, da z. B. eine Urkunde über ein simulirtes Geschäft nach dem provinziellen Privatrechte gegenüber dem wirklich gewollten zurücktritt, sobald darin nicht ein Betrug gegen Dritte liegt oder etwas rechtlich Unzulässiges dadurch erreicht werden soll. Hier wird der wahre Sachverhalt auch bei officiellen Documenten durch Zeugen nachgewiesen werden können. Der Art. 82 der Prozeßnovelle ordnet daher an, daß bei der Anwendung des Art. 410 der Civilprozeßordnung sowohl diese, wie eine ganze Reihe anderer Bestimmungen ähnlicher Art im provinziellen Privatrecht in Berücksichtigung gezogen werden sollen. Daß die hier besonders aufgeführten, dem provinziellen Privatrechte entnommenen Fälle nicht die einzigen sein können, in denen officielle Urkunden durch Zeugen angefochten werden dürfen, kann nicht angezweifelt werden, da sich im praktischen Leben ähnliche Fälle leicht und in größerer Zahl ereignen mögen.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die Gesetzgebung bei Einführung der Gerichtsordnungen Kaiser Alexander II. in den Ostseeprovinzen in Berücksichtigung des daselbst zu Recht bestehenden und auch für die Folge ausdrücklich in seiner vollen Kraft bestätigten Privatrechts sich veranlaßt gesehen hat, dem Zeugenbeweise eine größere Bedeutung und Ausdehnung beizulegen, als ihm in den allgemeinen Gerichtsordnungen gegenüber dem Reichsprivatrecht zugestanden worden.

Bei der in den Provinzen bestehenden Freiheit in der Form des Abschlusses von Rechtsgeschäften, bedarf es jedoch behufs genügender Beweisführung noch anderer Beweismittel und Beweisgründe. Theils dem bisherigen Provinzialrechte, theils dem allgemeinen Reichsrechte eigenthümlich, theils beiden gemeinsam finden sich in den Rechtsquellen als solche Beweismittel resp. Beweisgründe: der Augenschein d. i., die unmittelbar aus dem Object dem Richter sich ergebende Wahrnehmung mittelst seiner fünf Sinne, — Sachverständige, Zeugniß der benachbarten Ortsbewohner, Notorietät, Vermuthungen und endlich als Quasibeweismittel die eigenen Erklärungen der Parteien. Nur diese Letztern sind Gegenstand der nachstehenden Erörterungen, und zwar auch nur zum Theil.

Dieselben enthalten nämlich entweder ein freies Geständniß, oder sie werden durch einen vom Richter oder Gegner ausgeübten Zwang herbeigeführt.

Das Erstere, das freiwillige Geständniß wird entweder aus freien Stücken abgelegt, oder in Folge eines Vergleichs mit der Gegenpartei. Letzteres geschieht durch einen zwischen den beiden Parteien über das Streitobject oder einen Theil desselben vereinbarten von der einen oder andern Partei abgelegten Eid.

Das einfache freiwillige Geständniß unterliegt hier keiner weiteren Erörterung; das durch gegenseitige Uebereinkunft festgestellte Geständniß unter dem Eide ist von der russischen Reichscivilprozeßordnung anerkannt und acceptirt worden, und unterliegt daher, weil eben auf den Eid gestellt, der nachstehenden Erörterung.

Dem gegenüber steht das bisher in den Provinzen durch einen vom Richter oder der Gegenpartei ausgeübten Zwang erlangte Geständniß. Der Zwang besteht darin, daß entweder der Richter der einen oder andern Partei behufs Klarstellung der Sache einen Eid auferlegt, oder aber die eine Partei von der andern die eidliche Bestätigung oder Ableugnung bestimmter Thatsachen fordert. Je nach dem Benehmen der Partei gegenüber dem Anverlangen des Richters oder der Gegenpartei wird der Streit nach erfolgter oder im anberaumten Termin unterlassener Ableistung des Eides zu Gunsten der einen oder andern Partei entschieden.

Schon aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die im Civilprozeß vorkommenden Eide verschiedener Art, ja ganz verschiedener Natur sind. Außer den eben angedeuteten Arten giebt es aber noch eine ganze Reihe anderer im Civilprozeß bei Gericht vorkommender Eide.

Behufs richtiger Würdigung und Beurtheilung aller dieser verschiedenen Eidesarten ist es erforderlich nach Feststellung des allgemeinen Begriffs des Eides einen Blick auf die geschichtliche Entwicklung und auf die verschiedenen Arten des Eides im Allgemeinen und speciell der gerichtlichen Eide zu werfen.

Der Eid, oath, serment, iuramentum, iusiurandum, giuramento, присяга — ist eine feierliche Aussage oder Zusage unter Anrufung der Gottheit als Zeuge der Wahrheit und als Rächer der Unwahrheit.

In diesem allgemeinen Sinne findet sich der Eid schon im frühesten Alterthum und bei den verschiedensten Völkern, wiewgleich die Formen, unter denen er abgeleistet wurde, sehr verschieden waren. Ihn kannten die Chinesen, Juden, Perser, Scythen, Griechen und Römer, die Azteken in Mexiko u. s. w.

Insbesondere findet er sich schon bei den ältesten Erzvätern der Juden.

Sie kannten den Eid Gottes bei den von ihm dem Noah, Abraham, Jakob, den Propheten u. s. w., ertheilten Verheißungen zur größeren Bewahrheitung und Bekräftigung seiner geheiligten Zusagen den durch den Sündenfall dem Mißtrauen verfallenen Menschen gegenüber. Aus diesem Mißtrauen ging dann auch der Eid der Menschen hervor. Mißtraute der Mensch schon dem Worte Gottes, dem Worte der ewigen Wahrheit, wie sollte da das Vertrauen des Menschen zum Menschen im täglichen Verkehr ein größeres sein. So finden wir denn schon Abraham

dem Könige von Sodom und dem Abimelech schwören. Seitdem wurde der Eid bei den Juden hoch und heilig gehalten. Doch sank seine Bedeutung allmählich, namentlich, als nach der Theilung des Reiches Religiosität und Sittlichkeit immer mehr und mehr in Verfall geriethen. An Stelle der Anrufung Gottes im Eide wurde der Schwur häufig und im gewöhnlichen Leben bei weltlichen, creaturlichen Dingen geleistet, bei dem Himmel, bei der Erde, bei Jerusalem, beim eigenen Haupte. Gegen die Herabwürdigung, diesen leichtsinnigen und häufigen Gebrauch des Eides im täglichen Leben trat Christus auf in der Bergpredigt, indem er solche Schwüre verurtheilte, und erklärte: „Eure Rede aber sei: Ja, ja, nein, nein. Was darüber ist, das ist vom Uebel.“

Aus diesem Ausspruche des Heilandes wurde der Eid, nicht nur in den ersten Zeiten der christlichen Zeitrechnung, häufig für unchristlich gehalten, sondern aus demselben wird auch noch heute von verschiedenen christlichen Secten ein absolutes Verbot des Eides hergeleitet, so von den Quäkern, Menmoniten, u. s. w. Nach den verschiedenen christlichen Confessionen war jenes Verbot Christi nur gegen das leichtsinnige und falsche Schwören bei weltlichen Dingen gerichtet. Dasselbe kann daher nicht auf die feierliche Zusage oder Aussage unter Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit in wichtigeren Fällen bezogen werden. Hat doch Christus selbst auf die Abjuration des Hohenpriesters: „Ich beschwöre dich bei dem lebendigen Gotte, daß du uns sagest, ob du siehst Christus, der Sohn des lebendigen Gottes“ — mit der damals üblichen Eidesformel geantwortet: „Du sagst es.“

Wie bei den Juden mit der Irreligiosität und Sittenverderbniß der Verfall der Bedeutung des Eidschwurs Hand in Hand ging, so war dies auch in der späteren christlichen Welt der Fall. Beispielsweise sei hier hingewiesen auf die Zeit vor dem Reformations-Zeitalter, auf die Zeit um den dreißigjährigen Krieg herum, auf das Ende des achtzehnten und die erste Zeit des gegenwärtig zur Reize gehenden Jahrhunderts, wo nicht nur die Verweltlichung, sondern geradezu die Entweihung des Eides und Schwures im täglichen Leben immer mehr und mehr um sich griff.

Bei den alten Germanen aller Stände hatte der Eid eine ganz besondere, ehrenvolle Bedeutung. Der Eid war bei ihnen das Haupt-, wenn nicht einzige Beweismittel in Rechtsstreitigkeiten. Nach den alten Volksrechten noch aus der heidnischen Zeit hatte der Beklagte das Recht, durch Erbietung zum Eide über seine Schuldlosigkeit und durch die factische Ableistung des Eides sich von der Klage zu befreien. Es ist dies ein schöner Beweis des schon oben erwähnten gegenseitigen Vertrauens in die Ehrlichkeit und Rechtlichkeit der Mitmenschen. Dieses Vertrauen ging so weit, daß selbst Zeugen als Gegenbeweismittel nicht geduldet wurden. Freilich war die erste Voraussetzung hierbei die Unbescholtenheit des Schwörenden. Da das Gericht von der ganzen Volksversammlung abgehalten wurde, zu der alle Eingeweihten erscheinen mußten, und die Zahl der Letzteren verhältnißmäßig nicht groß war, so war die Unbescholtenheit nicht schwer zu constatiren. Als sich aber die Gemeinden vergrößerten, und die einzelnen Gemeindeglieder nicht mehr so nahe zu einander standen, mußte die Unbescholtenheit durch andere Personen dar-

gethan werden, indem der Eid des Schwörenden von sogenannten Eideshelfern unterstützt wurde, die ihrerseits beschwören, daß sie von der Wahrheit des vom Beklagten eidlich Beschworenen überzeugt seien. Die allmählig verwickelter werdenden Lebensverhältnisse brachten in dieser Beziehung eine wesentliche Veränderung, zunächst in den Städten, hervor.

In den Städten mehrte sich zusehends der Fremdenverkehr, und diesem gegenüber ließ sich das bisherige Beweisverfahren nicht mehr aufrecht erhalten, die Unbescholtenheit des Schwörenden konnte nicht so leicht constatirt werden durch Eideshelfer, da der Fremde solche nicht so leicht an dem ihm fremden Orte zu stellen vermochte. Hierzu kam der Einfluß der Geißlichkeit. Im Mittelalter galt der allgemeine Grundsatz, daß Jeder nach seinem heimischen Rechte geurtheilt wird. Für die Geistlichen galt das römische Recht. Diese begünstigten auch bei den Laiengerichten die römisch-rechtlichen Grundsätze vom Beweise und der Beweislast, im Gegensatz zum bisherigen Beweismittel des Beklagten, sich durch den Eid von der Klage zu befreien. Dies galt insbesondere auch von dem Eide als Beweismittel, nach den durch das kirchliche, kanonische Recht modificirten Grundsätzen des justinianisch-römischen Rechtes. Auf diese Weise war zur Zeit des Unterganges der Selbständigkeit Alt-Italiens um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, der auch dort übliche altgermanische Eid ohne und auch mit Eideshelfern in diesen Ländern, wie in den meisten Theilen des übrigen Deutschland bereits gänzlich verschwunden, und hatten an Stelle desselben die römisch-kanonischen Rechtsgrundsätze allgemeine Geltung erlangt. Die Ausbildung und das Wesen dieser Rechtsgrundsätze ist weiter unten in Betreff der einzelnen Beweisarten auszuführen.

Blickt man auf die ältesten russischen Rechtsquellen zurück, so findet man weder in der ältesten russischen Prawda, noch in dem Sudebnik des Czaren Ioan Wassiljewitsch und der Uloshenie von 1649 — Anzeichen einer selbstständigen Entwicklung des gerichtlichen Eides. Im Gegentheil wird der Eid nur in Bezug auf die Waräger und Kolbäger d. h. also in Bezug auf Ausländer erwähnt. In dem Sudebnik des Czaren Ioan im sechzehnten Jahrhundert wird der Eid in Verbindung mit den Gottesurtheilen gebracht, welche letztere jedoch im Jahre 1556 ausschließlich durch den Eid ersetzt wurden. Die Uloshenie von 1649 gestattete übrigens die Ableistung des Eides durch Stellvertreter. Peter d. Gr. jedoch hob diese durch Verordnungen aus den Jahren 1697 und 1700 auf<sup>\*)</sup>. Durch diese Verordnungen wurden neue Bestimmungen über den Eid getroffen, so namentlich in Betreff der Form der Ableistung des Eides in der Kirche nach vorausgegangener Ermahnung durch den Geistlichen, sowie in Betreff seiner Zulässigkeit. Derselbe war danach gänzlich ausgeschlossen in Krepostfachen über Immobilien, dem richterlichen Ermessen aber war es anheimgestellt, ob der Eid, wo er überhaupt zulässig war, sich auf das ganze Prozeßobject oder nur auf einen Theil desselben erstrecken solle.

<sup>\*)</sup> Diese Notizen sind der officiellen Ausgabe mit den Motiven zu der Civilprozeßordnung von 1866 entnommen.

Ganz neu wurde die Materie in der Militair-Prozefordnung aus dem Jahre 1716 behandelt, deren Bestimmungen auch in den Civilgerichten zur Anwendung gelangten. Hier wurde namentlich bestimmt, daß sowohl in wichtigeren wie in geringfügigeren Sachen die Parteien nur im höchsten Nothfalle zum Eide zuzulassen seien, und das Gericht in keinem Falle sie zum Eide nöthigen dürfe, sondern sich bemühen müsse, daß die Parteien, ohne daß dieselben zum Eide greifen, sich versöhnten oder einem Schiedsgerichte unterwarfen.

Zum Theil in Anschluß an frühere Bestimmungen wurde damals verordnet, daß im Falle ungenügender Beweise von der einen oder andern Seite, das Gericht den Beklagten befragen solle, ob er die Sache auf seinen Eid, auf sein Gewissen zu nehmen bereit sei, oder ob er den Eid dem Kläger überlassen wolle. Ohne Einwilligung des Beklagten konnte der Kläger nicht zum Eide zugelassen werden, und dies auch nur dann, wenn er andere, wenn auch nicht vollkommen überzeugende Beweise beigebracht, indem bei gänzlich fehlendem Beweise von Seiten des Klägers das Zeugnen des Beklagten dieselbe Kraft hatte, wie die Behauptung des Klägers. Wenn aber der Beklagte gegen Beweise des Klägers sich nicht durch den Eid reinigen wollte, auch die Eidesleistung dem Kläger nicht überließ, wurde er zur Erfüllung des Klagepetitums verurtheilt. Nach geleistetem Eide der einen oder andern Partei wurde das Urtheil zu Gunsten derjenigen Partei gefällt, die geschworen hatte. Kaiserin Catharina II. gestattete in ihrer Instruction vom 30. Juli 1767 den gerichtlichen Eid nur in solchen Fällen wo der Schwörende keinerlei eigenen Vortheil aus dem Schwur für sich erlangen könne, also, den Schwur des Richters und des Zeugen. Diese Bestimmung hat jedoch in dem allgemeinen Reichsswob keine Aufnahme gefunden, konnte sie auch nicht finden, weil die oben angegebenen, mit ihr in directem Widerspruch stehenden Bestimmungen von 1716 recipirt wurden. Offenbar unter dem Einfluß jener Verordnung der Kaiserin Katharina, wurden in die Verordnung über den Prozeß vor den Commerziengerichten vom 14. Mai 1832 folgende Bestimmungen aufgenommen: „Die Entscheidung einer Rechtsache durch den Eid nach gegenseitiger Uebereinkunft hängt von dem guten Willen der Parteien ab und diese Art der Entscheidung ist ihrem Wesen nach ein Vergleich. Das Gericht kann dazu weder den Kläger noch den Beklagten nöthigen, und nimmt im Falle gegenseitigen Uebereinkommens darüber, nur die Stelle eines Zeugen ein über den von dem Einen oder Andern im Gerichte geleisteten Eid.“

Doch unmittelbar darauf wurden bereits gewichtige Ausnahmen von dieser Regel aufgestellt. So heißt es in derselben Verordnung weiter: „In folgenden Fällen kann das Gericht einer Partei den Eid auferlegen: 1) Wenn die vom Kläger vorgestellten Beweismittel vom Beklagten nicht vollständig widerlegt sind, sondern kräftiger befunden wurden als jene Widerlegung, dennoch aber vom Gerichte als nicht genügend anerkannt worden, für die vollständige Ueberzeugung der Wahrheit. In diesem Falle fordert das Gericht den Kläger auf, seine Beweise durch den Eid zu bekräftigen; wenn dieser darauf eingeht, so erlangen die von ihm durch den Eid bekräftigten Beweismittel (volle) Glaubwürdigkeit, und

die Klage wird als erwiesen angesehen. 2) Wenn die vom Beklagten wider die Beweismittel des Klägers beigebrachten Widerlegungen zwar kräftiger als die Beweismittel sind, doch aber vom Gerichte als nicht genügend befunden worden zur vollständigen Ueberzeugung von der Wahrheit, so fordert das Gericht den Beklagten auf, seine Widerlegungen durch einen Eid zu bekräftigen; wenn dieser darauf eingeht, so erlangen seine durch den Eid bekräftigten Widerlegungen (volle) Glaubwürdigkeit, und die Klage wird als widerlegt angesehen. Im entgegengesetzten Falle verlieren die Widerlegungen (das soll wohl heißen, die zur Widerlegung vorgestellten Beweismittel) ihre Kraft, und werden für unerwiesen erachtet.“ Außerdem aber finden sich in der Handelsprozeßordnung noch folgende Bestimmungen: „Wenn eine der streitenden Parteien mit Hartnäckigkeit ein zur Aufklärung der Sache erforderliches Schriftstück oder Document zurückhält, oder in verdorbenem (unbrauchbarem) Zustande herausgiebt, so ist die Gegenpartei in jedem Falle zur Bekräftigung des Inhalts durch einen Eid zuzulassen.“ Weiter heißt es dann noch dort auf Grund jener Verordnung vom 14. Mai 1832, nachdem festgestellt worden, daß die Handlungsbücher eines Kaufmannes im Rechtsstreite mit einer nicht zum Handelsstande gehörenden Person halben Beweis liefern: „Wenn dieser halbe Beweis von der Gegenpartei nicht bestritten und durch stärkere Beweise zurückgewiesen wird, so kann der Kaufmann zur Bekräftigung seiner Bücher durch einen Ergänzungs Eid zugelassen werden, der jedoch sich nur auf die dem Streite unterliegenden Posten im Buche beziehen darf.“ Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß sowohl die alte russische Prozeßordnung, die in verschiedenen Theilen des Reiches noch eben in Kraft steht, wie die russische Handelsprozeßordnung von 1832 die sogenannten Notheide, den Ergänzungs- und Reinigungseid zuließen, und die letztere auch noch besonders die besondern Arten des Ergänzungs Eides, den Schätzungseid und die Bestätigung der Handlungsbücher durch einen Eid anerkannte.

Die neue Civilprozeßordnung von 1864 kehrte jedoch zu dem von Catharina II. aufgestellten Principe zurück, und zwar in dessen strengstem Sinne und vollem Umfange, indem sie in dem Kapitel über den Eid, als Beweismittel, den Satz obenan stellte: „Es ist den Parteien nicht verwehrt, nach gegenseitiger Uebereinkunft das Gericht um Entscheidung der Sache auf Grund eines, von einem von ihnen zu leistenden Eides zu bitten. Dagegen darf das Gericht weder die Parteien zur Annahme eines Eides zwingen, noch auch dem Kläger oder dem Beklagten von sich aus einen Eid vorschlagen.“ Ausnahmen von dieser Regel, wie sie sich in der Handelsprozeßordnung von 1832 finden, werden in der Prozeßordnung von 1864 nicht gemacht, im Gegentheile eine Reihe von Fällen aufgezählt, in denen auch der Vergleich der Parteien über den Eid ausgeschlossen ist.

Hierdurch wurde jedoch die Anwendung der in der Handelsprozeßordnung festgestellten Ausnahmen von der Regel nicht aufgehoben.

Der bekannte russische Prozeßualist Annenow ist in seinem Commentar zur Prozeßordnung freilich entgegengesetzter Ansicht, jedoch mit Unrecht.

Schon an und für sich läßt sich seine Ansicht nicht mit den principiellen Grundsätzen der Gesetzgebung in Einklang bringen. Die Handelsprozeßordnung ist ein Specialgesetz für eine bestimmte Gattung von Rechtsfachen, das schon zur Zeit der allgemeinen Geltung der alten Civilprozeßgesetze wesentliche Abweichungen von diesem allgemeinen Reichsgesetze enthält, die auf den besonderen Verhältnissen der Handelsfachen beruhen. Gerade dieser Umstand, die besonderen Verhältnisse der Handelsfachen, rechtfertigt die Herausgabe einer besonderen Handelsprozeßordnung. Nun aber werden nach einem in der ganzen Culturwelt geltenden, und auch in den allgemeinen russischen Reichsgrundgesetzen ausdrücklich anerkannten Rechtsgrundsätze, ältere Specialgesetze durch neuere, ihnen entgegenstehende, widersprechende allgemeine Gesetze nicht aufgehoben oder überhaupt tangirt, wenn eine solche Aufhebung oder Modification des Specialgesetzes im neuen allgemeinen Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Eine solche ausdrückliche Aufhebung oder Abänderung ist aber in der allgemeinen Civilprozeßordnung nicht enthalten.

Schon aus diesem Grunde erweist sich Annetow's Ansicht als irrthümlich, dies wird noch mehr bestätigt durch die neueste Ausgabe des Handelsrechts vom Jahre 1887, in welcher die Handelsprozeßordnung von dem materiellen Handelsrechte vollständig abgetrennt ist. In diese zur Zeit in voller Kraft zu Recht bestehende Handelsprozeßordnung sind fast alle Bestimmungen der Prozeßordnung für die Commerziengerichte vom Jahre 1832 enthalten, namentlich auch die oben angeführten Bestimmungen über die Notheide. Damit aber ist constatirt, daß diese Notheide von der russischen Gesetzgebung keineswegs mit Stumpf und Stiel verpönt sind.

Im Gegentheil ergibt sich aus der Aufrechterhaltung der Notheide in der neuesten Ausgabe der Handelsprozeßordnung, daß die russische Gesetzgebung trotz ihrer wiederholt ausgesprochenen Abneigung gegen die gerichtlichen Eide als Beweismittel, sich doch wegen der besonderen Verhältnisse in Handelsangelegenheiten veranlaßt — ich will nicht sagen, genöthigt gesehen hat, die Notheide in ihrem früheren Verhältnisse und Umfange aufrecht zu erhalten.

Hier muß auf einen eigenthümlichen Umstand hingewiesen werden, der zu Inconsequenzen führt, deren nachtheilige Folgen nicht unterschätzt werden dürfen.

Handels- oder Commerzgerichte giebt es in ganz Rußland nur sieben: in St. Petersburg, Moskau, Odeffa, Taganrog, Kertsch, Rischinew und Archangelsk. Die Competenz dieser Sondergerichte ist auf die Stadt, in der sie sich befinden und auf deren Kreis beschränkt. Bloss die Commerzgerichte von Taganrog und Rischinew haben einen weiteren Wirkungskreis. Die früheren Handelsgerichte in den Ostseeprovinzen, das Wett- und Handelsgericht in Riga, und das See- und Frachtgericht in Reval sind mit Einführung der Justizreform aufgehoben. — In denjenigen Gouvernements des Reiches, wo die Gerichtsordnungen Kaiser Alexander II. noch nicht eingeführt sind, werden Handelsrechtsfachen dort, wo keine Commerzgerichte bestehen, zwar in den allgemeinen Gerichten verhandelt, jedoch nach den Grundsätzen des Handelsrechts, d. h. gegenwärtig, seit

Emanation der Ausgabe von 1887 nach der von dem Handelsrechte abgeforderten Handelsprozeßordnung verhandelt und entschieden. Die Civilprozeßordnung von 1864 aber ordnete an: „An denjenigen Orten, auf welche sich die Gerichtsbarkeit des Commerzgerichts nicht erstreckt, werden Rechtsstreitigkeiten, welche Handelsfachen betreffen, bei den allgemeinen Civilgerichten auf Grund dieser Prozeßordnung verhandelt.“ Die mit den Motiven verfehene officiële Ausgabe vom Jahre 1866 führt für diese doch so wesentliche Abänderung des bisherigen Rechts keinerlei Motive an. Welche große Bedeutung aber diese Reform auf dem Gebiete des Handels und insbesondere des Handelsrechtes besitzt, liegt auf der Hand.

Wie bereits oben bemerkt, war die Herausgabe einer besondern Handelsprozeßordnung durch die besonderen Verhältnisse in Handelsfachen veranlaßt, und aus demselben Grunde, wären dann auch nicht nur die Handels-, sondern auch die allgemeinen Gerichte verpflichtet, in Handelsrechtsfachen diese besondere Handelsprozeßordnung zur Richtschnur zu nehmen. Gegenwärtig aber wird dieser gesunde Rechtsgrundsatz nur in einem verhältnißmäßig geringen Theile des Reiches befolgt. Ueberall, wo die neuen Gerichtsordnungen eingeführt sind, dürfen die besondern Handelsverhältnisse nicht berücksichtigt werden.

Hier sei als Beispiel nur darauf hingewiesen, daß dort, wo zufälliger Weise ein Commerzgericht besteht, also nur in sieben der größten Städte des Reiches, der Kaufmann dem Laien gegenüber seine Forderung nach seinen Handelsbüchern beweisen und die Richtigkeit dieser letzteren beschwören kann, dort aber, wo ein solches Gericht nicht existirt, und die Gerichtsordnungen Kaisers Alexanders II. eingeführt sind, geht der Kaufmann dieses Rechts verlustig. Durch die Bücher kann er nur Zeit, Betrag, Eigenschaft oder Preis darthun, wenn er zuvor auf anderem Wege seine Forderung bewiesen hat. Man vermag in keiner Weise einzusehen, aus welchem Grunde das Recht des Kaufmanns davon abhängig gemacht wird, daß am Orte des Rechtsstreites ein Commerzgericht oder eines der alten Gerichte existirt.

Da dieses Recht gerade den Nichtkaufleuten gegenüber geltend gemacht werden kann, so ist dies um so weniger zu begreifen, als es dabei sich garnicht um ein rein kaufmännisches Geschäft handelt; sondern um ein Geschäft, das ebensowohl an jedem beliebigen Orte, wie in den Handelsemporien vollzogen wird. Dabei ist denn noch weiter zu berücksichtigen, daß es eine ganze Reihe von Handelsemporien giebt, in denen kein Commerzgericht existirt, so z. B. in den Ostseeprovinzen, die in dieser Beziehung dem übrigen Reiche ganz gleichgestellt sind, Riga, ganz abgesehen von Libau und Reval.

Es wäre sehr zu wünschen, daß in Handelsrechtsfachen nicht nur das materielle Handelsrecht, sondern auch die Handelsprozeßordnung mit ihren Besonderheiten überall im ganzen Reiche Geltung haben möge bei allen Gerichten, sie mögen allgemeine sein, oder speciële Handelsfora.

Bei Einführung der Gerichtsordnungen Kaiser Alexanders II. und ihrer Ergänzungen und Modificationen in den Ostseeprovinzen wurde durch die Prozeßnovelle in Betreff des Eides Nichts an den Bestimmungen

der allgemeinen Civilprozeßordnung geändert, also für die Zukunft nur der auf freiwilliger Uebereinkunft der Parteien beruhende Eid zugelassen. Das Einführungsgesetz gestattete jedoch zeitweilig den Gebrauch des Schwereides für Rechtsstreitigkeiten, die aus der Zeit vor Einführung der Justizreform abgeschlossen waren, und zwar in Rücksicht darauf, daß das provinzielle Privatrecht den Gebrauch des Eides im Prozeß nicht entbehren konnte. Für später abgeschlossene Rechtsgeschäfte trat sofort, seit Einführung der neuen Gerichtsordnungen, das allgemeine Reichsrecht ein. Darüber das Nähere weiter unten.

Hier sei nur darauf hingewiesen, daß aus Rücksicht auf das Privatrecht der Ostseeprovinzen, der Eid doch wenigstens zeitweilig, wenn auch nur bedingt gestattet wurde, daß also die Nothwendigkeit desselben in den Provinzen anerkannt wurde, ebenso wie die Notheide bei den Commerzgerichten.

War aber die Beibehaltung des gerichtlichen Eides, wengleich nur in beschränktem Maße, anerkannt, so ist es Pflicht zu untersuchen, in welchem Verhältnisse die Schattenseiten des gerichtlichen Eides, zu der Nothwendigkeit der Beibehaltung desselben zu einander stehen, und wie jene Uebel der künftigen Beibehaltung beseitigt oder zum Wenigsten gemildert, die künftige Beibehaltung resp. Wiederherstellung gerechtfertigt werden könnten. Der Lösung dieser Aufgabe sind die nachfolgenden Zeilen gewidmet.

\* \* \*

Es ist bereits im Eingange darauf hingewiesen wie mit dem Verfall der Religiosität auch die Bedeutung und Heilighaltung des Eides gemindert wird. Nun wird man kaum behaupten können, daß in gegenwärtiger Zeit die Religiosität wieder mächtig in den Staaten geworden ist, und daß im Zusammenhange damit der Eid wieder in seiner vollen Bedeutung, in seiner Heiligkeit allgemein anerkannt wird. Andererseits ist soeben nachgewiesen, daß der Eid eine Nothwendigkeit ist zur Herbeiführung wenigstens äußerlichen, formellen Vertrauens in die Versprechungen und Versicherungen, die unter Anrufung Gottes als Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit abgegeben werden. Ebenso aber ist es eine Nothwendigkeit, daß darauf hingewirkt werde, daß die Heiligkeit des Eides wieder immer mehr und mehr unter den Menschen anerkannt und geachtet werde.

Bei dem wiederholt hervorgehobenen innigen, inneren Zusammenhange der Religiosität und der Heilighaltung des Eides ist es Allem zuvor Sache der Diener Gottes ohne Unterschied der Religion und Confession dahin zu wirken, daß die Religiosität in den Familien wieder erweckt, gekräftigt und in engem Zusammenhange damit der Eid als eine göttliche Stiftung, wie sie sich uns Christen, namentlich in der Bibel offenbart, klar gestellt werde. In den Familien aber wird es die vornehmste Pflicht der Mutter sein, in den jugendlichen Kinderherzen, nicht nur die ersten Keime der Gottesfurcht zu wecken, sondern auch im Zusammenhange damit die Heiligkeit des Eides als einer Stiftung Gottes zu erklären. Die weitere Ausbildung der in solcher Weise in die Kinder-

seelen gepflanzten religiösen Grundsätze hat dann in der Schule zu erfolgen, und im Gotteshause. In diesem für Klein und Groß.

Es wäre billig, daß vom Staate, der ja ein so großes Interesse an der Sache haben muß, den Geistlichen aller Confessionen und Religionen zur Pflicht gemacht werde, von Zeit zu Zeit im Gotteshause auf die Heiligkeit des Eides mit allem Nachdruck hinzuweisen.

Soviel über die Mittel zur Hebung der Heilighaltung des Eides im Allgemeinen.

Was nun aber die Mittel zur Vorbeugung des Mißbrauches des Eides im einzelnen, speciellen Falle betrifft, so wird unter diesen oben an die dem Eide vorausgehende, an die zum Schwur zu bringende Person zu richtende Ermahnung zu stellen sein.

In soweit der Eid ein religiöser Act ist, wird auch die dem Eide vorausgehende Ermahnung, mit der eine Belehrung verbunden sein kann, von einem Geistlichen der Religion oder Confession vorzunehmen sein, welcher der Schwurpflichtige angehört. Da aber der Eid, wenn er falsch geleistet, wenn er zum Meineide wird, auch weltliche Strafe nach sich zieht, wird auch der Richter von sich aus verpflichtet sein, den Schwurpflichtigen vor den weltlichen Folgen des Meineides und sonstigen falschen Eides zu warnen. Bei diesen Ermahnungen wird man Rücksicht nehmen müssen auf die ganze Persönlichkeit des Schwurpflichtigen, auf seinen Bildungsgrad, auf seine Bildungsrichtung, auf seine religiösen Ansichten, namentlich in Betreff des Eides, dann aber wird sich der Inhalt der Ermahnung nach der Art des Eides, der geleistet werden soll, nach dem Verhältnisse des Schwurpflichtigen zum Gegenstande der Eidesleistung zu richten haben, namentlich darnach, ob er als Zeuge oder als Partei vernommen werden soll u. s. w.

Eine weitere Verwarnung aber auch an den Gegner des Schwurpflichtigen wird oft am Platze sein, wie denn z. B. in Hessen verordnet worden ist, daß der Richter sich dem Befinden nach zu dem anwesenden Gegner mit der Ermahnung zu wenden habe, daß er den Schwur erlasse, indem er ihm vorstellt, daß derjenige, welcher gegen besseres Wissen die Beschwörung dessen, was er als wahr schon weiß, fordert, ebenjowohl den Namen Gottes mißbraucht.

Ein weiteres Mittel falsche, leichtfertige und überflüssige Eide zu verhüten, bietet der Güteversuch, der, wenn auch sonst zu jeder Zeit im Laufe des Processes gestattet, gerade unmittelbar vor dem Termin zur Ableistung des Eides vorgenommen, am Leichtesten zu dem gewünschten Ziele, der Vermeidung der Eidesleistung führt.

Kommt es zur Eidesabnahme, so muß dabei die größte Feierlichkeit beobachtet werden, ohne jedoch in Bedanterie auszuarten, die nur zu leicht die Bedeutung der Feierlichkeit und des religiösen Actes herabzusetzen im Stande wäre. Die russische Civilprozeßordnung ordnet für Personen griechisch-orthodoxer Confession die Vornahme der Handlung durch den Geistlichen in der Kirche an; den Personen anderer Confessionen oder Religionen ist der Eid nach dem Ritus ihres Glaubensbekenntnisses abzunehmen. Einige derselben gestatten die Eidesleistung in der Gerichtssitzung, wobei dann besondere Förmlichkeiten beobachtet werden, z. B.

das Aufrechtstehen aller Anwesenden während der Ermahnung und der Eidesleistung. Bei der Eidesleistung in der Kirche wird zumeist nur die allgemeine Eidesformel abgeleistet, worauf dann unter Bezugnahme auf den geleisteten Eid, die den Gegenstand, der durch den Eid bewahrheitet werden soll, betreffenden Punkte vor Gericht festgestellt werden. Ein weiteres gesetzliches Erforderniß ist die Ableistung des Eides durch den Schwurpflichtigen selbst, unter Ausschließung jeglicher Art von Stellvertretung. Ueber nur scheinbare Ausnahmen von dieser Regel wird weiter unten die Rede sein.

Durch zu häufige Anwendung des Eides wird dessen Bedeutung und Heiligkeit abgeschwächt. Es ist daher nicht nur nothwendig, daß in dem einzelnen gegebenen Falle alles angewandt wird, um unnöthigen Eiden vorzubeugen, sondern auch das Gesetz wird hier die nöthigen Grenzen ziehen, dabei freilich auf die thatsächlich und rechtlich bestehenden Verhältnisse und Satzungen Rücksicht nehmend. Die Feststellung dieser Grenzen, wie sie namentlich im Verhältniß zum provinziellen Privatrecht in den baltischen Provinzen sich als unumgänglich nothwendig herausstellen, ist bei der Betrachtung der verschiedenen Eidesarten vorzunehmen.

Wie bereits erwähnt giebt es verschiedene Arten von Eiden.

Zuerst wird unterschieden zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Eiden. Die ersteren werden im Gerichte, oder doch auf Verfügen des Gerichts abgelegt. Der außergerichtliche Eid wird außerhalb des Gerichts und ohne jegliches Zuthun desselben, wenn auch in einer Behörde oder im Gotteshause geleistet.

Man unterscheidet ferner zwischen promissorischem, Verpflichtungseide und assertorischem, Versicherungseide. Der erstere wird geleistet zur Bestärkung der Erfüllung eines gegebenen Versprechens, der zweite zur Bestärkung der Wahrheit einer Aussage über ein thatsächliches oder rechtliches Verhältniß.

Die Unterscheidung von freiwilligem und nothwendigem Eide, iuramentum voluntarium und necessarium wird verschieden aufgefaßt. Am Wichtigsten wäre es, unter dem freiwilligen Eide, den ganz aus freien Stücken übernommenen zu verstehen, unter dem nothwendigen aber den in Folge irgend welcher, wenn auch nur indirecten Nöthigung acceptirten.

Nach diesen Unterscheidungen sind in Nachstehendem die verschiedenen Eidesarten in Bezug auf ihren Sinn und ihre Existenzberechtigung zu betrachten.

Ein außergerichtlicher freiwilliger Verpflichtungseid hat in der Regel auf Rechtsgeschäfte gar keinen Einfluß, weder verleiht er dem Geschäft größere Kraft, noch macht er ein an sich ungültiges Geschäft zu einem gültigen.

Unser provinzielles Privatrecht macht nur eine Ausnahme, indem nach piltenischem Landrechte derjenige, der über zwanzig Jahre alt ist, und eine übernommene Verbindlichkeit mit seinem Eide bestätigt, sich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit nicht entziehen darf.

Diese Bestimmung ist bei der Justizreform nicht aufgehoben, könnte jedoch, als ganz zwecklos bei einer zukünftigen Revision des Privatrechts sehr wohl fortfallen.

Außergerichtliche nothwendige Verpflichtungseide sind dem Privatrechte gleichfalls fremd. Ihrer sonstigen Bedeutung wegen seien jedoch als solche hier erwähnt: „der Hulbigungseid, der Unterthaneneid und der Amtseid.“

Der Hulbigungseid ist ein Masseneid, zu dem alle rechtsfähigen russischen Unterthanen bei einem Thronwechsel verpflichtet sind. Die vollständige Durchführung dieser Eidesleistung ist praktisch kaum möglich. Krankheit, Geschäfte, Abwesenheit außer Landes u. s. w. können die Einzelnen an der allgemeinen Eidesleistung verhindern.

Die Zustimmung solcher verhinderter Personen muß daher präsumirt werden. Da es sich um eine Verpflichtung für lange, unbestimmte Zeit handelt, wird es, damit der Eid nicht zu einer zwar pflichtschuldigen aber leeren Form werde, erforderlich sein, einerseits, daß die Feierlichkeit der Eidesleistung durch besonderes Ceremonial erhöht, andererseits, daß die zu übernehmenden Verpflichtungen in möglichst kurzer Form in der Eidesformel zusammengefaßt werden.

Diesem Eide entspricht der Unterthaneneid, den Ausländer, wenn sie in die russische Unterthanschaft treten, zu leisten haben. Die Eidesformel ist dieselbe wie beim Hulbigungseide, der Eid selbst aber wird in der betreffenden Gouvernementsregierung geleistet.

Der Amtseid wird gegenwärtig nur bei dem ersten Eintritt in den Dienst, oder bei dem Wiedereintritt nach einer Unterbrechung geleistet. Früher wurde er bei jedem Dienstwechsel geleistet, und so war es vorgekommen, daß bei dem Eintritt in drei kleine Aemter, der Eid gleichzeitig drei Mal geleistet und unterzeichnet wurde. Daß der Eid unter solchen Verhältnissen an Bedeutung verlieren mußte, liegt auf der Hand. Die Bedeutung des Eides ist dadurch, daß er jetzt nur zu Anfang des Dienstes überhaupt abzulegen ist, wieder sehr gehoben. Geleistet wird er in der betreffenden Behörde; in russische Dienste eintretende Ausländer haben ihn in etwas veränderter Form, Hebräer in der Synagoge zu leisten.

Alle diese nothwendigen Verpflichtungseide haben ihre innere Berechtigung, und werden daher allseitig anerkannt. Dagegen haben außergerichtliche Versicherungseide gar keine rechtliche Bedeutung.

Ebenso kann es freiwillige gerichtliche Verpflichtungseide nicht geben, wohl aber sind als nothwendige gerichtliche Verpflichtungseide anzusehen im Civilprozeße die Eide der Zeugen und Sachverständigen.

Der Zeugeneid wird nach der Civilprozeßordnung den Zeugen, nach einer vorausgegangenen Ermahnung vom Geistlichen abgenommen, nach dem Ritus der Religion oder Confession, welcher der Zeuge angehört. Juden können in Civilsachen den einfachen Eid ohne Todtenhemd und Lichte ablegen. Dieser Eid wird im Gesetz als der Art nothwendig hingestellt, daß die Befragung eines unbeeidigten Zeugen die Wichtigkeit seiner Aussagen und die Cassationsklage des darauf begründeten Urtheils zur Folge hat. Doch steht es den Parteien frei, nach gegenseitiger Uebereinkunft den Eid zu erlassen, was auch stillschweigend erfolgen kann, wenn die Parteien bei dem Verhör zugegen gewesen und die Vernehmung ohne vorausgegangene Beeidigung zugelassen, auch nicht um eine nochmalige

Vernehmung nach erfolgter Eidesleistung gebeten. Wenn kein Geistlicher zur Stelle, so verhört der Friedensrichter die Zeugen unbeeidigt, nachdem er sie an ihre Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen alles ihnen Bekannte auszusagen, erinnert, und ihnen eine Bescheinigung abgenommen hat, in welcher sie sich verpflichten, alles von ihnen Ausgesagte, falls eine von den Parteien es wünschen sollte, eidlich zu erhärten. Bei den ordentlichen Gerichten ist das jedoch nicht gestattet. Ausdrücklich aber ist vom Senate hervorgehoben, daß bei wiederholter Zeugenaussage in derselben Rechtsache es neuer Beeidigung nicht bedürfe. Das entspricht vollkommen dem in der neueren russischen Gesetzgebung herrschenden Princip der möglichsten Verminderung der Eide.

Die Beeidigung der Sachverständigen ist in der Civilproceßordnung nicht vorgeschrieben, und bei der Abschätzung beweglicher Sachen durch Sachverständige heißt es ausdrücklich, sie sind nicht zu beeidigen. Wie in fast allen Staaten des westlichen Europaß mit Ausnahme einiger Cantone der Schweiz, wo ein Handgelübde genügt, war früher in den Ostseeprovinzen die Beeidigung erforderlich. Gegenwärtig ist dies nicht mehr der Fall. Doch wird die Beeidigung, wenn die Parteien oder eine derselben sie fordert, vom Gerichte nicht verweigert werden können, wie denn auch die Handelsproceßordnung dem Gerichte gestattet, die Experten zum Eide zu führen. Die sogen. sachverständigen Zeugen werden wegen des von ihnen abzulegenden Zeugnisses unter allen Umständen zu beeidigen sein, wenn nicht das Gesetz oder die Parteien sie davon ausdrücklich befreien.

Zu den nothwendigen gerichtlichen Versicherungseiden gehören eine ganze Reihe verschiedener Eidesarten, von denen jedoch die Mehrzahl durch die Justizreform in den Provinzen in Wegfall gekommen sind, wiewohl einzelne derselben wenigstens unter den besonderen, in den Ostseeprovinzen bestehenden Rechtsverhältnissen, nur sehr schwer zu entbehren sind. In dieser Beziehung sollen die verschiedenen Eidesarten in den nachstehenden Zeilen einer näheren Prüfung über ihren Werth und ihre Entbehrlichkeit unterzogen werden.

Es gehört hierher zuerst der in den Provinzen gebräuchlich gewesene Diffessionseid, dahin gehend, daß man die Urkunde, die der Gegner als Beweismittel producirt, weder selbst geschrieben, noch von Andern habe schreiben lassen, sie auch nicht unterzeichnet habe. Die russische Civilproceßordnung kennt diesen Eid nicht, er ist auch in verschiedenen westeuropäischen Staaten nicht zulässig, und wird in Zukunft auch in den Provinzen nicht weiter angewandt werden dürfen.

Der Editionseid kam in Proceße zur Anwendung, wenn eine Partei einer Urkunde bedurfte, die sich angeblich im Besitze der anderen Partei oder einer dritten Person befindet. Der der Urkunde Bedürftige muß in solchem Falle die Urkunde genau bezeichnen, und die Gründe anführen, aus denen er folgert, daß sie sich bei der betreffenden Person befindet, auch, um unnütze Eide zu vermeiden, den Zweck angeben, zu dem er derselben bedarf. Der angebliche Besitzer kann, wenn er die Urkunde nicht freiwillig ausliefert, seine Verpflichtung zur Herausgabe und des Gegners Recht, dieselbe zu fordern, in Abrede stellen, er kann auch leugnen,

daß er sich im Besitz der Urkunde befindet. In diesem letzteren Falle kam nun nach dem früheren Provinzialrechte der Impetrat mit dem einfachen Leugnen des Besitzes der Urkunde nicht ab, sondern er mußte sich zur Leistung des Editionseides erbieten, resp. wenn er dazu aufgefordert wurde, ihn annehmen und ableisten, dahin gehend, daß er die Urkunde nicht besitze, auch nicht zu besitzen böswillig aufgehört habe. Unterließ er das Anerbieten oder verweigerte er die Eidesleistung, so galt nicht nur der Besitz, sondern auch der angebliche Inhalt der Urkunde für eingestanden.

Die Reichsprozeßordnung hat auch diesen Eid nicht acceptirt. Dem Beweispflichtigen d. h. demjenigen, der die Herausgabe der Urkunde fordert, wird dadurch ein dringendes Beweismittel entzogen, da der Beweis, daß der Gegner im Besitz der Urkunde sei, sonst auf andere Weise äußerst schwierig zu führen ist. Hierbei ist auch zu beachten, daß die Civilprozeßordnung noch weiter festgesetzt: „Falls die Partei sich weigern sollte, das verlangte Document vorzustellen, ohne in Abrede zu stellen, daß es sich bei ihr befindet, so kann das Gericht diejenigen Thatumstände als bewiesen anerkennen, zu deren Bestätigung auf das Document Bezug genommen ist.“ Um dieser Eventualität zu entgehen, braucht er nur den Besitz in Abrede zu stellen. Er kann dies um so eher thun, als der Beweis des Gegentheils sehr schwierig ist, und selbst, wenn er vollständig geführt werden sollte, er für seine lügenhafte Aussage keine weitere nachtheiligen Folgen zu gewärtigen hat. Der der Urkunde Bedürftige ist unter solchen Umständen ganz machtlos, wenn ihm nicht als letzter Rettungsanker der Editionseid zur Seite steht. Es wäre daher im Interesse gerechter Rechtspflege dringend geboten, wenigstens in den Ostseeprovinzen den Editionseid wieder herzustellen. Näheres hierüber zum Schluß, hier sei nur erwähnt, daß es sich nicht um eine juristische Frage, sondern einzig und allein um eine Frage der Moral handelt.

Der Manifestationseid, d. h. der Eid, durch den der Verwalter fremden, im Falle der Insolvenz auch eigenen Vermögens beschwört, daß er zum Nachtheil der Betheiligten Nichts verheimlicht oder bei Seite geschafft, ist in den Provinzen nie zu besonderer Geltung gekommen, wird in den kurländischen Rechtsquellen überhaupt gar nicht erwähnt, — sein Fortbestehen kann daher bei der allgemeinen Verwerfung des Eides in der Civilprozeßordnung hier ohne weitere Erörterung bleiben.

Der früher in den Provinzen vorkommende Eid vor Gefahrde, iuramentum calumniae war bereits lange vor der Justizreform außer Gebrauch gesetzt.

Als solche Eide vor Gefahrde sind auch anzusehen die früher in den Provinzen üblichen Appellations- und Revisionsseide, denen die Justizreform ein wohlverdientes Ende bereitet hat.

Dazu ist wohl auch der früher gebräuchlich gewesene Armeneid, durch den eine Partei sich nicht nur Befreiung von den Gerichtskosten, sondern auch das Anrecht auf einen Armenadvolaten erwarb. Nach der Civilprozeßordnung ist die Erlangung des prozessualischen Armenrechts, das früher sehr mißbraucht wurde, erschwert, damit aber auch zugleich der nur zu leicht zum Mißbrauch führende Armeneid beseitigt. Damit zugleich

ist denn auch die juratorische Caution, das iuramentum cautionis abgeschafft.

Alle diese zuletzt vorgeführten Eide konnten nur zur Herabsetzung der Bedeutung der Eide führen und die Beseitigung derselben ist nur mit Freuden zu begrüßen. Zunächst sind hier noch einige im dritten Bande des Provinzialrechts erwähnte Eide näher zu betrachten.

Wenn bei Geltendmachung des Näherrechts wegen eines verkauften Erbgutes begründeter Verdacht vorliegt, daß Verkäufer und Käufer die Kaufsumme höher angegeben, als es in der That unter ihnen verabredet war, um dadurch den Retrahenten abzuschrecken, so konnte früher Letzterer verlangen, daß Verkäufer und Käufer es beeidigen, daß sie bei Abschluß des Kaufcontractes ohne Arglist verfahren, und daß die angegebene Summe die wirklich verabredete und gezahlte oder zu zahlende sei. Dasselbe galt vom Pfandschilling eines in Pfand gegebenen Immobils.

Ferner hatten Bürgschaften von Frauenspersonen in Kurland nur Gültigkeit, wenn dieselben ausdrücklich erklärten, daß sie von der rechtlichen Wirkung der übernommenen Verbindlichkeit vollkommen unterrichtet seien, und auf die ihnen in dieser Beziehung zustehenden Rechte eidlich verzichteten.

In diesen beiden Fällen ordnet die Prozeßnovelle von 1889 an Stelle des Eides die Ausstellung eines Reversees an, und geschieht dies auch in Betreff des Eides, den der Retrahent darüber leisten mußte, daß er das Näherrecht nur für seine Person geltend mache, und es nicht einem Dritten abtrete.

Nach dem Privatrechte kann in den estländischen Städten eine Wittve, wenn die Ehe mindestens zwanzig Jahre gedauert hat, die wirklich geschehene Einbringung ihres Brautschazes durch ihren Eid beweisen. In der neuen Prozeßgesetzgebung ist diese Bestimmung nicht ausdrücklich aufgehoben, dennoch bezeichnet die Fortsetzung von 1890 unter Berufung auf die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Zulässigkeit des Eides überhaupt den betreffenden Artikel des Privatrechts als aufgehoben, — ob mit Recht bleibt zum Wenigsten fraglich.

Nach einem allgemeinen und auch in den russischen Reichsgrundgesetzen anerkannten Grundsatz wird ein Specialgesetz durch ein später erlassenes, jenem widersprechendes allgemeines Reichsgesetz nicht aufgehoben, wenn eine solche Aufhebung nicht ausdrücklich in dem allgemeinen Gesetze angeordnet ist. Die Fortsetzung aber hat nur den Zweck, die im Laufe der Jahre erlassenen, abändernden, ergänzenden und aufhebenden Gesetze zu den betreffenden Artikeln des Gesetzescodez zu verzeichnen. Den in ihr erhaltenen Bestimmungen an und für sich kann aber, obgleich sie von der Codificationsabtheilung des Reichraths herausgegeben ist, nur in soweit Gesetzeskraft beigelegt werden, als sie sich auf speciell für die einzelnen Artikel erlassene Gesetze gründen. Gesetzeskraft haben nur die auf dem legalen Wege der Gesetzgebung erlassenen Verordnungen u. s. w. Die obige Bestimmung des provinziellen Privatrechts wird daher wohl auch noch in betreffenden Fällen Anwendung leiden. Berücksichtigt man die Schwierigkeit der Beweisführung nach Verlauf von zwanzig und mehr

Jahren, so wird sich die Aufrechterhaltung jenes Eides wenigstens als subsidiarisches Beweismittel rechtfertigen lassen.

Ein weiterer Eid ist im Privatrechte vorgesehen, wenn eine Geldschuld wegen mangelnden baaren Geldes, nicht in solchem entrichtet werden kann, ohne den Schuldner zur Insolvenz zu bringen, und statt dessen eine andere Sache, namentlich eine ausstehende Forderung überlassen wird. In diesem Falle hat der Schuldner in Kurland eidlich zu erhärten, daß er kein baares Geld im Vermögen hat. Auch diese Bestimmung ist weder durch die Gesetzgebung von 1889 noch sonst aufgehoben. Dennoch hat die Fortsetzung den Artikel als aufgehoben bezeichnet unter demselben Hinweis wie bezüglich der Beeidigung des Brautschwagers. Die Aufhebung ist jedenfalls am Platze, denn durch die Anwendung eines solchen unnützen Eides kann die so dringend gebotene Aufrechterhaltung der Heiligkeit des Eides nur leiden.

Die Fortsetzung zum dritten Bande des Provinzialrechts bezeichnet auch die vom Würdungs- oder Schätzungs- oder handelnden Artikel des Privatrechts als aufgehoben, obgleich sie weder durch die Gesetzgebung von 1889 noch sonst ausdrücklich aufgehoben sind, nur unter Berufung auf die vom Parteieneid handelnden Artikel der Civilprozeßordnung. Ihre Anwendung wird daher ohngeachtet der betreffenden Bemerkung in der Fortsetzung sich rechtfertigen lassen. Die Artikel lauten: „Läßt sich der Werth eines durch Arglist oder grobes Verschulden verübten Schadens nicht anders ermitteln, so hat der Verletzte das Recht, den Betrag selbst zu schätzen, und sich zur Beeidigung seiner Schätzung zu erbieten. Der Richter hat in einem solchen Falle nicht nur über die Zulässigkeit des Eides zu entscheiden, sondern ist auch befugt, sowohl im Voraus ein Maß zu bestimmen, über welches hinaus nicht geschworen werden darf, als auch, wenn der Eid auch ohne solche Beschränkung geleistet war, nachher die offenbar übermäßige Schätzung herabzusetzen.“ Aus diesen Gesetzesbestimmungen ergeben sich folgende Erfordernisse für die Abschätzung eines erlittenen Schadens durch den Geschädigten selbst:

- 1) Der Schaden muß in Folge Arglist oder groben Verschuldens des Gegners erwachsen sein.
- 2) Der Eid beschränkt sich auf die Angabe des Werthes, der Höhe des Schadens; der Schaden selbst, nicht bloß die den Schaden angeblich verursachende Handlung oder Unterlassung, muß bereits erwiesen sein.
- 3) Es ist ein Recht der Partei, auf das sie verzichten kann, denn es heißt im Gesetz, „hat — das Recht — sich zur Beeidigung zu erbieten.“
- 4) Der Richter hat daher kein Recht auf den Eid zu erkennen von sich aus, ohne Antrag der Partei. Der Schätzungs- oder Eid ist daher kein von dem Richter zwangsweise auferlegter Eid, sondern der Richter genehmigt nur die von der Partei angebotene Eidesleistung. Hierin liegt der große Unterschied von den weiter unten zu erörternden Notheiden.
- 5) Er kann aber von Hause aus das Maximum des zu beschwörenden Schadenersatzes herabsetzen.
- 6) Behufs Beurtheilung der Höhe des Schadens wird dem Richter das Recht zustehen, denselben durch Sachverständige abschätzen zu lassen

wodurch die Beeidigung, besonders in Folge der in der Civilprozeßordnung möglichst streng durchgeführten freien Beweiswürdigung von Seiten des Richters überflüssig werden kann. Die Zulassung des Geschädigten zur eidlichen Erhärtung wird daher nach den obenangeführten Bestimmungen des provinziellen Privatrechts nur in dem Falle gestattet werden können, wenn der Schaden auch auf diese Weise sich nicht abschätzen läßt. Er gilt daher nur subsidiär — „wenn der Werth sich nicht anders ermitteln läßt“, wie es in dem angeführten Artikel des Provinzialrechts heißt, — wenn keine anderen, wenigstens keine anderen genügenden Beweise vorliegen. Unter diesen Bedingungen wäre die Beibehaltung dieses Eides ganz unbedenklich, und daher sehr wünschenswerth.

Insofern dieser Eid nicht ein vom Richter auferlegter, sondern ein auf Ansuchen der Partei genehmigter ist, kann er dem Eide gleichgestellt werden, zu dem sich derjenige erbieht, der um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bittet wegen neu aufgefundenen Thatumstände oder Beweise, — dem *iuramentum novorum seu noviter repertorum*. Da der Beweis, daß dem um Restitution Nachsuchenden die neu aufgefundenen Thatumstände oder Beweise zur rechten Zeit unbekannt waren, meist sehr schwierig sein wird, so wird die Beibehaltung dieses Eides sehr wünschenswerth sein, und als ein nicht vom Richter auferlegter, sondern genehmigter, der Reichsprozeßordnung nicht widrestreiten.

Aber auch die soeben erwähnten, vom Richter auferlegten Eide, die sogenannten Notheide waren dem früheren russischen Prozeßverfahren nicht fremd, und werden noch jetzt, wie bereits erwähnt, bei den Commerzgerichten angewandt. Die Civilprozeßordnung von 1864 hat sie abgeschafft. Dasselbst heißt es: „Das Gericht kann weder die Parteien zur Annahme eines Eides zwingen, noch von sich ans dem Kläger oder Beklagten einen solchen auferlegen.“ Die Motive dazu aber sagen: „Wenngleich in früherer Zeit dieser Eid (der Notheid) zwar eine rechtliche Bedeutung hatte, so hatte dies doch seine Gründe. Bei der strengen Beweisstheorie, wo der Richter in bestimmte Rahmen gestellt war, wo er in der Entwicklung seiner Ueberzeugung und in der Aufdeckung der Wahrheit gebunden war durch aller Art Formen und Formeln, wo die Entscheidung in Abhängigkeit gestellt war von einem authentischen Zusammenhang der in der Sache aufgetauchten Thatumstände pro und contra, — da hatte der Eid eine wesentliche juristische Bedeutung, da konnten die gelehrten Juristen und Praktiker seiner nicht entbehren; da waren sie verpflichtet alle Fälle der Anwendung des Eides genau festzustellen, sie in ihre verschiedenen Arten und Phasen zu sondern, zu reben von dem Vertragseide, vom Verpflichtungseide, vom ankündigenden (?) Eide, die unerklärlichen Fälle des Privatlebens zu verfolgen, diese und alle die verschiedenartigen Zufälle bei Streitigkeiten unter strenge Regeln zu rubriciren, und dann zu bestätigen, daß alle Formen und Gebräuche erfüllt seien, daß die Formen wichtiger seien als die Wahrheit, und daß in dem Erkenntniß des Gerichts, obgleich es auf den Eid der Partei, zu deren Gunsten das Urtheil gesprochen, begründet sei, das Gesetz die Wahrheit voraussetzt.“

Nachdem in dieser Weise das frühere Verfahren bei der Anwendung der Notheide gerechtfertigt worden, heißt es dann weiter: „Bei

einem System jedoch, das als Grundprinzip die Aufdeckung der wirklichen Wahrheit hingestellt, giebt es Raum für das einsichtsvolle Ermessen des Richters, nöthigt diesen nicht, nach den Regeln der Arithmetik die verschiedenen Theile vollständiger und unvollständiger Beweismittel zu berechnen, sondern einzudringen in die Authenticität jedes einzelnen Beweismittels; in einem solchen System muß die Form des Eides einer Partei vollkommen ausgeschlossen sein aus den Regeln über die gerichtlichen Beweismittel.“

Diese letzte etwas sprunghafte Argumentation möchte denn doch einige nicht unwesentliche Bedenken erregen.

Mag der Richter durch das ihm eingeräumte, und von ihm völlig unbeschränkt ausgeübte Fragerecht in die Möglichkeit versetzt sein, Alles zu seiner Kenntniß zu bringen, was irgend möglich ist, um hinter die Wahrheit zu kommen, so wird es doch immer Fälle geben, wo er trotz alledem doch sich nicht volle, absolute Klarheit in der Sache verschaffen kann, um mit voller Ueberzeugung seinen Richterspruch zu fällen. Das wird dort, wo der Geschäftsverkehr nicht an bestimmte, vorgeschriebene Formen und Formeln gebunden, durch diese nicht beengt ist, um so viel leichter der Fall sein, als dort, wo solche Formen und Formeln die Regel bilden. Solche Fälle werden daher in den Ostseeprovinzen weit häufiger sich ereignen, als im Innern des Reiches, — und dies um so mehr, wenn die Richter sich mit dem provinziellen Privatrechte nicht in dem Geiste, nicht in der Weise, auf dem Wege vertraut gemacht haben, wie es zum richtigen Verständniß desselben erforderlich ist.

Soll der Richter, wenn er aus dem ihm von den Parteien vorgelegten Beweismaterial nicht die volle Ueberzeugung von dem Rechte des Klägers gewonnen hat, wenngleich ihm dasselbe sehr wahrscheinlich erscheint, den Kläger einfach abweisen oder ohne volle Ueberzeugung ihm das beanspruchte Recht zuerkennen? Soll der Richter, wenn nach seiner Ansicht, es dem Beklagten nicht vollständig gelungen ist, die Klage zu widerlegen, wenngleich die vorgestellten Gegenbeweise seine Nichtschuld sehr wahrscheinlich machen, ihn dennoch verurtheilen, oder trotz aller Zweifel an seiner Nichtschuld ihn freisprechen? Der Richter befindet sich unter solchen Rechtsverhältnissen in einem Dilemma, aus dem er sich nicht herausfinden kann, wenn er nicht andere Mittel, als die ihm gegenwärtig zu Gebote stehenden, besitzt, um seine Entscheidung mit ruhigem Gewissen zu treffen. Weder die Zuerkennung noch das Absprechen des klägerischen Anspruchs, weder die Verurtheilung, noch die Freisprechung des Beklagten ohne die volle Ueberzeugung des Richters ließen sich mit einer gerechten Justiz in Einklang bringen.

Wie diesem Uebel abhelfen?

Das einzige Mittel bietet der vom Richter der einen oder andern Partei auferlegte Eid, sei es nach seinem Ermessen, der Sachlage gemäß, der Ergänzungs Eid, d. h. die eidliche Bethuerung der von dem Antragsteller zur Begründung seines Antrages unvollständig bewiesenen Thatsache, — sei es der Reinigungs Eid d. i. die eidliche Bethuerung, daß das Gegentheil der vom Gegner behaupteten Thatsache wahr, oder diese selbst unwahr sei.

Aus dem Vorstehenden folgt aber auch, daß die Notheide keineswegs durch die sogen. legale Beweisstheorie bedingt sind, daß sie mit dem Verwerfen der Eintheilung des Beweises in halben, mehr und weniger als halben Beweis, nicht auch fortfallen müssen. Die Lehre vom halben Beweise stammt aus der Zeit des Schematisirens, und wurde erfunden, um dem Richter eine Handhabe zu bieten, in welchen Fällen er auf den Ergänzungs Eid, in welchen auf den Reinigungs Eid zu erkennen habe.

Den alten russischen Prozeßgesetzen war diese Eintheilung ganz fremd. Sie machten die Beurtheilung der Kraft der von den Parteien oder sonst zu den Acten gebrachten Beweise in Betreff der Frage von der Entscheidung, auf welchen der beiden Notheide zu erkennen sei, von ganz anderen Bedingungen abhängig, ohne von halbem und ganzem Beweise zu sprechen. Die Handelsprozeßordnung spricht zwar von dem halben Beweise, den die Kaufmannsbücher liefern, der durch einen Eid ergänzt werden kann, — die von dem Ergänzungs- und Reinigungs Eid handelnden Artikel aber, deren Wortlaut bereits oben S. 41 f. mitgetheilt ist, kennen diesen Ausdruck nicht.

Mag der Richter an eine legale Beweisstheorie gebunden sein, mag ihm die vollkommen freie Beweiswürdigung gestattet sein, in beiden Fällen werden ihm bei Beurtheilung der ihm vorgelegten Beweise Zweifel aufstoßen können, wer von den beiden Parteien im Rechte sei, und aus diesem Dilemma kann er sich nur durch Auferlegung eines Eides an die eine oder andere Partei retten.

Die Wiedereinführung der Notheide in den Provinzen ist daher sehr wünschenswerth. Sind doch in allen übrigen Staaten, die die frühere legale Beweisstheorie verworfen, und die freie Beweiswürdigung durch den Richter an die Stelle gesetzt haben, so in Frankreich, Deutschland, der Schweiz u. s. w. die Notheide beibehalten worden.

Es erübrigen noch zwei Eidesarten, die in der Rechtswissenschaft als freiwillige Eide bezeichnet werden, wenngleich der eine derselben doch einen indirecten Zwang zur Grundlage hat. Es sind der freiwillige Parteieneid vor Gericht der russischen Civilprozeßordnung und der in den Ostseeprovinzen geltende gerichtliche Schieds Eid des gemeinen deutschen Rechtes.

Die Civilprozeßordnung sagt: „Den streitenden Parteien ist es nicht verwehrt, nach gegenseitiger Uebereinkunft, das Gericht um Entscheidung ihrer Sache auf Grund eines von einem derselben übernommenen Eides zu bitten.“ Hieraus folgt, daß dieser Eid die Natur eines Vertrages, eines Vergleichs hat. Es heißt dann aber weiter: „Der Eid wird als Beweismittel für dasjenige angesehen, worüber er geleistet ist, und kann durch keine andern Beweismittel widerlegt werden.“ —

Aus diesen Worten, wie aus der Stellung, die den Bestimmungen über den Eid in dem System der Civilprozeßordnung angewiesen ist, folgt, daß das Reichsrecht den Eid auch als Beweismittel anerkennt.

Auch der gemeinrechtliche Schieds Eid war im ältesten römischen Rechte ein einfacher Vertragseid. Erst allmählig nahm er daneben den

Charakter eines Beweismittels an. In dieser Doppelnatur der beiden Eide kommen sie mit einander überein. Dennoch ist das Verhältniß der beiden Elemente der beiderseitigen Eideszuschreibungen, des Vertrages und des Beweismittels, zu einander das Hauptunterscheidungsmittel zwischen dem russischen Parteien- und dem gemeinrechtlichen Schiedseide.

In Betreff der Vertragsnatur machen sich folgende Unterschiede geltend.

Indem der russische Parteieneid auf vollständig freier, durch keinerlei Zwang beeinflusster Uebereinkunft der Parteien beruht, nimmt bei ihm die Vertragsnatur eine hervorragende Stellung ein. Nach der Leistung oder nach obgleich zuerst erfolgter Acceptation der Eideszuschreibung, hinterher jedoch erfolgter ausdrücklicher oder stillschweigender Verweigerung des Eides in dem dafür anberaumten Termin, ist die den Gegenstand des Eides bildende Differenz zwischen den Parteien ausgeglichen, an die Stelle des Streitobjects ist ein unstreitiges thatsächliches oder rechtliches Verhältniß getreten, und das darauf erfolgende Urtheil ist nicht mehr ein entscheidendes, sondern nur ein bestätigendes.

Anders liegt die Sache bei dem Schiedseide. Indem eine Partei, Defeferent, der andern, Delat, den Eid zuschiebt, wird die letztere verpflichtet, entweder den Eid zu leisten, oder ihn zurückzuschieben, oder die Gewissensvertretung zu wählen, indem sie einen Gegenbeweis unternimmt. Da somit der Delat in der freien Wahl den Eid zu acceptiren oder zurückzuweisen, ohne daß durch diese Zurückweisung für ihn irgend welche Nachtheile eintreten, wie dies bei dem russischen Parteieneide der Fall ist, bei dem Schiedseide beschränkt erscheint, so geht dem letzteren zwar das Moment der völlig freiwilligen Uebereinkunft ab, in sofern aber die das Beweismittel bildende Eidesleistung doch nur, wenn auch nicht ohne jeden moralischen Zwang erreichte Uebereinkunft beider Parteien möglich ist, so ist dem Schiedseide, die Vergleichsnatur nicht abzusprechen, wengleich die Bedeutung derselben hinter dem andern Momente des Beweismittels zurücktritt.

Gegenstand des Beweises durch den russischen Parteieneid kann nach dem Wortlaut des bereits oben angeführten Gesetzesartikels die ganze Rechtsache sein, doch kann sich derselbe auf einzelne Thatfachen und Handlungen beziehen, ausgenommen einzelne, besondere im Gesetz ausdrücklich vorgefehene, hier nicht weiter zu erörternde Fälle.

Der Schiedseid dagegen darf sich nur auf eigene Handlungen oder Erlebnisse des Delaten beziehen, die vom Defeferenten genau bezeichnet sein müssen, wobei freilich auch jene Ausnahmen zu berücksichtigen sind, die den Eid ganz ausschließen. Jedoch wird der Eid sich ausnahmsweise auch auf fremde Handlungen beziehen können, wenn Erben über Handlungen und Erlebnisse ihres Erblassers der Eid zugeschoben wird. Hier werden die Erben, wenn sie sich überhaupt darauf einlassen, nur den Glaubenseid, iuramentum de credulitate zu leisten haben. Näheres hierüber, und über die Wirkung eines solchen Glaubenseides gehört nicht hierher.

Haben sich die Parteien über den Eid geeinigt, hat Delat den Eid

acceptirt, so sind beide Theile an dieses Beweismittel gebunden und können kein anderes Beweismittel an die Stelle setzen.

Hat Delat jedoch den russischen Parteieneid einfach referirt, so ist die Zuschreibung desselben ohne Wirkung, und die Sache ist nach den übrigen Beweismitteln zu beurtheilen.

Hat Delat den Schieds Eid referirt, so hat Defereut als Relat die Wahl, den Eid zu leisten oder aber auf den Beweis des Eidgegenstandes zu verzichten. Doch wird er noch andere Einwendungen gegen die Relation des Eides vorbringen können, nur die Wahl der Gewissensvertretung ist ausgeschlossen.

Was schließlich die Eidesleistung selbst anlangt, so ist es oberster Grundsatz, daß sowohl der russische Parteieneid wie der Schieds Eid von dem Schwurpflichtigen persönlich geleistet werden müssen, und zwar in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form.

In Betreff des Schieds Eides bestimmte das Privatrecht jedoch, daß der Vormund die Stelle des Mündels vertreten solle, und nach Analogie ist anzunehmen, daß er auch den Curatoren anderer rechtsunfähiger Personen z. B. Geisteskranker, zustehe. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Vormünder und Curatoren im Prozesse selbst als Partei im Interesse des handlungsunfähigen Pflegebefohlenen handeln und daher nicht in animam alienam, in die Seele eines Anderen, sondern für sich selbst schwören.

Dadurch aber wird auch ihre Pflicht zur Eidesleistung beschränkt, indem sie über ihnen persönlich fremde Gegenstände zur Eidesleistung nicht gezwungen werden können zum Nachtheil ihrer Pflegebefohlenen.

Ist einer juristischen Person der Schieds Eid de- oder referirt, so wird er von einem Repräsentanten geleistet werden müssen, der von dem den Gegenstand des Eides bildenden Thatumstände aus eigener Erfahrung die beste Kenntniß hat, und der dann gleich den Vormündern den Eid für sich selbst schwört.

Die Annahme des russischen Parteieneides wie des Schieds Eides verpflichtet den Acceptanten, in dem ihm vom Gerichte anberaumten Termine den Eid zu leisten. Unterläßt er dieses, so sind drei Fälle zu unterscheiden.

Wenn er sich ausdrücklich oder stillschweigend durch Ausbleiben im Termin weigert, den Eid zu leisten, so wird das Gegentheil von dem, was beschworen werden sollte, als wahr angenommen, oder wie es in der Civilprozeßordnung heißt, es wird als Zugeständniß des Umstandes angenommen, über welchen der Eid geleistet werden sollte.

Unterbleibt die Eidesleistung in Folge dessen, daß De- oder Referent dieselbe dem De- oder Relaten erläßt, so ist das je nachdem als ein Verzicht des Defereuten auf das Beweismittel, oder als Zugeständniß der Richtigkeit des den Gegenstand der Eidesrelation bildenden Factums oder Rechtsverhältnisses von Seiten des Relaten anzusehen.

Ist die Eidesleistung wegen Ablebens des Schwurpflichtigen unmöglich geworden, so wird — nach der Civilprozeßordnung — die Sache nach den in den Acten befindlichen Beweismitteln und Erläuterungen der

Parteien entschieden. Unter allen Umständen wird dem Beweisführer durch ein solches ohne sein Verschulden eingetretenes Incident das Recht nicht abgesprochen werden können, noch andere Beweise beizubringen. Die Frage läßt jedenfalls noch nähere Erörterung offen.

Ist jedoch der Eid im Termin formmäßig geleistet, so gilt derselbe als Beweis für dasjenige worüber er geleistet worden, und kann durch keinerlei Beweismittel widerlegt werden.

Es ist in dem Vorstehenden speciell auf den Schiedseid etwas näher eingegangen, weil in Betreff der Beibehaltung desselben in dem Gesetze über die Einführung der Gerichtsordnungen Kaiser Alexanders II. eine besondere Bestimmung erlassen ist, die Regeln über denselben, jedoch durch kein feststehendes Gesetz in den Provinzen geordnet sind. Detailirteren Erörterungen gestattet der dieser Arbeit zu Grunde liegende Zweck keinen Raum.

Nach dem oben angeführten Einföhrungsgesetz soll der Schiedseid in den neuen Gerichten zur Anwendung gebracht werden können, bei Verhandlung und Entscheidung von Rechtsfachen in Betreff von Rechtsgeschäften, die vor Eröffnung der neuen Gerichtsinstitutionen abgeschlossen waren, wenn auch diese Rechtsfachen nach Einführung der Justizreform anhängig gemacht worden sind.

Ursprünglich war, wie aus sicherster Quelle zu entnehmen ist, projectirt, den Schiedseid nur in den Fällen zu gestatten, wo die Rechtsfache bereits in den früheren Gerichten anhängig gemacht worden war. In der letzten Redaction aber wurde der betreffende Artikel in dem oben angegebenen Sinne, erweitert.

Damit aber wurde anerkannt, daß der Schiedseid für die auf Grundlage des provinziellen Privatrechts abgeschlossenen Rechtsgeschäfte aus der Zeit vor der Justizreform eine absolute Nothwendigkeit war.

Hier ist nun in Betracht zu ziehen, daß der Gesetzgeber die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Schiedseides für die vor der Einführung der neuen Gerichtsordnungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte einerseits ausdrücklich anerkannt hat, auf der anderen Seite aber das Fortbestehen des provinziellen Privatrechts, wie es im dritten Bande des Provinzialrechts und dessen späteren Modificationen in der Fortsetzung enthalten ist, ausdrücklich anordnet. Eine Abänderung der Grundsätze über den Abschluß von Rechtsgeschäften ist somit in der neuen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civilprocesses nicht vorgesehen. Im Gegentheil: Das Fortbestehen der bisherigen Rechtsnormen über den in der Regel an keine äußeren Formen gebundenen Abschluß von Rechtsgeschäften jeglicher Art ist klar und deutlich im neuen Gesetze hervorgehoben\*).

Unter solchen Umständen ist nicht abzusehen warum das diesem bisherigen und auch für die Zukunft bestätigten, materiellen Privatrechte entsprechende, vom Gesetzgeber selbst als nothwendig anerkannte Correlat

\*) Daß der frühere Abschluß von Rechtsgeschäften vor Gericht jetzt auf andere Weise zu erfolgen hat, kommt hier nicht in Betracht, denn an Stelle desselben ist der Abschluß vor anderen officiellen Autoritäten oder die Bestätigung durch solche getreten. Es hat dies somit auf die ohne Beobachtung vorgeschriebener Formalitäten abzuschließenden Rechtsgeschäfte keinen Einfluß.

des Civilprozeßes — der Schiedsleid — von der Bildfläche des baltischen Rechtslebens verschwinden soll.

Der schon wiederholt hervorgehobene, innige und innere Zusammenhang zwischen Privatrecht und Civilprozeß, der ja auch die mannigfachen Modificationen der allgemeinen Civilproceßordnung bei deren Einführung in den Provinzen veranlaßt hat, erheischt mit zwingender Nothwendigkeit die Beibehaltung des Schiedsleides auch bei Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften und unerlaubten Handlungen, die nach Einführung der Justizreform abgeschlossen resp. begangen worden sind.

Es ist bereits darauf hingewiesen, daß die Beibehaltung resp. Wiedereinführung des Editionsleides, der Beeidigung des Brautschazes, des Würderungsleides und der beiden Notheide, des Ergänzungs- und Reinigungsleides und endlich der Beeidigung der Kaufmannsbücher in hohem Grade wünschenswerth, ja nothwendig sei, und daß dadurch der Werth und die Heiligkeit des Eides in keiner Weise herabgesetzt werde.

Da nun aber die allgemeine Civilproceßordnung im Civilprozeße alle Eide bis auf den auf gänzlich freier Uebereinkunft der Parteien beruhenden russischen Parteieneid unterdrückt, so ist noch zu untersuchen, welche Gründe für diese Beschränkung maßgebend gewesen, und ob diese Gründe auch für die Rechts- und Lebensverhältnisse in den Ostseeprovinzen maßgebend sind, oder ob sie nicht in den Provinzen unbegründet sind, und dort daher auch jene anderen Eidesarten zulässig wären.

Der hauptsächlichste, wenn nicht gar einzige Grund, aus dem das allgemeine Reichsrecht auch für die Ostseeprovinzen alle Eide der Parteien, mit Ausnahme des auf freiwilliger, gegenseitiger Uebereinkunft beruhenden, verhorrescirt — liegt in der Befürchtung, daß der Eid einer Partei, den sie in einer Sache leistet, bei der sie selbst persönlich interessirt ist, nur zu leicht die Veranlassung zu einem Meineide werden kann.

Dieses Motiv zur Verhorrescirung des Parteieneides ergibt sich aus den veröffentlichten Motiven zu dem Capitel über den Eid als Beweismittel in der allgemeinen Civilproceßordnung, wie aus den Motiven zur baltischen Proceßnovelle von 1889 und zum Einführungsgesetz von demselben Datum. In diesen letzteren Motiven zur Provincialgesetzgebung wird wiederholt hervorgehoben, daß die Eidesdelation das Gewissen der Partei in einen schweren Kampf mit der Liebe für ihre eigenen Interessen bringt, in der Partei das natürliche (?) Bestreben erregt, die einmal gesagte Unwahrheit immer aufrecht zu erhalten.

Dann heißt es dort weiter: „Die unredliche Partei wird den Eid immer (?) zu ihren Gunsten verwenden, folglich dient der Eid in den meisten (?) Fällen zum Nutzen derjenigen Partei, die Unrecht hat und ist häufig eine Aufforderung zum Meineide.“ Auf einer anderen Stelle heißt es, dieser Eid veranlasse „unredliche Leute zur Eingehung von Verbindlichkeiten mit der Absicht, sich von ihrer Erfüllung durch einen Eid (d. h. wohl durch einen falschen Eid) zu befreien.“

Unwillkürlich drängt sich hier bei ruhiger Beurtheilung der Verhältnisse die Frage auf, ob bei dem in der allgemeinen Civilproceßordnung zugelassenen, auf gegenseitige Uebereinkunft beruhenden Parteieneide nicht dieselbe Gefahr des Meineides zu befürchten steht. Wenn eine Partei

für ihre Behauptungen keine vollgültigen, sondern nur theilweise Beweise (отчасти доказательства) besitzt, die nach Senatsentscheidungen die Abweisung zur Folge haben müssen, wird sie den Versuch machen, den Gegner in der Güte zum Vergleichseide zu bereden, und dieser wird — in der Ueberzeugung, daß bei dem freilich unvollständigen Beweise, er zwar freigesprochen, doch im Publikum das Odium der unrichtigen Freisprechung ihm folgen werde, während, wenn jene unvollständigen Beweise nicht zur Sprache kommen, er sich durch den Eid von diesem Odium befreien könne, — wenn er es überhaupt leicht mit dem Eide nimmt, bereitwillig darauf eingehen, wenn er auch weiß, daß er einen Meineid begeht.

Die Gefahr ist hier kaum eine geringere, als beim zugeschobenen-, oder Reinigungs- oder Erfüllungsseide.

Es fragt sich jedoch weiter, ob die oben angeführten Erwägungen und Bedenken in den Motiven auf die Ostseeprovinzen Anwendung leiden.

Die Frage von der Zulässigkeit des Parteieneides ist in den Motiven sowohl der allgemeinen als auch der provinziellen Proceßnovelle von 1889 vom religiösen, juristischen und praktischen Standpunkte aus beurtheilt, in den Motiven zur allgemeinen Civilproceßordnung auch vom historischen Standpunkte aus.

Die historische Entwicklung des Eides ist bereits oben für die vorliegende Aufgabe zur Genüge erörtert. Es sind daher die übrigen Gesichtspunkte noch näher in's Auge zu fassen.

Die Religiosität ist, Gott sei es gedankt, in den Provinzen tief eingewurzelt, und mit dem Bewußtsein von der Heiligkeit des Eides bei der großen Mehrzahl der Bewohner, insbesondere bei dem Landvolke, das ja vom Gesetzgeber einer besonderen Beachtung gewürdigt wird, in Fleisch und Blut übergegangen, so daß eine leichte Verführung zum Meineide um eines kleinen Vortheils willen kaum zu befürchten steht. Und was seither, seit länger als sieben Hundert Jahren nicht zu befürchten stand, sollte das nach Einführung der neuen Reformen und sonstigen Veränderungen, Anlaß geben zu solchen Befürchtungen? Darf man eine solche reformatio in peius präsumiren?

Was aber den juristischen Standpunkt anlangt, so hat sich, wie die Motive ausdrücklich hervorheben, und wie ja auch in Vorstehendem ausführlicher erörtert, die Nothwendigkeit des Schiedseides durch die ungebundene Form der meisten Rechtsgeschäfte herausgebildet, in dem dadurch oft der Schiedseid das einzige Beweismittel bildete. Die Motive geben dabei zwar zu, daß diese Formlosigkeit auf uraltem Gewohnheitsrechte beruhe, meinen aber, das Jahrhunderte lange Bestehen des Eides könne nicht als Beweis dienen für die Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit dieses Beweismittels.

Der Eid sei auch im Reiche und im Zarthum Polen recht lange Zeit als Beweismittel angenommen, bei der Modification der alten processualischen Formen in neue, vollkommenerere und zeitgemäßere, sei er nichts destoweniger aufgehoben. Das ist zwar richtig, damit ist aber noch nicht gesagt, daß die Aufhebung des Eides von wohlthätiger Wirkung gewesen. In den Ostseeprovinzen hört man gegenwärtig häufig Klagen darüber,

daß die verschiedenen früher üblichen Eide, namentlich der Schiedseid, nicht mehr zulässig sei, und dadurch so häufig gerechte Ansprüche ganz beweislos bleiben. Im Innern des Reiches hat der Schiedseid überhaupt keine Geltung gehabt; man benötigte seiner dort nicht, weil, statt der Formlosigkeit der meisten Rechtsgeschäfte in den Provinzen, dort der formelle, schriftliche Abschluß der Rechtsgeschäfte die Regel bildete. Welche Wirkung das Verbot im Wechselgebiet ausgeübt, entzieht sich den Erörterungen an dieser Stelle. Die Aufhebung der Eide ist jedenfalls ein radikales Mittel zur Verhütung von Meineiden. Berücksichtigt man aber, daß in den Ostseeprovinzen, wie wiederholt bemerkt, bei der Art und Weise des Abschlusses von Rechtsgeschäften durch den Fortfall des Eides als Beweismittel nur gar zu oft die gerechte Sache verloren geht, weil das einzige Beweismittel durch das neue Gesetz genommen ist — da müssen doch wohl gerechte Zweifel über die Zweckmäßigkeit der vollständigen Aufhebung aller Eide aufstauen, und um so begründeter erscheinen, als, wie oben bemerkt, bei der in den Ostseeprovinzen — Gott sei es gedankt — im Großen und Ganzen bisher herrschenden Religiosität die Befürchtung häufiger Meineide kaum gerechtfertigt erscheint.

Die Motive meinen freilich, wenn die Eide abgeschafft sind, wird die Formlosigkeit beim Eingehen von Rechtsgeschäften schwinden, und die Menschen werden gezwungen sein, ihre Geschäfte schriftlich oder in Zeugen Gegenwart abzuschließen. Damit aber wäre das Grundprincip des Privatrechts, die möglichst freie Bewegung im Geschäftsleben, beseitigt. Diese Freiheit und Ungebundenheit beruhen, wie schon hervorgehoben, auf dem gegenseitigen Vertrauen der im Geschäftsverkehr mit einander verhandelnden Personen. Dieses gegenseitige Vertrauen in die Ehrlichkeit und Rechtlichkeit der Mitmenschen aber läßt den Eid gar nicht als so gefährlich erscheinen, wie dies in den Motiven behauptet wird.

Die Verhorrescirung des Eides beruht dagegen auf der Furcht vor der Verleitung zum Meineide. Diese Furcht aber beruht auf dem gegenseitigen Mißtrauen der Menschen gegen einander. Es wäre freilich eine gar traurige Erscheinung, wenn eine solche Metamorphose herbeigeführt würde. Es ist ein eigenthümlicher Widerspruch, wenn ein Mal das neue Gesetz vorschreibt, das bisherige Privatrecht solle unangetastet in Kraft bleiben, und dann in den Motiven zu dem neuen Gesetz gesagt wird, das obige Grundprincip dieses selben Privatrechts solle durch die Aufhebung der in demselben erwähnten oder durch dasselbe hervorgerufenen Eide für immer beseitigt werden, — dieses Privatrechts, das nicht nur von den Provinzialen als vortrefflich angesehen wird, sondern auch die vollste Anerkennung bei den neuen Richtern, die es kaum kennen gelernt haben, gefunden, ja in den höchsten Reichsinstitutionen als Ergänzung des allgemeinen Reichsrechts benutzt wird.

Zieht man in Betracht, daß zwischen dem Tage der Publikation des neuen Gesetzes und dem Inkrafttreten desselben nur etwas über vier Monate verfloßen waren, und von diesem letzten Termin ab die Rechtsgeschäfte nicht mehr mit Aussicht auf den Gebrauch der Eide abgeschlossen werden können, so wird man wohl kaum annehmen dürfen, daß das

Gros der Bevölkerung, insbesondere das Landvolk, dem die Sprache noch dazu fremd ist, in so kurzer Frist mit den einzelnen Bestimmungen desselben sich so vertraut gemacht haben sollte, um sich die gerade nicht unmittelbaren Folgen desselben, namentlich in Betreff der nothwendig werdenden Abänderung bei dem Abschluß von Rechtsgeschäften klar stellen zu können. Bei dem so oft betonten conservativen Charakter der Ostprovinzialen, der sich, wie in der ganzen Welt, bei der Landbevölkerung besonders geltend macht, durfte man sich wohl nicht dem Glauben hingeben, daß bei dem täglichen Verkehr, namentlich in den niederen Volksklassen, in Folge der neuen Gesetzgebung von der Formlosigkeit der Abmachungen, wie sie tagtäglich in althergebrachter Weise vorkommen, abgegangen werde. Es wird eine Reihe von Jahren darüber hingehen und es werden viele für den Einzelnen gar schwere Verluste und Enttäuschungen vorausgehen, es wird von unredlichen Leuten, die da wissen, daß sie nicht in den Fall kommen können, einen Meineid zu leisten, nur zu leicht durch Nichtbeachtung der nothwendig gewordenen Formalitäten versucht werden, redliche, aber unwissende, mit dem neuen Gesetze nicht vertraute Personen zu betrügen, — bis der schwerfälligere Weg allgemein betreten werden wird.

Die oben erwähnte, in den Motiven ausgesprochene Ansicht, daß die die Formlosigkeit der Rechtsgeschäfte und die Anwendung des Eides berührenden Bestimmungen im dritten Bande des Provinzialrechts wie in den Bauerverordnungen durch die Macht der Verhältnisse, obgleich sie nicht direct aufgehoben, doch obsolet werden d. h. keiner Beachtung weiter gewürdigt werden würden, — diese Ansicht wird unter solchen Umständen schwerlich in der Praxis sich verwirklichen.

Es tritt aber auch ein anderer Umstand von praktischer Bedeutung, von großer praktischer Bedeutung hinzu.

Soll behufs Sicherstellung des Geschäftsabschlusses die Hinzuziehung des Gerichts oder Notars oder auch von Zeugen zur Regel werden, so würde dadurch der bisherige leichte, auf dem Grundsatz: *quisquis bonas aestimatur, nisi probetur contrarium*, auf Treu und Glauben begründete Verkehr nicht nur in zeitlicher und räumlicher Beziehung bedeutend erschwert werden, sondern er würde auch unvermeidlich ungleich größere Kosten verursachen als bisher, die zwar bei Abschluß größerer Geschäfte vielleicht weniger in Betracht kämen, in dem täglichen Volksleben aber eine drückende Belastung des Volkes bewirken müssen, während die neue Gesetzgebung gerade eine Vereinfachung des Verfahrens herbeizuführen bezweckt.

Schließlich sei nochmals darauf hingewiesen, daß es zwar immer unredliche Leute geben wird, die im eigenen Interesse ihre Mitmenschen zu übervorthellen bestrebt sind. — daß aber auch solche Leute kaum größere Bedenken haben werden, wenn sie wissen, daß sie zu einer Eidesleistung in keiner Weise gezwungen werden können.

Gleichwie in Livland der früher dort in Folge eines Mißverständnisses nicht gestattet gewesene Schiedseid durch eine Hofgerichtsconstitutions vom Jahre 1876 als unentbehrlich wieder eingeführt wor-

den war, so wäre das unter den in Vorstehendem geschilderten Umständen und Verhältnissen wohl höchst erwünscht, wenn nicht nur der Schieds- und die Notheide, sondern auch die Editions- und Würdungs- und die Beeidigung des Brautstuhles, wie der Kaufmannsbücher, durch ein neueres ausdrückliches Gesetz wieder als subsidiäre Beweismittel gestattet würden.

Sollte der hier verlaubliche, in weiteren Kreisen gewiß ebenso sehr gehegte Wunsch an maßgebender Stelle zustimmende Beachtung finden, und die Erfüllung desselben herbeiführen, so hätten die vorstehenden Ausführungen ihren Zweck vollkommen erreicht.

